

HUMAN PLACES



REFUGEES
WELCOME
:)

Leitfaden für Interessierte und
Ehrenamtliche in der Hilfe für
Geflüchtete

Impressum

Titel: „Human Places“

Ausgabe: Flüchtlingshilfe konkret III

Hrsg.: Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Postfach 11 02 29, 19002 Schwerin

Tel.: 0385 5815790

Fax: 0385 5815791

E-Mail: kontakt@fluechtlingsrat-mv.de

Internet: www.fluechtlingsrat-mv.de

Redaktion: Ulrike Seemann-Katz
Rafaela Kiene
Ute Neumann

Druck: SAXOPRINT GmbH, Dresden



Fotos (soweit nicht anders angegeben):
siehe Bildrechte
Archiv Flüchtlingsrat M-V e.V.

Layout: D. Burandt

Download dieses Heftes unter: www.fluechtlingsrat-mv.de/downloadlinks/downloads

Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. bemüht sich um Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der Informationen. Da sich jedoch laufende Änderungen in der sozialen und rechtlichen Lage von Flüchtlingen ergeben, ist eine Überprüfung der Information im Rahmen von Einzelfällen erforderlich. Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. kann keine Gewähr übernehmen. Haftungsansprüche gegen den Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V., welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung dieser Publikation verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Flüchtlingsrates Mecklenburg-Vorpommern e.V. kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Diese Arbeitshilfe ersetzt nicht eine anwaltliche Beratung, sondern dient der Anleitung Ehrenamtlicher und der Information Interessierter im Bereich Flucht und Migration.

Haftung für Links

Unser Angebot enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar.

Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

Diese Handreichung wird gefördert durch PRO ASYL, Förderverein PRO ASYL e.V.

Inhalt

Vorwort	5
1. Einführung	6
1.1. „Geflüchtete“ in einer diskriminierungssensiblen Sprache	6
1.2. Flucht weltweit	8
1.2.a. Fluchtursachen	8
1.2.b. Fluchtwege	9
1.2.c. Flüchtende in Europa	10
1.2.d. Asylsuchende in Deutschland	11
1.3. Chancen und Grenzen ehrenamtlicher Unterstützung	12
1.3.a. Das können Sie tun	12
1.3.b. Aufgabe von „Begleiter*innen“ für Geflüchtete	15
1.3.c. Offenheit für Neues	15
1.3.d. Warten	16
1.3.e. Vorurteile, Alltagsrassismus, Diskriminierungen	16
1.4. Checkliste für die Begleitung von Asylsuchenden	18
2. Einführung in das Asylverfahren	20
2.1. Schutzregelungen für Geflüchtete	21
2.1.1. Die Asylantragstellung	22
2.1.1.a. Verteilung der Schutzsuchenden in M-V	23
2.1.1.b. Die Unterbringung in M-V	25
2.1.1.c. „Residenzpflicht“ und Wohnsitzauflage	27
2.2. Das Dublin-Verfahren	28
2.2.a. Die Dublin-Verordnung	28
2.2.b. Fristen im Dublinverfahren	29
2.3. „Sichere“ Herkunftsstaaten	30
2.4. „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)“	31
2.5. Aufenthaltsstatus während des Asylverfahrens	33
2.6. Anhörung	33
2.6.a. Rechte für die Anhörung	35
2.6.b. Beistandschaft während der Anhörung	36
2.7. BAMF-Entscheidung	36
2.7.a. Anerkennung	38
2.7.b. Ablehnung	38
2.8. Folgeantrag	39
2.9. Rechtsmittel gegen den Asylbescheid	39
2.9.a. Der passende Anwalt	40
2.9.b. Die finanziellen Mittel	40
2.9.c. Ablauf des Klageverfahrens	40

Inhalt

2.10. Härtefallantrag	42
2.11. Letzte Zuflucht: Kirchenasyl.....	43
2.11.a. Kein neues Verfahren.....	43
2.11.b. Bedingungen für ein „Kirchenasyl“	44
2.11.c. Ergebnisse des Kirchenasyls	44
3. Aufenthalt	45
3.1. Rechte und Pflichten nach Aufenthaltsstatus	45
3.2. Heirat	47
3.3. Niederlassungserlaubnis	47
3.4. Familienzusammenführung	48
4. Aufenthaltsbeendigung	49
4.1. Freiwillige Ausreise.....	49
4.2. Abschiebung	49
4.3. Abschiebungshaft	51
5. Sozialrecht	52
5.1. Asylbewerberleistungsgesetz und Analogleistungen	52
5.2. Kosten für Übersetzungsbedarf.....	54
5.3. Gesundheit und ärztliche Versorgung	55
5.4. Durchsetzung von Recht	56
5.4.a. Die richtige Antragstellung und der Bescheid	56
5.4.b. Was tun bei einer Ablehnung	57
6. Bildung	58
6.1. Kindertagesbetreuung und Schule.....	58
6.2. Sprach- und Integrationskurse.....	58
6.3. Zugang zur Berufsausbildung	60
6.3.a. Ausbildungsduldung.....	60
6.3.b. Ausbildungsförderung.....	62
6.4. Studium	63
7. Arbeitsmarktzugang	64
7.1. Beschäftigungsduldung	66
8. Weiteres	68
8.1. Traumatisierung.....	68
8.2. Identitätsklärung und Passbeschaffung.....	70
8.3. Zugang zu Informationen.....	73
Adressen	74

Vorwort



Ulrike Seemann-Katz | Flüchtlingsrat M-V e.V.

Liebe Mitstreitende,

dieses Heft liegt nun schon in einer dritten Auflage vor. Wir haben uns entschieden, nun doch auch eine Druckversion anzubieten, auch wenn der aktuelle Koalitionsvertrag auf Bundesebene viele Neuerungen verspricht und wir dann alles nochmal ändern müssen werden.

Die jetzige Überarbeitung hat lange auf sich warten lassen, weil die unsäglichen Gesetzesverschärfungen der letzten 5 Jahre Schlag auf Schlag kamen, Rechtsunsicherheiten mit sich brachten und wir in der Geschäftsstelle keine Ressourcen für die Verschriftlichung frei hatten.

Im Gegensatz zu den vorherigen Auflagen haben wir es dieses Mal alleine geschafft, die Handreichung zu erstellen und zu finanzieren. Wir freuen uns aber über Spenden für eine nächste Neuauflage, die mit Sicherheit notwendig werden wird.

Die Broschüre bietet freiwillig Engagierten und allen Interessierten einen schnellen Überblick über die aktuelle (Rechts-)Lage in Sachen Asylverfahren, Aufenthalt und Duldung, Sozialleistungen, Unterbringung und die meisten Fragen, die bei der Unterstützung und Begleitung Geflüchteter aufkommen. Wir beziehen uns weitestgehend auf die Situation in Mecklenburg-Vorpommern, die meisten Informationen sind – nicht zuletzt, weil es sich in der Regel um bundesgesetzliche Regelungen handelt – aber auf andere Bundesländer übertragbar. Darüber hinaus geben wir einige Hinweise, wie in einer kontroversen Diskussion zum Thema Asyl argumentiert bzw. wie rassistischen und diskriminierenden Übergriffen im Alltag begegnet werden kann.

Falls Sie Schulungen für ehrenamtliche Helfer*innen von Geflüchteten planen, wenden Sie sich gerne an uns. Der Flüchtlingsrat bietet solche - ggf. auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen - an und unterstützt nach Möglichkeit in allen Fragen.

Über kritische Rückmeldungen zu dieser Broschüre würden wir uns freuen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ulrike Seemann-Katz

1. Einführung

1.1. „Geflüchtete“ in einer diskriminierungssensiblen Sprache

Im Kontext von Flucht, Vertreibung und Zuwanderung gibt es viele Begrifflichkeiten, mit denen die betroffenen Personen, also die „anderen“, bezeichnet werden. Nicht immer ist dabei der Hintergrund eines jeden „Wordings“ klar. Je nach fachlichem Kontext ist mit bestimmten Worten etwas anderes gemeint.

So sind einige Worte sorgfältig zu wählende Fachtermini, andere hingegen Umgangssprache oder politische Bezeichnungen. Bestimmte sprachliche Formulierungen können für die betroffenen Personen sogar verletzend sein, ohne dass dies beabsichtigt ist.

Bei der Erarbeitung dieser Broschüre haben wir uns um eine diskriminierungssensible sprachliche Vielfalt und eine korrekte Nutzung von Fachbegriffen bemüht. Beim sprachlichen Gendern richten wir uns nach der Empfehlung des Koordinationsbüros für Frauenförderung und Gleichstellung der Technischen Universität Berlin (TU) und nutzen das Sternchen, da dieses von Betroffenen der queeren Community entwickelt wurde.¹

Worte formen Wirklichkeiten. Sollten Ihnen daher Fehler auffallen oder die Nutzung bestimmter Sprache aus Ihrer Sicht unpassend sein, wenden Sie sich gerne an uns. Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung. Bei den Formulierungen haben wir uns nach den Empfehlungen der „Neuen deutschen Medienmacher*innen (NdM)“ gerichtet.²

Im Folgenden ist hier eine Übersicht an Begriffen, die uns in der Praxis am häufigsten begegnen.

► „Geflüchtete*r“/ „Flüchtende*r“/ Schutzsuchende*r

Die Begriffe sind Bezeichnungen für Menschen, die aufgrund von Verfolgung, Folter, (Bürger-)Krieg, drohender Todesstrafe, Zerstörung der

Existenzgrundlagen, Naturkatastrophen oder aus anderen Überlebensrisiken ihre Herkunftsregion verlassen und in anderen Gebieten des Landes oder in einem anderen Land Schutz suchen. Mithilfe der durch die zuständige Bundesbehörde und ggf. Gerichte betriebenen Asylverfahren wird festgestellt, wer einen Schutzstatus erhält. Dabei führen nicht alle Gründe, die einen Menschen zur Flucht veranlassen haben, nach den geltenden Gesetzen und Konventionen zu einer rechtlichen Anerkennung als Asylberechtigte*r oder politischer Flüchtling. Die Begriffe bezeichnen außerdem alle Menschen, die nach Schutz suchen, unabhängig vom Stand ihres Asylverfahrens.

► „Flüchtling“

In der Fachsprache wird der Begriff zunehmend weniger verwendet, da die Endung „-ing“ grammatikalisch oft bei Verkleinerungen und Verniedlichungen genutzt wird. Daher wäre die Nutzung zur Bezeichnung gestandener Erwachsener eher unpassend. Juristisch ist es die Bezeichnung für Menschen, die eine politische Anerkennung auf Grundlage der „Genfer Flüchtlingskonvention“ haben. Wenn wir in dieser Broschüre den Begriff „Flüchtling“ verwenden, meint dies somit den Rechtsstatus des anerkannten Flüchtlings. Da eine Flucht immer politisch ist, heißen wir auch „Flüchtlingsrat“.

► „Asylbewerber*in“ (oder: „Asylbegehrende*r“)

So nennt das deutsche Gesetz alle Menschen, die Asyl beantragt haben und deren Asylverfahren noch andauert. Dabei wird festgestellt, ob es sich um Geflüchtete mit berechtigtem Schutzbedarf handelt oder nicht. Das Wort "bewerben" ist

¹ Koordinationsbüro für Frauenförderung und Gleichstellung. (2021). Geschlechtersensible Sprache. Technische Universität Berlin. https://www.tu-berlin.de/zenfrau/menue/informationen/geschlechtersensible_sprache/. 19.08.2021.

² Neue deutsche Medienmacher*innen (NdM). (2021). NdM-Glossar. Wörterverzeichnis der Neuen deutschen Medienmacher*innen (NdM) mit Formulierungshilfen, Erläuterungen und alternativen Begriffen für die Berichterstattung in der Einwanderungsgesellschaft. <https://glossar.neuemedienmacher.de/>. 19.08.2021.

in diesem Kontext befremdlich, da man sich nicht um ein Menschenrecht bewirbt. Aber es ist der offizielle rechtliche Begriff. Wer anerkannt wird, heißt dann „Asylberechtigte*r“.

► „Asylsuchende*r“

Mit diesem Begriff sind alle Personen gemeint, die in ein anderes Land kommen, um dort nach Asyl zu suchen, unabhängig von der Tatsache, ob sie bereits einen offiziellen Antrag gestellt haben oder nicht.

► „Asylant“

Etwa um 1970 taucht im deutschen Sprachgebiet die Bezeichnung „Asylant“ für Geflüchtete und Asylsuchende auf. Fremdenfeindliche Medien, Organisationen und Personen, die das Wort benutzen, intendierten mit dem Begriff „Asylant“ eine klar abwertende Bedeutung, was an der Endung "-ant" liegt, die auch bei anderen negativ besetzten Bezeichnungen wie "Querulant" oder "Pedant" vorliegt. Dieser Hintergrund ist in der Diskussion bisweilen in Vergessenheit geraten; manche wussten es nie. Daher sollte dieser Begriff nicht mehr verwendet werden.

► „Migrant*in“

Dieser Begriff ist ursprünglich eine Bezeichnung des statistischen Bundesamtes und beschreibt Menschen, die nicht in Deutschland geboren sind. Häufig erfolgt eine synonyme Verwendung von „Menschen mit Migrationshintergrund“, was von einigen Betroffenen jedoch als diskriminie-

rend empfunden wird. Beliebter ist der Begriff „Menschen mit Migrationsgeschichte“ oder „Menschen mit Migrationsbiografie“. Im allgemeinen Sprachgebrauch sind damit „Einwanderer*innen“ gemeint, also Menschen, die nach Deutschland immigriert sind, um hier dauerhaft zu leben. Der Begriff kommt aus dem Lateinischen von „migra-re“ und bedeutet „wandern“.

► „Zuwanderer*in“

Zugewanderte Menschen haben nicht unbedingt die Absicht, dauerhaft in Deutschland zu bleiben. Das statistische Bundesamt zählt hierzu auch diejenigen, die nach kurzer Zeit wieder abwandern.

► EU-Bürger*innen

Hierzu gehören zugewanderte Personen, die über die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes verfügen. Sie werden auch als Unionsbürger*innen bezeichnet.

► Drittstaatsangehörige

Dieser Fachausdruck gilt für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes, eines Landes des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz haben. Diese Menschen sind vom Recht auf europarechtliche Freizügigkeit ausgeschlossen.

► Ausländer*innen

Darunter versteht das Recht alle Menschen ohne deutschen Pass.

TIPP

Weitere Formulierungshilfen für eine diskriminierungssensible Sprache finden sich in dem Glossar der „Neuen deutschen Medienmacher (NdM)“ wider: <https://glossar.neuemedienmacher.de/>.

Entwicklung einer einheitlichen Terminologie im Bereich Asyl und Migration in der Europäischen Union: Hier werden rund 500 Begriffe erklärt und in die Sprachen der EU übersetzt. Zur deutschsprachigen Ausgabe: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/EMN/Glossary/emn-glossary2.pdf?__blob=publicationFile&v=6

1.2. Flucht weltweit

Mitte 2021 gab es nach Angaben des UNO-Flüchtlingshilfswerks UNHCR rund 84 Millionen Menschen auf der Welt, die ihre Heimat aufgrund von Verfolgung, Konflikten, Gewalt, Menschenrechtsverletzungen oder Ereignissen, die die öffentliche Ordnung ernsthaft störten, verlassen mussten.³ Dies sind 19 Millionen mehr Menschen, als es noch im Jahr 2015 der Fall war. Jedoch suchten bedingt durch die weltweite COVID-19-Pandemie ungefähr 1,5 Millionen Menschen weniger, als statistisch erwartet, internationalen Schutz aufgrund der eingeschränkten Mobilität. Es ist allerdings zu erwarten, dass die Zahlen weiterhin kontinuierlich ansteigen.

Ungefähr 58,3% der geflüchteten Menschen sind international Vertriebene. Dabei befinden sich 20,7 Millionen Menschen unter dem Mandat des „United Nations Commissioner for Refugees (UNHCR)“. Weitere 5,7 Millionen sind Palästinenser*innen, die vom „United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA)“ betreut werden, einer im Jahr 1949 eigens für palästinensische Geflüchtete eingerichteten Organisation. Innerhalb der Gruppe der neuen Geflüchteten waren ca. 82 % der Menschen Binnenvertriebene, also Menschen, die sich noch im Herkunftsland aufhielten, allerdings aus ihrem Heimatort vertrieben worden waren. Das hat verschiedene Gründe: Viele Geflüchtete hoffen, dass sich die Situation bessert und sie bald zurückkehren können. Sie haben auch oft kein Geld, um eine weitere Flucht zu bezahlen. Viele wollen auch in der Region bleiben, weil sie dort im Familienverband sind und sich verständigen können. Auch wenn die Zahlen seit dem Sommer 2015 insgesamt stark angestiegen sind, kommen letztlich nur wenige Flüchtende nach Europa.

Nach Angaben des UNHCR mussten im Jahr 2020 4,1 Millionen Menschen einen Asylantrag stellen. Dabei beläuft sich die Zahl der Erstantragsteller*innen innerhalb der EU auf 417070 Personen.⁴ Hiervon waren 13.600 Anträge von unbegleiteten minder-

jährigen Geflüchteten, also von Kindern, die ohne eine*n Sorgeberechtigte*n einreisen. Das entspricht 9,6% aller minderjährigen Geflüchteten, die einen Antrag auf Asyl stellen. Insgesamt sind ca. 42% der geflüchteten Menschen Kinder unter 18 Jahren.

Die Top-5 Länder, die 39% der Geflüchteten aufnehmen, sind derzeit:

- **Türkei:** 3,7 Millionen
- **Kolumbien:** 1,7 Millionen
- **Pakistan:** 1,4 Millionen
- **Uganda:** 1,4 Millionen
- **Deutschland:** 1,2 Millionen

68% der geflüchteten Menschen kommen aus diesen Ländern:

- **Syrien:** 6,7 Millionen
- **Venezuela:** 4 Millionen
- **Afghanistan:** 2,6 Millionen
- **Südsudan:** 2,2 Millionen
- **Myanmar:** 1,1 Millionen⁵

1.2.a. Fluchtursachen

Menschen fliehen aus sehr verschiedenen Gründen. Die Unterscheidung allein danach, ob jemand aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen flieht, übersieht, dass fast alle Geflüchteten - bisweilen gleichzeitig – mehrere Gründe für ihre Flucht haben. Auch ein politisch verfolgter Mensch versucht, an einen Ort zu fliehen, an dem er Sicherheit und Erwerbsmöglichkeiten sieht.

Mögliche Gründe sind:

- **Krieg/Bürgerkrieg** (z.B. Syrien, Somalia, Irak)
- **Politische Verfolgung** (z.B. Syrien, Eritrea, Iran, Türkei)
- **Verfolgung wg. Religion** (z.B. Yeziden im Irak, Christen im Iran)
- **Hunger, Armut** (z.B. Somalia, Mauretanien, Venezuela)
- **Umweltkatastrophen** (z.B. Tsunami im indischen Ozean, Verwüstung im Sahel)

³ The UN Refugee Agency (UNHCR). (2021). Global Trends. Forced Displacement in 2020. https://www.unhcr.org/refugee-statistics-uat/#_ga=2.67430993.1182259078.1628081857-1149883336.1628081857,18.04.2022.

⁴ Statistic Explained. (2021). Asylum Statistics. Eurostat. https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Asylum_statistics#First-time_applicants:_416_600_in_2020, 18.04.2022.

⁵ The UN Refugee Agency (UNHCR). (2021b). Refugee Data Finder. https://www.unhcr.org/refugee-statistics-uat/#_ga=2.67430993.1182259078.1628081857-1149883336.1628081857,19.08.2021.

- **Fehlende Perspektiven** (z.B. Afghanistan, Roma aus Serbien)
- **Gewalt und Diskriminierung** (z.B. Türkei, Palästina, Mauretanien)
- **Gesundheit** (Balkan)

Fluchtursachen sind komplex miteinander verbunden. Beispielsweise entsteht als Folge des

Klimawandels Ressourcenknappheit, wenn auf Dürren oder Überschwemmungen Ernteausfälle folgen. Knappe Ressourcen können zu Konflikten und Kriegen führen und so Menschen vertreiben. Diese Menschen müssen sich dann für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer auf eine oft ungesicherte Existenz in Armut als Vertriebene einstellen.

1.2.b. Fluchtwege

Beispiel Fluchtroute Mittelmeer: Bis Februar 2022 13.652 See-Ankünfte in der EU



Bild: <https://data2.unhcr.org/en/situations/mediterranean>. 06.03.2022

In den Vorjahren:

	Ankunft	Tote u. Vermisste (Schätzung)
2021	123,318	1.977
2020	95.031	1.401
2019	123.663	1.319
2018	141.472	2.277
2017	185.139	3.139
2016	373.652	5.096
2015	1.032.408	3.771
2014	225.455	3.538

Legale Möglichkeiten, nach Europa zu kommen, gibt es für Geflüchtete kaum. Einen Asylantrag in einer Botschaft zu stellen ist nicht möglich. Ein „Visum zum Zweck der Asylantragstellung“ gibt es nicht. Zudem werden die Land- und Luftwege sowie die Küsten gegen Geflüchtete überwacht. Aufgrund dieser Abschottung der Europäischen Union sind Geflüchtete in der Regel auf Fluchthelfer*innen oder sogenannte „Schlepper“

und auf oft gefährliche Fluchtwege angewiesen. Auf ihrem Fluchtweg werden Geflüchtete nicht selten Opfer von Kidnapping, Versklavung und sexueller Ausbeutung. Es kommt immer wieder zu Todesfällen, beispielsweise im Mittelmeer vor der italienischen Insel Lampedusa oder in der Ägäis, ebenso auf der Sinai-Halbinsel, in der Sahara oder im türkischen Grenzgebiet. Durch zunehmende Grenzsicherungen, wie z. B. zwischen Mazedonien und Griechenland, werden die Fluchtwege immer riskanter. Eine Flucht ist außerdem teuer. Für eine einzelne Person kostet sie von Syrien bis nach M-V ca. 10.000 \$. Aus der Sahara kann sie bis zu 14.000 \$ kosten. Je mehr Grenzen überwunden werden müssen, desto mehr Geld muss aufgebracht werden.

Die Zielländer der Geflüchteten innerhalb Europas unterscheiden sich erheblich voneinander hinsichtlich der Aufnahmebereitschaft und der Gewährleistung von sozialen Rechten und Erwerbsmöglichkeiten. Wenn Geflüchtete in die Bundesrepublik Deutschland kommen, haben sie in der Regel ei-

nen langen Weg von den EU-Außengrenzen hinter sich. Nur wenige Geflüchtete kommen über den Luftweg nach Deutschland.

Viele Geflüchtete suchen sich das Land, in dem sie Asyl beantragen, nicht selbst aus. Wenn sie auf dem Weg durch Europa von der Polizei gestoppt und kontrolliert werden, dann müssen sie dort auch Asyl beantragen. Andere fliehen in das Land, das die Fluchthelfer*innen vorschlagen. Falls sie sich selbst ein Land aussuchen, ist es oft eines, in dem Verwandte oder andere Landsleute leben, von denen sie sich Hilfe erhoffen. Anders verhält es sich bei den sog. „Kontingentflüchtlingen“. Damit ist eine bestimmte Anzahl von Geflüchteten („Kontingent“) gemeint, die aus Krisenregionen im Rahmen nationaler oder internationaler Hilfsaktionen in Deutschland aufgenommen werden. Derzeit betrifft das vor allem Menschen aus Syrien. Sie erhalten vorab die Aufnahmezusage und können legal einreisen. Da aber das Kontingent begrenzt und das Antrags- und Auswahlverfahren komplex ist, ersetzt diese Regelung für viele Menschen aus Syrien nicht den Weg über die häufig riskanten Fluchtwege und eine Asylantragstellung. Zwischen 2013 und 2015 wurden 20.000 Geflüchtete aus Syrien in Deutschland durch Aufnahmeprogramme von Bund und Ländern aufgenommen.⁶ Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern hatte bis zum 30.06.2015 ein Aufnahmeprogramm, das aber leider nicht verlängert wurde. Die Solidarität für Geflüchtete fordert aber ein stabiles und wachsendes Aufnahmeprogramm, das die Behörden entlastet und vielen Menschen eine lebensgefährliche Reise erspart.

Ein anderes Auswahlverfahren, für welches der UNHCR weltweit aufnahmebereite Länder sucht, nennt man „Resettlement“ = Neuansiedlung. Bedingungen für die Teilnahme an einem solchen Programm sind: Die Person ist aus dem Herkunftsland geflohen, hat im Zufluchtsland keinen Schutz gefunden, kann auch nicht zurückkehren und ist vom UNHCR als geflüchtete Person registriert. Für diese Menschen versucht der UNH-

CR gemeinsam mit den beteiligten Staaten eine neue Heimat zu finden. Deutschland beteiligt sich erst seit wenigen Jahren an Resettlement-Programmen. 2011 wurde beschlossen, für drei Jahre (2012/2013/2014) 300 Geflüchtete im Jahr direkt aus dem Ausland aufzunehmen. Das Programm wurde erfreulicherweise 2015 fortgesetzt. Bis 2020 konnten so 14.369 Menschen eine neue Heimat in Deutschland finden. Im letzten Jahr gab es hierfür sogar 5.500 Aufnahmeplätze, die aufgrund der Pandemie jedoch nicht alle belegt wurden.⁷

Ein entscheidender Faktor für die Fluchtwege ist die sogenannte Dublin-Verordnung, wonach geregelt ist, welches Land für einen Asylantrag zuständig ist (siehe unten). Die Geflüchteten selbst haben keine Mitsprachemöglichkeiten, es sei denn, sie haben Familienmitglieder in bestimmten Ländern. Geflüchteten- und Menschenrechtsorganisationen fordern, dass Geflüchtete selbst bestimmen können sollen, in welchem Land der EU sie den Asylantrag stellen und das Verfahren durchlaufen möchten.⁸

1.2.c. Flüchtende in Europa

FRONTEX

Im Oktober 2004 wurde die „**Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union**“, kurz **FRONTEX**, gegründet. Seit 2005 hat sie ihren Sitz in Warschau.

Die Agentur koordiniert den Schutz der EU-Außengrenzen. Ihr Auftrag ist es, die unregelmäßige Einreise nach Europa zu verhindern. Dazu erstellt FRONTEX Risiko- und Gefahrenanalysen zur Situation an den Außengrenzen und in Ländern, aus denen Migrant*innen und Asylsuchende kommen könnten. Weitere Maßnahmen für die Sicherung der "Festung Europa" sind die Ausbildung von nationalen Grenzschutzbeamt*innen, Unterstüt-

⁶ Pro Asyl. (2021). Bürgerkriegsland Syrien. Syrien Aufnahmeprogramme. <https://www.proasyl.de/thema/syrien/syrien-aufnahmeprogramme/>, 23.08.2021.

⁷ Deutscher Caritasverband e. V. (Hrsg.). (2021). Aktuelle Aufnahmen. <https://resettlement.de/aktuelle-aufnahmen/>, 23.08.2021.

⁸ Deutscher Anwaltverein, AWO – Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., PRO ASYL, Der Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., Neue Richtervereinigung e.V., & Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland (Hrsg.). (2013). Memorandum Flüchtlingsaufnahme in der Europäischen Union: Für ein gerechtes und solidarisches System der Verantwortlichkeit. https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/PRO_ASYL_Memorandum_Dublin_deutsch_Maerz_2013-1.pdf, 23.08.2021.

zung bei der Ein- und Ausreisekontrolle durch Dokumentenberater*innen zur Erkennung gefälschter Papiere, operative Einsätze an den Außengrenzen und die Zusammenarbeit mit anderen EU-Agenturen, Europol, internationalen Organisationen und mit Behörden aus Drittstaaten.⁹

Der Etat, der 2005 noch rund 6 Millionen Euro betrug, umfasste im Jahr 2020 460 Millionen Euro. Aktionen zur Grenzsicherung, zum Beispiel Patrouillen auf dem Mittelmeer (zwischen Libyen und Italien oder zwischen der Türkei und Griechenland), im Atlantischen Ozean (zwischen Senegal, Marokko und den (spanischen) Azoren) oder an der griechisch-albanischen Grenze führen die nationalen Behörden in Abstimmung mit den FRONTEX-Beamten*innen durch. Nach Schulungen durch FRONTEX-Dokumentenberater*innen sollen nationale Grenzbeamten*innen in den afrikanischen, asiatischen und lateinamerikanischen Herkunftsländern bereits an Flughäfen gefälschte Pässe oder gefälschte Visa erkennen. So sollen Menschen, die vielleicht Asyl beantragen wollen, schon an der Ausreise gehindert werden. FRONTEX koordiniert außerdem Abschiebeflüge, sodass mit Charterflugzeugen Abschiebehäftlinge aus mehreren europäischen Ländern abgeschoben werden können.

Aktuellen Recherchen aus dem Jahre 2021 zufolge organisiert FRONTEX regelmäßig spezielle Veranstaltungen für Lobbyisten der Sicherheitsindustrie, um diese Maßnahmen der Grenzkontrolle in ihrem Interesse zu gestalten und von Beschaffungsverträgen zu profitieren.¹⁰ Obwohl keine Rechtsgrundlage hierfür existiert, verfügt die Agentur seit 2019 über das Mandat, wonach der Besitz von Flugzeugen, Drohnen sowie Schusswaffen erlaubt ist. Mit Organisationen, die sich für Menschenrechte einsetzen, wird kein aktiver Dialog gepflegt. Aufgrund mangelnder Transparenz bezüglich notwendiger Zahlen und Informationen spricht sich sogar der EU-Haushaltskontrollausschuss nicht dafür aus, die Finanzkonten von FRONTEX zu entlasten.¹¹



Das „**European Asylum Support Office (EASO)**“ hat seinen Sitz in Valletta, auf der Insel Malta.

Es unterstützt die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedsstaaten in Asylfragen, insbesondere die Länder, deren Asyl- und Unterbringungssysteme besonders belastet sind. Dazu gehört ein Frühwarnsystem, das Asyltrends ermittelt. So können sich die einzelnen Länder besser auf die Migration von Asylsuchenden vorbereiten. Darüber hinaus unterstützt EASO auch den Informationsaustausch der Länder untereinander über eine gemeinsame Plattform sowie die Schulung von Verwaltungspersonal. Eine weitere Aufgabe ist die Hilfe bei der Neuansiedlung von Personen unter internationalem Schutz außerhalb und innerhalb der EU.

1.2.d. Asylsuchende in Deutschland

2020 kamen die meisten Asylantragsteller*innen in Deutschland aus Syrien, Afghanistan, dem Irak, der Türkei und Nigeria. Es wurden insgesamt 79.497 Asylanträge in Deutschland gestellt.¹² Aufgrund der Pandemie war die Mobilität flüchtender Menschen massiv eingeschränkt. Daher wurden ca. 24% weniger Anträge auf politisches Asyl gestellt als im Jahr zuvor.

2016 wurde mit rund 776.000 Asylanträgen ein Höchststand erreicht. 2007 gab es mit 19.164 Anträgen einen Tiefpunkt bei den Asylantragszahlen in der Bundesrepublik Deutschland. Daraufhin wurden in den einzelnen Bundesländern Unterbringungsplätze abgebaut. Erst in den letzten Jahren stieg die Zahl der Geflüchteten in Deutschland aufgrund neuer Krisen und Kriege oder zunehmender Diskriminierung in verschiedenen Ländern wieder an. Die Dauer der Verfahren ist ganz unterschied-

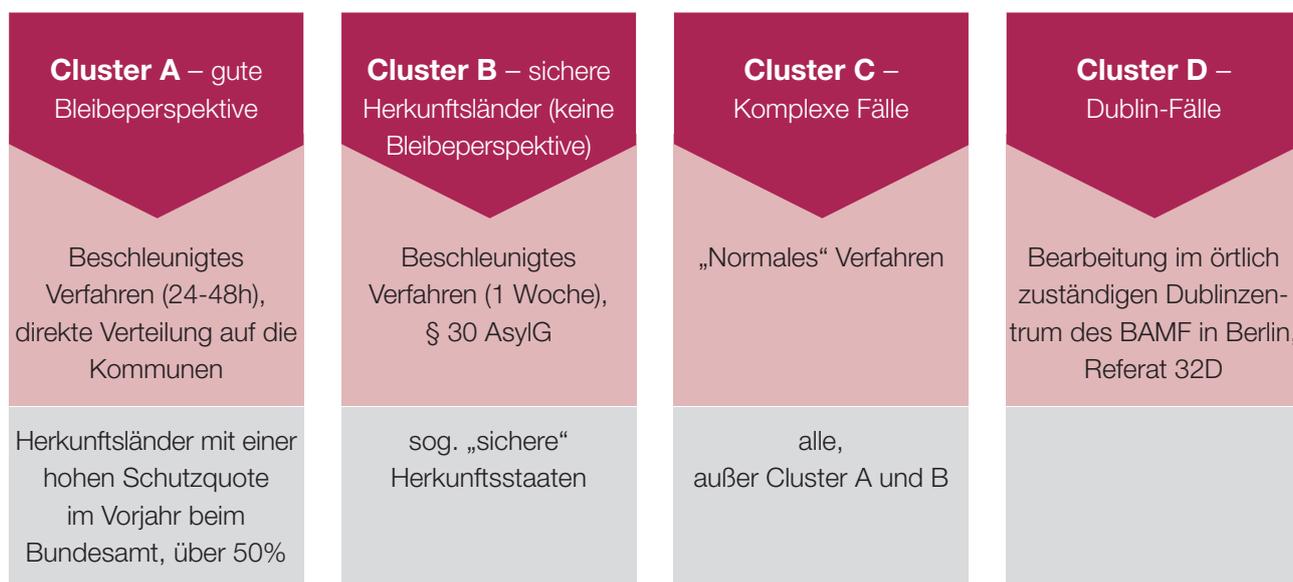
⁹ FRONTEX. (2021). Hauptaufgaben. <https://frontex.europa.eu/de/was-wir-machen/hauptaufgaben/>, 23.08.2021.

¹⁰ Douo, M., Izuzquiza, L., & Silva, M. (2021). Lobbying Fortress Europe. The making of a border-industrial complex. Corporate Europe Observatory. <https://corporateeurope.org/en/lobbying-fortress-europe>, 23.08.2021.

¹¹ Europäisches Parlament (Hrsg.). (2021). EU-Haushalt: Vorerst wohl keine Entlastung für Frontex-Budget 2019. <https://www.europarl.europa.eu/news/de/agenda/briefing/2021-04-26/18/eu-haushalt-vorerst-wohl-keine-entlastung-fur-frontex-budget-2019>, 19.04.2022.

¹² Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). (2020). Das Bundesamt in Zahlen 2020-Modul Asyl. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2020-asyl.html?view=renderPdfViewer&nn=284738>, 23.08.2021.

lich, von wenigen Wochen bis hin zu mehreren Jahren. Das liegt unter anderem daran, dass das BAMF die Menschen mittlerweile in vier Gruppen einteilt: ¹³



Die Menschen aus den Gruppen A und B werden in der Regel "schnell behandelt", alle anderen bzw. die Menschen, die das Dublin-Verfahren betrifft, warten oft monatelang (siehe Kapitel „2.2.a. Die Dublin-Verordnung“). „Gute Bleibeperspektive“ bedeutet, dass Personen aus diesen Herkunftsländern eine sehr hohe Chance haben, ein Bleiberecht zu erhalten. Welche Länder das aktuell sind, befindet sich unter diesem Link: <https://www.bamf.de/SharedDocs/FAQ/DE/IntegrationskurseAsylbewerber/001-bleibeperspektive.html?nn=282388>.

1.3. Chancen und Grenzen ehrenamtlicher Unterstützung

1.3.a. Das können Sie tun

Die Möglichkeiten der Hilfe sind so vielfältig wie die Menschen, die ihrer bedürfen. Niemand kann alles machen. Deshalb listen wir hier nur wenige Vorschläge auf, wie Sie sich engagieren können - darüber hinaus gibt es noch zahlreiche weitere Möglichkeiten. Halten Sie dabei stets Kontakt mit anderen, damit Sie sich gegenseitig stützen und ergänzen oder ablösen können. Gerade wenn Sie sich entschließen, einer geflüchteten Familie zu helfen, können Sie kaum im Voraus abschätzen, wie groß die Probleme sind und ob Sie genügend Kraft und Zeit aufbringen können. Deshalb: Fangen Sie mit einem Aspekt an und überlegen Sie gut, was Sie leisten können und wollen.

Versuchen Sie dabei, auf bereits bestehende Strukturen zurückzugreifen. Zum Beispiel gibt es in vielen Gemeinden bereits organisierte (Willkommens-)Initiativen. Der Grad der Organisation kann dabei ganz unterschiedlich sein. In kleineren Gemeinden ist es oft gut funktionierende Nachbarschaftshilfe, in größeren Städten gibt es oft Gruppen, die sich regelmäßig treffen und auch schon einmal größere Aktionen planen.

Lernen Sie geflüchtete Menschen kennen

Suchen Sie Kontakt zu Geflüchteten. Die Menschen leben oft selbst in der Stadt isoliert und freuen sich über Begegnungen mit Personen, die

¹³Pro Asyl (Hrsg.). (2016). BAMF teilt unterschiedlich sichere Herkunftsländer in gleiches Cluster ein. <https://www.proasyl.de/fachnewsletter-beitrag/bamf-teilt-unterschiedlich-sichere-herkunftslaender-in-gleiches-cluster-ein/>, 23.08.2021.

sich für sie, ihre Herkunft und ihr Leben interessieren. Bei der Kontaktvermittlung können Ihnen die Migrationsberatungsdienste, kommunale Einrichtungen oder Kirchengemeinden sowie Wohlfahrtsverbände helfen. In einigen Kommunen gibt es auch Integrationsbeauftragte und Freundeskreise für Geflüchtete oder örtliche Betreuungsverbände, denen die Betreuung der Menschen übertragen wurde.

Schaffen Sie Möglichkeiten der Begegnung

Sich gegenseitig kennen – das verbindet Menschen. Organisieren Sie gemeinsam mit den geflüchteten Menschen Informationsabende zu deren Herkunftsländern, ggf. mit Filmen oder Fotos. Dazu können Sie Menschen aus diesen Ländern als Gesprächspartner*innen oder auch nur als Teilnehmer*innen einladen. Die Erfahrung, dass es hier Interesse für die Situation in ihrer Heimat gibt, tut den Menschen gut. Oder organisieren Sie eine gemeinsame Stadtführung, eine Sportveranstaltung, interkulturelle Feste oder Spielnachmittage.

Organisieren Sie sprachliche Unterstützung

Die Sprache ist eines der wichtigsten Werkzeuge für eine gesellschaftliche Teilhabe. Für Geflüchtete ist die Kommunikation ohne jegliche Hilfe jedoch schwer. Organisieren Sie sprachliche Unterstützung – von der Hilfe beim Lesen von Briefen bis hin zu kleinen Sprachkursen, die sich an Kinder oder Erwachsene richten. Dies ist schon mit einfachen Mitteln und wenig Material möglich. Erkundigen Sie sich über das Angebot vor Ort. Manchmal

ist es sinnvoll, Spenden für die Fahrtkosten in den näheren großen Ort zu organisieren und damit ein eigenes Angebot zu ergänzen. Einen Leitfaden dafür, wie man ein eigenes Angebot erstellen kann, kann unter dem folgenden Link aufgerufen werden: <https://sprache-ist-integration.de/leitfaden-einstieg/>

Werden Sie Familienmentor*in

Die deutsche Bürokratie ist für viele Menschen nur schwer zu verstehen. Wenn dann noch Probleme mit der Sprache oder dem Verstehen von Dokumenten auftreten, dann ist das Chaos perfekt. Briefe vorlesen, erklären und beantworten – das sind bspw. Aufgaben von Familienmentor*innen. Außerdem kann man sich näher kennen lernen und Freizeitangebote gemeinsam nutzen. Versuchen Sie stets, in den Grundzügen über das Asylverfahren und die sozialen Rechte informiert zu sein. Hilfreich kann da die Internetseite des Landesflüchtlingsrats sein, dort können Sie sich auch in relevante Mailinglisten eintragen (www.fluechtlingsrat-mv.de.de). So können Sie bei überraschenden Behördenbriefen beurteilen, ob Sie auftretende Probleme selbst lösen können oder die Hilfe einer Beratungsstelle oder eine juristische Beratung empfehlen sollten.

Bieten Sie Hausaufgabenhilfe an

Der neue Schulalltag, Sprachschwierigkeiten oder auch fehlende Konzentration bereiten vielen geflüchteten Kindern Probleme. Unterstützen Sie die Kinder und jungen Leute mit individueller Betreuung und Hausaufgabenhilfe.



Bild: Gerd Altmann auf Pixabay

Helpen Sie vor Ort

Menschen, die auf engem Raum in Massenunterkünften leben müssen, Arbeitsbeschränkungen unterliegen oder mit extrem wenig Bargeld einkaufen gehen müssen, leiden unter dieser Situation. Zusätzlich werden sie durch die öffentliche Herabwürdigung stigmatisiert. Notwendig ist eine Politik der sozialen Teilhabe von Anfang an. Wenden Sie sich an die örtlich Verantwortlichen - Stadtverwaltung, Beratungsstellen und andere -, um die Kommune und die Parlamente dort, wo es noch nicht passiert, zu einer aktiven, positiven Zuwanderungspolitik zu bewegen. Weisen Sie die Geflüchteten auf unterstützende Angebote der Beratungsstellen hin oder engagieren Sie sich auch dort, z.B. begleiten Sie die Menschen bei Behördenbesuchen.

Ggfs. können Sie auch ganz konkret bei der Wohnungssuche behilflich sein oder bei der Ausstattung der Unterbringung helfen, indem Sie den Menschen Adressen von Second-Hand-Kaufhäusern oder Ähnlichem in ihrer Umgebung vermitteln - Adressen, die für neue/n Mitbewohner*innen schwierig alleine zu finden sind - oder helfen Sie beim Transport.

Unterstützen Sie im Asylverfahren

Die rechtliche Situation von Asylbewerber*innen und Geflüchteten ist kompliziert und für Nichtjuristen oft schwierig nachzuvollziehen.

Raten Sie den Menschen, die Sie betreuen, unbedingt, Juristen oder Flüchtlingsberatungsdienste einzuschalten.

ACHTUNG

Eine juristische Beratung kann und darf nur ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin oder eine professionelle Beratungsstelle durchführen. Bitte versuchen Sie in solchen Dingen keinesfalls, selbst zu beraten! Adressen finden Sie unter:

www.fluechtlingsrat.de www.bundesrechtsberaterkonferenz.de oder bei den Rechtsanwaltskammern der Bundesländer.

Es gibt jedoch einige Dinge, die Sie daneben tun können: Fragen Sie als erstes, ob die geflüchtete Person bereits eine Anhörung beim BAMF hatte. Wenn nein, stellen Sie einen Kontakt zu einer Be-

ratungsstelle her, damit eine Anhörungsvorbereitung erfolgen kann. Haben Sie ein Auge auf die Post:

- Klären Sie, ob das BAMF die aktuelle Adresse der Asylbewerber*innen hat. Diese wird nach einem Umzug nicht automatisch durch die Behörden weitergeleitet.
- Bitte achten Sie mit darauf, dass der Name richtig am Briefkasten angebracht ist, damit die Post auch zugestellt werden kann.
- Wenn die Person es möchte, lesen Sie auch die Post der Behörden und helfen beim Übersetzen.
- Achten Sie mit darauf, ob dringender Handlungsbedarf besteht, weil Fristen seitens der Behörden oder der Gerichte gesetzt wurden.

Begleiten Sie geflüchtete Menschen und Asylbewerber*innen zu Beratungsstellen und Rechtsanwaltsterminen und, sofern dies erwünscht ist, zum Anhörungstermin beim BAMF. Letzteres ist generell möglich, muss jedoch dem BAMF früh genug vor dem Interview mitgeteilt werden.

TIPP

Am Ende der Broschüre gibt es eine "Checkliste" mit den wichtigsten Dingen, die nach der Ankunft eines Asylsuchenden zu beachten sind.

Lassen Sie sich selbst beraten und nutzen Sie Fortbildungsangebote

Zum Thema Flucht und Asyl können Sie sich an den Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. wenden, in einem anderen Bundesland an den dortigen Flüchtlingsrat. Bei den Flüchtlingsräten erhalten Sie ggf. auch Kontaktadressen zu weiteren Initiativen oder Beratungsstellen in Ihrer Region. Außerdem bieten der Flüchtlingsrat, die Wohlfahrtsverbände und Bildungsträger zu verschiedenen Themen ehrenamtlicher Arbeit Fortbildungsveranstaltungen an. Auch zum Thema Umgang mit Rassismus und Rechtsextremismus gibt es viele professionelle Beratungsangebote, die Sie unterstützen können. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es beispielsweise den LOBBI e.V. oder die Regionalzentren für demokratische Kultur mit Sitz in Ludwigslust, Stralsund, Rostock Neubrandenburg und Anklam.

1.3.b. Aufgabe von „Begleiter*innen“ für Geflüchtete

Wenn Sie einen oder mehrere Asylsuchende konkret begleiten, sind Sie für diese Menschen eine wichtige Kontaktperson und Ansprechpartner*in. Dabei übernehmen Sie vielleicht bereits mehrere der oben genannten Aufgaben, aber vielleicht auch ganz andere, nämlich all jenes, was im Alltag der betroffenen Personen eben anfällt - z.B. die Begleitung zu einem Arztbesuch. Dabei ist es nicht wichtig, ob Sie alles wissen und kennen. Sie sollten aber wissen, an wen Sie sich wenden können. Die ankommenden Menschen sprechen ihre Muttersprache, mitunter weitere in ihrer Heimatregion vorkommende Sprachen. Einige können aber auch Englisch, manche können schon ein bisschen Deutsch – besuchen dann aber bald einen Deutschkurs, sodass die Verständigung von Monat zu Monat einfacher wird. Es wird auch Unterstützer*innen geben, die eine der Muttersprachen sprechen und gelegentlich einspringen können, um zu dolmetschen. Das kann auch telefonisch organisiert werden. Für die meisten geflüchteten Menschen geht es darum, ihren Stadtteil kennenzulernen, die richtigen Behörden zu finden (z.B. Ausländerbehörde, Jobcenter), sich zum Deutschkurs, die Kinder in den Kindergarten oder zur Schule anzumelden. Außerdem suchen sie Einkaufsmöglichkeiten und Freizeitangebote. Frauen suchen Kontakt zu Frauen. Vielleicht suchen Geflüchtete auch Kontakt, um Deutschsprechen zu üben.

Wie die Erfahrung aus anderen Städten gezeigt hat, freuen sich die Menschen auch, gemeinsam einen Ausflug zu machen; im Bedarfsfall mal die Kinder abgenommen zu bekommen oder wenn bei alltäglichen Schwierigkeiten mal etwas repariert oder gemeinsam handwerkliche Hilfe gesucht wird. Letztlich ist vor allem praktische Alltagshilfe gefragt.

Wichtig ist, die Unterstützung mit anderen abzusprechen. In vielen Orten gibt es einen „Freundeskreis“ oder ein „Willkommensbündnis“, das solch eine Unterstützung koordinieren kann. Der Flüchtlingsrat kennt nicht alle, aber wir versuchen gern, die richtigen Kontakte zu vermitteln:

www.fluechtlingsrat-mv.de, Tel.: 0385-5815790.

Wichtig ist einfach, dass nicht eine Familie fünf Helfer*innen abbekommt und vier andere niemanden.

1.3.c. Offenheit für Neues

Die Menschen, die zu uns kommen, kommen aus einem anderen Land, einer anderen Kultur. Sie haben andere Werte und Normen, andere Familienstrukturen, andere Gewohnheiten. Davor muss niemand Angst haben.

„Anders“ bedeutet aber auch: Auch Irakerinnen, die lange in Deutschland wohnen, haben andere Gewohnheiten als die, die frisch ankommen. Mecklenburg-Vorpommer*innen verhalten sich ja auch nicht gleich, je nachdem, ob sie autoritär oder liberal erzogen worden sind, welchen Schulabschluss sie haben, ob sie in der Stadt oder auf dem Land groß geworden sind und welche Hobbys und Interessen sie haben. Das gilt ebenso für Afghanis, Sinti*ze und Rom*nja, Iraker*innen oder Kurd*innen.

Vergessen Sie am besten alles, was Sie über „die Araber“ oder „die Moslems“ im Allgemeinen gehört haben. Als Begleiter*in haben Sie es nie mit „allen“ Geflüchteten zu tun, sondern mit einer individuellen Person oder Familie.

Lassen Sie sich ein, seien Sie offen und lernen Sie „ihre“ Familie kennen. Wenn sich Werte und Normen, Gewohnheiten oder Strukturen unterscheiden: Es geht darum, sein Gegenüber kennenzulernen und zu respektieren. Es geht nicht darum, für sich neue Gewohnheiten „gut“ oder „schlecht“ zu finden. Wenn Sie selbst als Familie ihre eigenen Gewohnheiten haben, stellen Sie diese gerne ebenfalls vor, ohne damit zu werten, was besser oder schlechter ist.

Wenn Sie glauben, dass bestimmte mitgebrachte Gewohnheiten hier nicht passend sind, z. B. im Umgang mit Behörden, weisen Sie die Geflüchteten darauf hin, ohne sie zu bevormunden. Für jemanden, die oder der neu in Deutschland ist, ist oft unklar, welche mitgebrachten Verhaltensweisen akzeptiert und welche eher nicht zielführend sind. Einwandernde brauchen Zeit, die für sie neuen Verhaltensweisen und sozialen Standards kennenzulernen, bevor sie diese beurteilen können. Mit Geduld und Respekt lässt sich mit solchen Unterschieden gut miteinander umgehen.

Der Flüchtlingsrat will Begleiter*innen und Interessierten bei Ihrer Tätigkeit, soweit es die Kapazitäten zu lassen, unterstützen. Fragen Sie daher gerne an, wenn es Ihrer Meinung nach Probleme gibt und wir versuchen zu helfen oder an die richtigen Adressen zu verweisen.

1.3.d. Warten

Ein großes Problem im Asylverfahren ist das Warten. Dies kann sowohl für die Asylbewerber*innen als auch die ehrenamtlichen Unterstützer*innen sehr zermürbend sein.

Beispiel, wie ein Asylverfahren ablaufen könnte:

- **Januar 2018:** Ankunft, Aufnahme in Nostorf-Horst, Weiterverteilung nach Rostock
- **Februar 2018:** Warten
- **März 2018:** Termin für Anhörung, Anhörung in Nostorf-Horst, Protokoll
- **April 2018 bis März 2019:** Warten
- **April 2019:** Entscheidung des Bundesamtes, Ablehnung, Klagefrist ein oder zwei Wochen, Klage, Begründung
- **Mai 2019 bis März 2020:** Warten
- **April 2020:** Brief vom Verwaltungsgericht, Termin der mündlichen Verhandlung im Mai
- **Mai 2020:** Mündliche Verhandlung, Entscheidung
- **Juni 2020 bis Oktober 2021:** Warten
- **November 2021:** Schriftliches Urteil des Gerichts, zwei Wochen Zeit für Widerspruch oder sonstige Anträge.

1.3.e. Vorurteile, Alltagsrassismus, Diskriminierungen

Die Stimmung gegenüber Geflüchteten ist besser als in den 90er Jahren. Trotzdem können Sie als Unterstützer*in auch angegriffen werden, erst recht natürlich die neu eingewanderten Menschen. Diese haben allein schon sprachliche Probleme, sich zu wehren. Auch durch die unklare Perspektive sind sie oft unsicher, was sie dürfen und was nicht. Bereiten Sie sich auf jeden Fall darauf vor, dass Sie immer Argumente und Informationen zur Hand haben, um Vorurteilen zu begegnen.

Wie kann man sich verhalten?

Schweigen Sie nicht, sondern setzen Sie Vorurteilen und abwertenden Bemerkungen etwas entgegen! Versuchen Sie zu ergründen, welche Grundannahme hinter mancher Bemerkung steht und welche Bilder hervorgerufen werden. Wider-

spruch ist wichtig, auch wenn keine direkt Betroffenen anwesend sind. Bleiben diskriminierende Bemerkungen unwidersprochen stehen, entsteht der Eindruck von Zustimmung und gesellschaftlichem Konsens.

Antworten Sie mit Fakten, hinterfragen Sie, verdeutlichen Sie Zusammenhänge oder wechseln Sie einfach mal die Perspektive (Was würden Sie eigentlich als Sinti*ze oder Rom*nja in einem Armutsviertel in Südosteuropa tun, wenn Sie die Möglichkeit hätten, Ihrer durchschnittlichen Lebenserwartung von 48 Jahren zu entfliehen?).

Begegnen Sie Ressentiments und Vorurteilen

Erwidern Sie etwas, wenn in Ihrer Gegenwart Vorurteile geäußert werden, z.B. Fakten über die Situation in den Hauptherkunftsländern. Manchmal reicht eine Wortmeldung in einer Bürger*innenversammlung, mit der man sich für den Schutz von geflüchteten Einwander*innen ausspricht, um die Stimmung zu drehen. Zeigen Sie den Menschen, dass die Betroffenen nicht allein sind.

Machen Sie sich und anderen die Macht der Worte bewusst

Die Wortwahl beeinflusst die Wahrnehmung eines Sachverhaltes deutlich. Wenn Politiker*innen etwa die Asylantragszahlen als „alarmierend“ bezeichnen oder Medienberichte schutzsuchende Menschen als „Flüchtlingsstrom“ oder „Flut“ bezeichnen, löst das Ängste aus. Der Begriff des „Asylanten“ ist negativ besetzt und wertet die Betroffenen ab. Sachlich betrachtet sind viele Begriffe unangemessen, sogar falsch. Machen Sie, wenn sich Gelegenheiten ergeben, Medienvertreter*innen, Politiker*innen und Bürger*innen darauf aufmerksam.

TIPP

Materialhinweis:

Neue deutsche Medienmacher e.V.: Glossar. „Formulierungshilfe für die Berichterstattung im Einwanderungsland“ unter:

<https://glossar.neuemedienmacher.de/>

Schreiben Sie Leser*innenbriefe, beteiligen Sie sich an Befragungen

Die mediale Vermittlung des Themas spielt eine wichtige Rolle bei der Frage, ob geflüchtete Men-

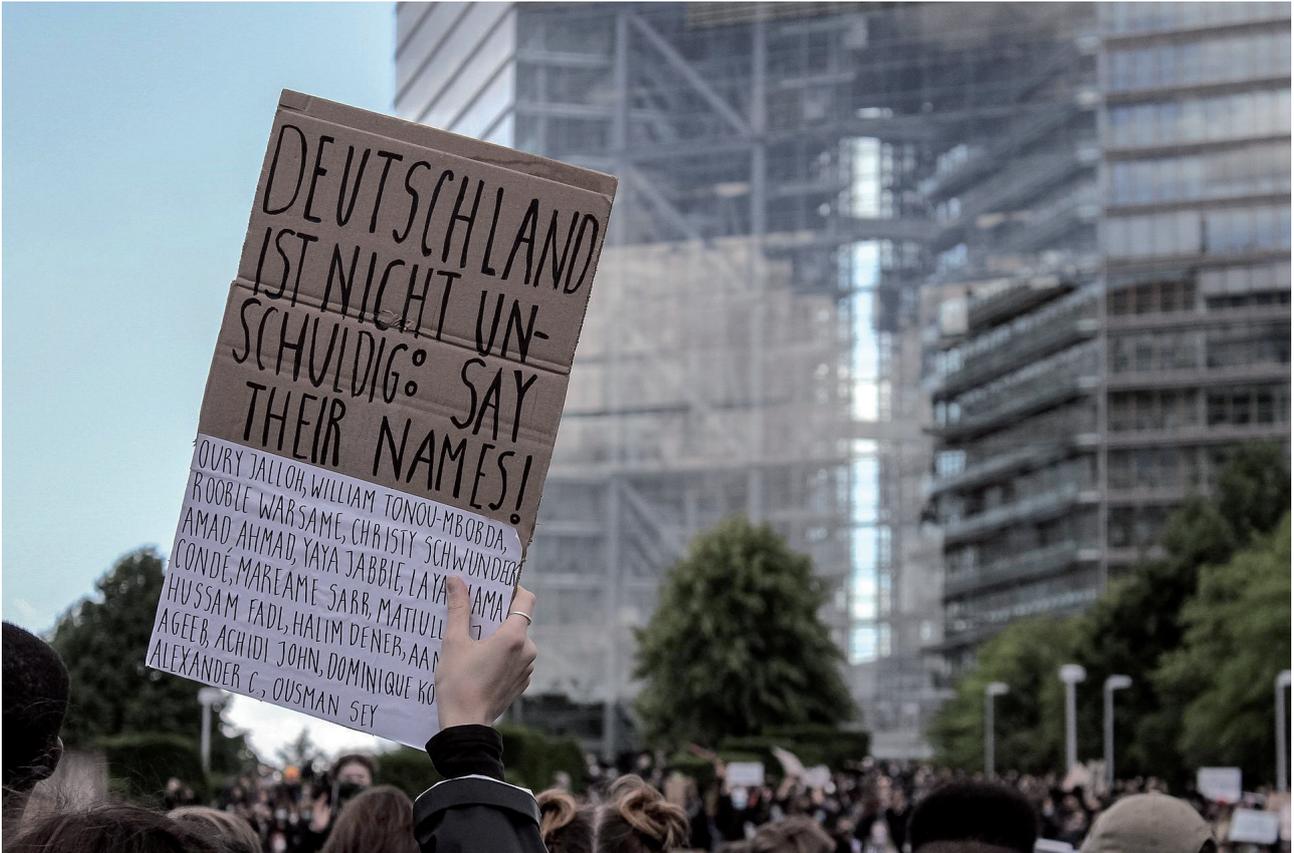


Bild: Ana Carolina Mantelli auf Pixabay

schen als schutzbedürftig oder als Bedrohung wahrgenommen werden. Auf den Kommentarseiten vieler Zeitungen und in Internetblogs beherrschen Pöbeleien und oftmals schlichte Dummheit die Diskussion. Setzen Sie Sachaufklärung und Mitmenschlichkeit dagegen.

Organisieren Sie sich, zeigen Sie Flagge

Fast überall, wo es zu Protesten gegen Geflüchtete kommt, bilden sich engagierte Initiativen, die sich öffentlich rassistischer Hetze entgegenstellen und die Geflüchteten unterstützen. Wenn neonazistische und rechtspopulistische Parteien oder andere Gruppen gegen Schutzbedürftige demonstrieren, ist es wichtig, dass Menschen Gegendemonstrationen organisieren. Je mehr Menschen und Organisationen sich schützend vor Geflüchtete stellen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Situation vor Ort eskaliert. Und desto wahrscheinlicher ist, dass sich die Stimmungsmacher zurückziehen.

Bei Versammlungen und Veranstaltungen gibt es einiges zu beachten, damit diese möglichst reibungsfrei und versammlungsrechtlich korrekt ablaufen. Um diese gut vorzubereiten, kann man

sich von den Regionalzentren für demokratische Kultur beraten lassen: www.demokratie-mv.de.

Mischen Sie sich ein!

Wenn Sie Zeug*in von Alltagsrassismus werden, versuchen Sie zunächst, die Bedrohlichkeit der Situation einzuschätzen. Niemand muss sich selbst in Gefahr bringen, jede*r kann aber Aufmerksamkeit erzeugen und Hilfe holen. Machen Sie verbal deutlich, dass Sie die Bemerkung oder Geste für inakzeptabel halten und benennen Sie klar die Diskriminierung. Ergreifen Sie sichtbar Partei für die beleidigte und diskriminierte Person. Sprechen Sie die belästigten Personen an, zeigen Sie ihnen, dass sie diese Situation nicht allein bewältigen müssen. Solidarisieren Sie sich. Manche Personen wünschen Unterstützung, andere hingegen nicht. Hier entscheidet die*der Betroffene.

Sollte Ihnen die Situation bedrohlich erscheinen, sprechen Sie konkret andere Zeug*innen an und treten Sie gemeinsam der diskriminierten Person zur Seite. Organisieren Sie ggf. weitere Hilfe und rufen Sie im Notfall die 110 an! Sollte es zu einem gewalttätigen Übergriff kommen, versuchen

Sie ein Foto von der*dem Angreifer*in zu machen oder die Situation zu filmen. Der Eigenschutz geht jedoch vor. Lassen Sie die betroffene Person so lange nicht alleine, bis der*die Täter*in weg ist und bringen Sie die Person, sofern sie es möchte, an einen sicheren Ort. Bieten Sie Ihre Hilfe an.

Im Land Mecklenburg-Vorpommern werden rassistische Angriffe von der „Landesweiten Opferberatung, Beistand und Information für Betroffene rechter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern (LOBBI e.V.)“ dokumentiert. Dorthin kann der Vorfall auch gemeldet und auf Wunsch anonyme Beratung in Anspruch genommen werden.

Augen auf!

Der erste Schritt ist das Wahrnehmen einer solchen Situation. Sehen Sie, dass „ausländisch“ aussehende Menschen in solch „offiziellen“ Situationen angesprochen werden, vergewissern Sie sich kurz durch Hinsehen und Hinhören über die Art des Gespräches und ob alles in Ordnung ist.

Handelt es sich um einen normalen Vorgang oder um eine Diskriminierungssituation? Werden beispielsweise nur „ausländisch“ aussehende Menschen nach ihrem Ausweis gefragt, ist dies bereits eine nicht begründete Ungleichbehandlung, eine Diskriminierung.

Haben Sie den Eindruck, es handelt sich um eine ungewöhnliche Situation, die eine Diskriminierung darstellen könnte, bleiben Sie in der Nähe und beobachten Sie das Geschehen.

Handelt es sich um eine Situation, in der jemand diskriminiert wird, schalten Sie sich in das Gespräch ein. Fragen Sie, warum diese Person „besonders“ behandelt wird. Machen Sie deutlich, dass Sie das Vorgehen für nicht akzeptabel halten, dass Sie diese Art der Sonderbehandlung ablehnen und benennen Sie die Diskriminierung. Stärken Sie die diskriminierte Person.

Sprechen Sie nicht anstelle der Betroffenen, sondern bleiben Sie die Unterstützung. Agieren Sie nicht ohne Einverständnis der Betroffenen und nehmen Sie ihnen nicht ihre eigene Stimme.

1.4. Checkliste für die Begleitung von Asylsuchenden

Ankommen

- ▶ Erstversorgung mit Zuweisung des Zimmers (Unterkunft zuständig), bei dezentraler Unterbringung Abschluss Miet- und Stromliefervertrag
- ▶ Begrüßung/Erstkontakt mit Sozialbetreuer*innen und ggf. Unterstützer*innen mit Kontaktdatenaustausch (Namen, Telefonnummer, Erreichbarkeit)

Erste Schritte am Wohnort

- ▶ Post holen/Briefkasten beschriften. Wichtig: „gelbe Briefe“ vom BAMF
- ▶ Hausordnung/Mietregeln/Lüften/Mülltrennung erklären/übersetzen
- ▶ Stadtplan mit Anlaufpunkten (auch Freizeitangebote wie interkulturelle Gärten, Treffpunkte oder Sportvereine) aushändigen
- ▶ Informationen zu Notruf und Ansprechpartnern in Behörden und Beratungsstellen. Wichtig: Rechtsberatung ist Expertensache
- ▶ Einkaufsmöglichkeiten zeigen
- ▶ Verkehrsmittel zeigen. Wichtig: auf ört- und zeitlichen Geltungsbereich eines Tickets hinweisen (Gefahr unbeabsichtigten Schwarzfahrens)
- ▶ Kontoeröffnung möglichst unverzüglich mit Asylgestattung und/oder Pass und Meldebescheinigung, Hinweis auf Gebühren bei Mahnungen
- ▶ Anmeldung der Kinder bis 6 Jahre im Kindergarten (Platzanspruch), bis 18 Jahre in einer Schule (Schulpflicht, Anspruch auf Sprachförderung)

Behördenangelegenheiten begleiten bzw. kontrollieren

- ▶ Meldung der neuen Adresse an das BAMF
- ▶ Anmeldung beim Einwohnermeldeamt und der Ausländerbehörde
- ▶ GEZ-Befreiungsantrag stellen, bei Befristung rechtzeitig neu beantragen
- ▶ Vor Arztbesuch: Krankenschein (für ein Quartal bzw. einen Termin) beim Sozialamt abholen (eingeschränkte medizinische Versorgung)
- ▶ Ggf. Antrag für die Tafel/Sozialausweis/Sozialticket für den Nahverkehr
- ▶ Ggf. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen
- ▶ SPRACHERWERB
- ▶ Kein Anspruch auf Integrationskurse für Asylsuchende und Geduldete, Zulassung bei guter Bleibeperspektive möglich
- ▶ Nach 3 Monaten ab Einreise berufsbezogener Sprachkurs mit Praktikum möglich, Zuweisung über Projekt Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge

Berufsausbildung/ Erwerbstätigkeit

- ▶ Berufsausbildung nach 3 Monaten ab Einreise ist genehmigungsfrei
- ▶ Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich erst 3 Monate nach Einreise erlaubt und bei der Ausländerbehörde zu beantragen
- ▶ Bis 15 Monate ab Einreise erfolgt für Asylsuchende und Geduldete eine sog. Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit
- ▶ Erwerbstätigkeitsverbote können für Geduldete verhängt werden

Weitere Unterstützung

- ▶ Ergänzende Hilfe beim Erlernen der deutschen Sprache (z.B. Sprachpartnerschaften) und Hausaufgabenbetreuung für Kinder
- ▶ Bereitstellung von Fahrrädern, Einrichtung einer Fahrradwerkstatt
- ▶ Hilfe bei der Arbeitssuche oder nach Praktikums- bzw. Ausbildungsstellen in der Umgebung
- ▶ Die Wohnung gemeinsam verschönern/handwerkliche Unterstützung
- ▶ Zu gemeinsamen Arbeitseinsätzen in Vereine oder zu Festen einladen
- ▶ Internet-Zugang organisieren

Persönliche Voraussetzungen für eine anspruchsvolle Hilfe für Geflüchtete

- ▶ Respekt und Einfühlungsvermögen, Abgrenzungs- und Konfliktfähigkeit
- ▶ Bereitschaft, sich auf Not und fremde Verhaltensweisen ohne persönliche Bewertung einzulassen. Wichtig: Traumatisierungen vor, bei und nach der Flucht können schwierige Situationen auslösen.

Ziel des Engagements

- ▶ Hilfe zur Selbsthilfe, um selbständig in Deutschland leben zu können
- ▶ Ressourcen bündeln, vorhandene Strukturen vor Ort (Initiativen, Vereine, Kirchengemeinden usw.), im Landkreis bzw. im Bundesland (Dachorganisation ist jeweils der Flüchtlingsrat) verstärken
- ▶ Regelmäßiger Erfahrungsaustausch, um Überlastung zu verhindern

2. Einführung in das Asylverfahren

Das Asylverfahren ist für neu ankommende Geflüchtete die erste große Hürde, die erklommen werden muss, um ein neues Leben in Deutschland zu starten. Es ist für die Betroffenen, aber auch die meisten Ehrenamtlichen schwierig zu verstehen. Der bürokratische Ablauf des Asylverfahrens ist für viele Betroffene wie ein Dschungel. Neben dem komplexen Verfahren, ist vor allem das lange Warten auf eine Entscheidung über dessen Ausgang nervlich strapazierend. Da kann sich so mancher Mensch wirklich hilflos fühlen.

Sie als Begleiter*in können dem Menschen, der einen Schutz begehrt, dabei unterstützen, sich in dem Verfahren zurechtzufinden und ihm seine Rechte erklären. Hierfür können Sie der*dem Antragsteller*in hilfreiche Informationen zukommen lassen und notwendige Fristen im Auge behalten. Außerdem können Sie den Menschen zu einer Beratungsstelle begleiten, in der er eine unabhängige Asylverfahrensberatung erhält. Bitte versuchen Sie nicht, den Menschen in rechtlichen Fragen selbst zu beraten. Kommunizieren Sie deutlich, wo die Grenzen Ihrer persönlichen Möglichkeiten sind. Weitere Tipps für Ihr Engagement finden Sie im Kapitel „1. 3. b. Aufgabe von „Begleiter*innen“ für Geflüchtete“.

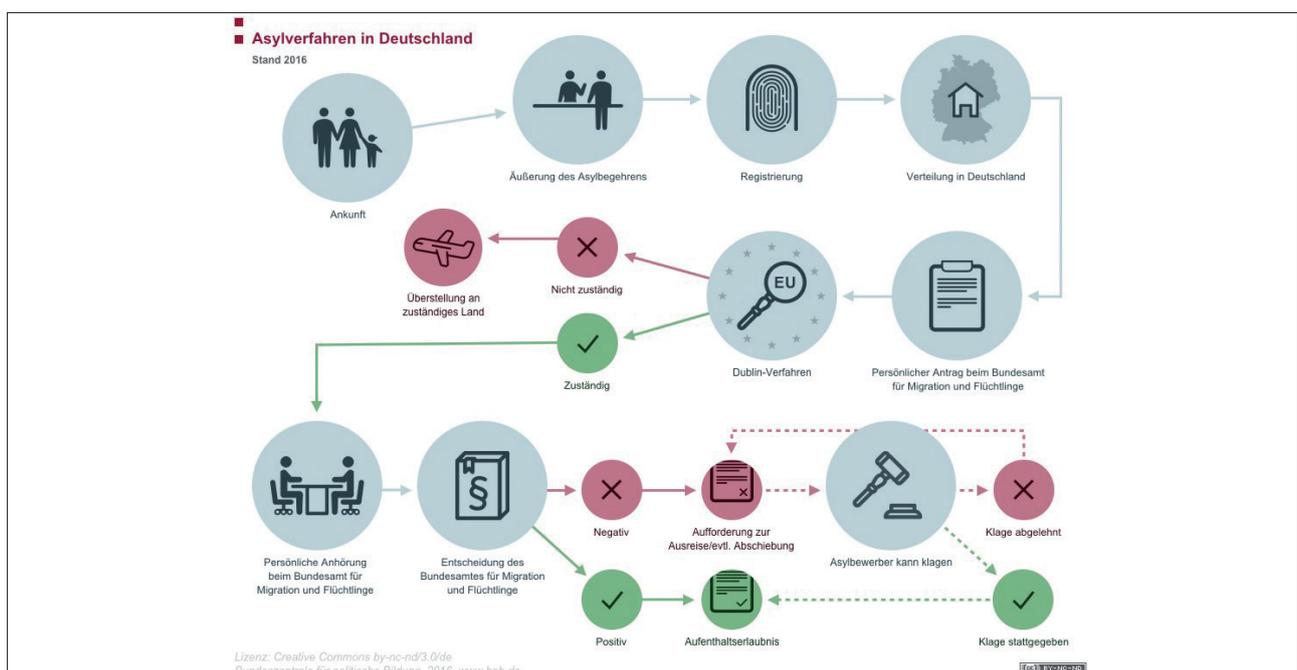
Außerdem können Sie dabei unterstützen, dass der geflüchtete Mensch nach dem Ende der Sperrfrist ggf. schon einen Sprachkurs oder viel-

leicht eine kleine Arbeit findet (siehe Kapitel „6. 2. Sprach- und Integrationskurse“ und „7. Arbeitsmarktzugang“). Eine sinnvolle Beschäftigung hilft dabei, die lange Wartezeit bis zum Ende des Verfahrens durchzustehen. Seien Sie ansprechbar für die Sorgen und Nöte der Person. Der Mensch befindet sich in einer Extremsituation und kann emotionalen Halt durch Gespräche gerade gut gebrauchen. Aber achten Sie bitte auf Ihre persönlichen Grenzen.

In der Grafik befindet sich eine schematische Darstellung über den Ablauf des Asylverfahrens. Deren einzelne Stationen werden in diesem Kapitel einführend beschrieben.

ACHTUNG

Es erfolgt lediglich eine einführende Darstellung des Asylverfahrens. Dies ersetzt keine qualifizierte Rechtsberatung. Weitere Informationen erhalten Sie in einem unserer Seminare „Einführung in das Asylrecht“ in Kooperation mit NAFplus. Besuchen Sie auch gerne unsere „Migrationsberatung für Flüchtlinge, Migranten und Migrantinnen“. Fühlen Sie sich dazu eingeladen, Kontakt zu uns aufzunehmen: <https://www.fluechtlingsrat-mv.de/projekte/migrationsberatung-fuer-fluechtlinge-migranten-migrantinnen/>



TIPP

Das Asylverfahren wird vom „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)“ durchgeführt. Auf dessen Website befindet sich die Broschüre „Informationen zum Asylverfahren. Ihre Rechte und Pflichten“ in sechs Sprachen zum Download: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Asyl-Fluechtlingsschutz/Asylverfahren/begleitbroschuere-asylfilm.html?nn=283280>

Mithilfe des ergänzenden Films können sich Antragstellende weiterführend informieren: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Videos/DE/AsylFluechtlingsschutz/informationen-asylverfahren.html;jsessionid=E542F2247F20DC0AD5EC45C361BFC8F4.internet552?nn=283280>

2.1. Schutzregelungen für Geflüchtete

Vor dem historischen Hintergrund der Erfahrungen der Weltkriege und der Nazi-Diktatur gibt es eine Reihe von Gesetzen und völkerrechtlichen Abkommen, die den Schutz Flüchtender regeln. Besonders bedeutend sind die „Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)“ aus dem Jahr 1951, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950 sowie das „Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG)“ mit dem 1993 entkerneten Artikel 16a von 1949.

Die GFK legt fest, wer ein Flüchtling ist, welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte sowie welche Pflichten ein Flüchtling gegenüber dem Gastland zu erfüllen hat. Die EMRK umfasst einen Katalog von Grund- und Menschenrechten, zu dessen Gewährleistung sich die Vertragsstaaten verpflichten.

Die GFK definiert in Art. 1 wie folgt: Ein Flüchtling ist eine Person, „die [...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen politischer Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“

Auf europäischer Ebene legt die Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) Normen für die einheitliche Anerkennung als international schutzberechtigt, also Flüchtling im Sinne der GFK oder als subsidiär schutzberechtigt, fest. Der Inhalt der Regelungen ist im deutschen Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und Asylgesetz (AsylG) umgesetzt. Des Weiteren gibt es die Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU), die die Mindestnormen des Verfahrens über die Zuerkennung von Schutz in den Mitgliedstaaten regelt. Die Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) beinhaltet Normen zur Aufnahme von Menschen, die Schutz suchen, vor allem Mindeststandards der Unterbringung bei besonders Schutzbedürftigen.

Artikel 16a des Grundgesetzes formuliert ein Recht auf Asyl für politisch Verfolgte. Dieses zunächst umfassend gewährte Recht auf Asyl wurde 1993 im sogenannten „Asylkompromiss“ deutlich eingeschränkt. Seitdem wird denjenigen der grundgesetzliche Schutz verweigert, die durch ein (vermeintlich) sicheres Land („Drittstaatenregelung“) nach Deutschland einreisen. Als sichere Drittstaaten gelten u.a. alle Anrainerstaaten Deutschlands. Flüchtende können i.d.R. nicht mit Visum oder Flugticket einreisen. Aufgrund der geografischen Lage Deutschlands hat also dieser Schutz damit massiv an Bedeutung verloren. Der „Asylkompromiss“ hat dafür gesorgt, dass das Grundrecht auf Asyl für Betroffene nahezu unerreichbar geworden ist.

Um seinen Anspruch auf Schutz prüfen lassen zu können, muss im Ankunftsland zunächst ein Antrag auf Asyl gestellt werden.

2.1.1. Die Asylantragstellung

Bei jeder deutschen Behörde kann ein Asylantrag gestellt werden. Es reicht zu sagen, dass man Asyl begehrt. Wer den Antrag an der Grenze stellt, muss jedoch damit rechnen, nach der „Drittstaaten-Regelung“ der „Dublin-Verordnung“ (siehe Kapitel „2. 2. a. Die Dublin-Verordnung“) sofort zurückgeschickt zu werden und gar nicht erst einreisen zu dürfen.

TIPP

Auf dem YouTube-Channel „Asylverfahren in Deutschland“ gibt es ein erklärendes Video des BAMFs in neun Sprachen zum Ablauf des Asylverfahrens: <https://www.youtube.com/channel/UCIWJDUQv25zFem8fdh9BfQg/videos>

Seit der Grundgesetzänderung 1993, die als „Asylkompromiss“ in die Geschichte einging, erhalten Personen, die über einen „sicheren Drittstaat“ nach Deutschland einreisen, kein Asyl nach dem Grundgesetz mehr. Andere Schutzformen sind weiterhin möglich. Mit „sicheren Drittstaaten“ sind in diesem Kontext alle Nachbarstaaten Deutschlands gemeint. Durch die Dublin-Verordnung gibt es also auch auf europäischer Ebene eine Drittstaatenregelung. Ebenso wenig Asyl erhält außerdem, wer aus einem sog. „sicheren Herkunftsstaat“ kommt. Diese werden jeweils durch ein Gesetz festgelegt. Derzeit sind dies Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien sowie Ghana und Senegal. Menschen aus diesen Ländern können zwar einen Antrag stellen, dieser wird jedoch in der Regel als „offensichtlich unbegründet“ (siehe Kapitel „2.8.b. Ablehnung“) abgelehnt.

ACHTUNG

Bereits mehrmals wollte die Bundesregierung die Länder Marokko, Algerien, Tunesien und Georgien als „sichere Herkunftsländer“ einstufen. Ein letzter Versuch des Bundestags im Jahr 2019 scheiterte jedoch am Veto im Bundesrat. Mehr dazu unter dem Kapitel „2. 3. ‚Sichere‘ Herkunftsstaaten“

Wer sich im Landesinneren meldet, wird zur nächsten Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im jeweiligen Bundesland geschickt. Das BAMF hat seinen Hauptsitz in Nürnberg und in jedem Bundesland mindestens eine Außenstelle mit einer Aufnahmestelle für Geflüchtete Menschen. Für Mecklenburg-Vorpommern ist dies die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) in Nostorf-Horst. Diese Aufnahmestellen sind miteinander vernetzt. In jeder Aufnahmestelle werden die Anträge von Geflüchteten aus zwanzig bis dreißig Herkunftsländern bearbeitet. Außerdem muss jedes Bundesland eine nach dem „Königssteiner Schlüssel“ (mehr siehe Kapitel „2. 1. a. Verteilung der Schutzsuchenden in M-V“) festgelegte Quote neu ankommender Geflüchteter aufnehmen. Wenn sich ein Geflüchteter in der Aufnahmestelle meldet, wird zunächst festgestellt, ob der Asylantrag dort bearbeitet werden kann, d. h. ob das Herkunftsland der internen Aufteilung entspricht und ob das Bundesland am gleichen Tag schon die festgelegte Quote an Geflüchteten aufgenommen hat. Danach wird entschieden, ob der Geflüchtete in dieser Einrichtung aufgenommen werden kann oder in ein anderes Bundesland weitergeschickt werden muss.

Nach Angaben des AMF wurden im Jahr 2019 2.404 Asylbewerber*innen aufgenommen. Die Hauptherkunftsländer waren hierbei Syrien (21,61%), die Ukraine (9,73%), Afghanistan (9,48%), Iran (9,07%), Irak (7,34%) und die Türkei (5,81%).¹⁴ Daneben kamen viele Menschen aus der Ukraine, Afghanistan, Ghana und weiteren Herkunftsländern. Allerdings melden sich darüber hinaus noch weitere Geflüchtete, viele von ihnen, nachdem sie vergeblich versucht haben, die Grenze nach Dänemark oder Schweden zu überwinden.

Viele melden sich in dem Moment als Asylsuchende, in dem sie kontrolliert werden. Sie werden dann registriert und erhalten die Adresse der Erstaufnahmeeinrichtung in Nostorf-Horst sowie eine Berechtigung, öffentliche Verkehrsmittel dorthin

¹⁴ Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten. (2019). Jahresbericht 2019. Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern. <https://www.laiv-mv.de/serviceassistent/download?id=1635624>, 08.08.2021.



Foto: LAiV M-V.

zu benutzen. Sie müssen sich dort innerhalb von zwei Wochen melden und ihren Asylantrag stellen. Melden sie sich in dieser Zeit nicht, dürfen sie später keinen Asylantrag mehr stellen, sondern nur noch einen „Asylfolgeantrag“. Das gilt auch bei einer Weiterverteilung auf ein anderes Bundesland: Die Akte wird parallel dorthin geschickt. Taucht der Geflüchtete nicht innerhalb von 14 Tagen dort auf, gilt der Asylantrag als zurückgezogen. Es kann eine Wiedereinsetzung beantragt werden, die gut begründet werden sollte und nicht immer genehmigt wird.

Der Asylantrag wird formlos gestellt. Im Anschluss wird durch das BAMF eine erste Befragung mit Hilfe von Dolmetscher*innen durchgeführt, in der es erst einmal um den Reiseweg geht. Im Anschluss prüft das Bundesamt, ob ein Dublin-Verfahren eingeleitet werden muss. Erst wenn kein anderes Land den „Asylfall“ übernimmt, wird in der offiziellen Anhörung nach Familie, Schul- und Berufsausbildung, Alltagsleben und Verfolgung gefragt.

2.1.1.a. Verteilung der Schutzsuchenden in M-V

Wenn Menschen in Deutschland Asyl beantragen, werden sie durch das digitale Programm EASY („Erstverteilung der Asylbegehrenden“) nach dem sog. „Königssteiner Schlüssel“ prozentual auf die Bundesländer verteilt. Entsprechend der Bevölkerungsentwicklung ändern sich bisweilen die Verteilungsquoten, weshalb diese jedes Jahr neu von der Bund-Länder-Kommission berechnet werden. Ein weiteres Kriterium ist das Herkunftsland der neu eingereisten Person, da die Außenstellen des BAMF, welche für die Durchführung der Asylverfahren zuständig sind, in den Bundesländern un-

terschiedliche Zuständigkeiten haben. Die Außenstelle des BAMF in Mecklenburg-Vorpommern, mit Sitz im gleichen Gebäude wie das „Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ in Nostorf-Horst und Stern Buchholz, ist derzeit für die Anhörungen von Schutzsuchenden aus folgenden Herkunftsländern zuständig: Afghanistan, Albanien, Armenien, Algerien, Benin, Eritrea, Georgien, Ghana, Honduras, Irak, Iran, Jordanien, Marokko, Mauretanien, Mexico, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Syrien, Tadschikistan, Tunesien, Thailand, Ukraine, mehrere Personen ungeklärter Herkunft und für staatenlose Menschen. Diese Liste wird jeweils nach Anzahl der Antragstellenden aus den jeweiligen Herkunftsländern geändert. Die Zuständigkeit für Herkunftsstaaten kann sich jederzeit (geringfügig) ändern: Kommen aus einem Herkunftsland mehr Geflüchtete, werden ein oder zwei Außenstellen des Bundesamtes zusätzlich zuständig. Für die zehn häufigsten Herkunftsländer sind alle gleichermaßen zuständig.

So soll sichergestellt werden, dass ein Bundesland entsprechend seiner Kapazitäten Geflüchtete aufnimmt. Die Verteilungsquote für Mecklenburg-Vorpommern betrug bisher immer ca. 2%. In der Praxis würde das bedeuten: 2019 kamen ca. 166.000 geflüchtete Menschen in Deutschland an, weshalb ungefähr 3320 Asylantragstellende in

Bundesland	Quote
Baden-Württemberg	13,04061 %
Bayern	15,56072 %
Berlin	5,18995 %
Brandenburg	3,02987 %
Bremen	0,95379 %
Hamburg	2,60343 %
Hessen	7,43709 %
Mecklenburg-Vorpommern	1,98045 %
Niedersachsen	9,39533 %
Nordrhein-Westfalen	21,07592 %
Rheinland-Pfalz	4,81848 %
Saarland	1,19827 %
Sachsen	4,98208 %
Sachsen-Anhalt	2,69612 %
Schleswig-Holstein	3,40578 %
Thüringen	2,63211 %

Verteilungsquoten "Königssteiner Schlüssel", BAMF, 2021.

Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen wurden. Antragsteller*innen müssen sich zunächst in einer der Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) des Landes melden. Diese sind administrativ dem „Landesamt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten“ (AMF) zugeordnet und befinden sich an zwei Standorten. Eine Erstaufnahmeeinrichtung befindet sich in Nostorf-Horst. Eine weitere Außenstelle ist in Schwerin, im Ortsteil Stern Buchholz. Für die Erstaufnahme geflüchteter Menschen stehen in M-V insgesamt 1.640 Plätze zur Verfügung. Nach Angaben des AMF wurden im Jahr 2019 2.404 Asylbewerber*innen aufgenommen. Die Hauptherkunftsländer waren hierbei Syrien (21,61%), die Ukraine (9,73%), Afghanistan (9,48%), Iran (9,07%), Irak (7,34%) und die Türkei (5,81%).¹⁵

Seit 2015 gibt es zudem in Schwerin, im Ortsteil Stern-Buchholz eine Außenstelle des BAMF, die funktionsgleich zu einem AnKER-Zentrum ist. Dies bedeutet, dass dort die besonders schnellen Verfahren durchgeführt werden, hier also auch Anhörungen stattfinden sowie erste Integrations-schritte für Menschen mit guter Bleibeperspektive eingeleitet werden können. Im Gegensatz zu vollumfänglichen AnKER-Zentren gibt es hier keine Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Was bedeutet eigentlich Ankunfts- bzw. AnKER-Zentrum?

Neben den ursprünglichen Erstaufnahmeeinrichtungen gibt es seit dem Inkrafttreten des Asylpakets II am 17.03.2016 auch sog. Ankunftszentren. Ein solches ist die Außenstelle in Schwerin-Stern Buchholz. Ankunftszentren beinhalten jegliche "Ablaufstationen". Hier wird also registriert, eine gesundheitliche Untersuchung durchgeführt, der Asylantrag gestellt, angehört und auch entschieden. „Mit den neuen *Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehr-Einrichtungen (AnKER-Einrichtungen)* als moderne Dienstleistungseinrichtungen wurde die Grundidee der Ankunftszentren weiterentwickelt. Das zentrale Element des AnKER-Konzepts ist die Bündelung aller Funktionen und Zuständigkeiten: von Ankunft über Asylantrag-

stellung und Entscheidung bis zur kommunalen Verteilung, ersten integrationsvorbereitenden Maßnahmen bzw. der Rückkehr von Asylantragstellenden. Alle direkt am Asylprozess beteiligten Akteure sind vor Ort in den AnKER-Einrichtungen vertreten. Dies sind in der Regel die Aufnahmeeinrichtungen des Landes, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Ausländerbehörden, Verwaltungsgerichte, Jugendämter und die Bundesagentur für Arbeit. Für die Ausgestaltung der Zentren wird dabei kein starres Konzept vorgegeben – die Länder können hier die Schwerpunkte setzen, die ihnen besonders wichtig sind.“¹⁶

Für Menschen mit guter Bleibeperspektive gibt es hier schon eine Beratung zu Integrationskursen und Arbeitsmarktzugang. Im optimalen Fall sollen deren Verfahren hier nur 48 Stunden dauern. Der bittere Beigeschmack ist, dass dies auch für Menschen aus „sicheren“ Herkunftsländern gilt, die damit kaum Chancen haben, sich im Vorfeld rechtlich beraten zu lassen.

Ziel des ursprünglich dreimonatigen Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung war, dass zumindest die Anhörung im Asylverfahren noch während des Aufenthalts in der EAE erfolgt. In der Regel dauert ein Asylverfahren jedoch länger, so dass die Menschen vor Entscheidung noch auf die Kommunen in Gemeinschaftsunterkünfte oder vom Landkreis angemietete Wohnungen verteilt werden. Seit dem 1.11.2015 gilt, dass der Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung bzw. ihren Außenstellen bis zu sechs Monaten dauern kann. Schutzsuchende aus sog. „sicheren Herkunftsländern“ oder solche Menschen, bei denen die Behörden Identitätstäuschung vermuten, können sogar verpflichtet werden, bis zum Abschluss des Asylverfahrens bzw. ihrer Ausreise in "besonderen Aufnahmezentren" zu verbleiben. Sie werden also unabhängig von der Dauer ihres Asylverfahrens nicht mehr auf die Kommunen verteilt. Dabei gehen wichtige Integrationsmöglichkeiten verloren. Sofern die Menschen auf die Landkreise verteilt werden, erfolgt dies nach der sogenannten „Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung - ZuwZLVO M-V“.

¹⁵ Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten. (2019). Jahresbericht 2019. Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg- Vorpommern. <https://www.laiv-mv.de/serviceassistent/download?id=1635624>, 08.08.2021.

¹⁶ Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten. (2019). Jahresbericht 2019. Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg- Vorpommern. <https://www.laiv-mv.de/serviceassistent/download?id=1635624>, 08.08.2021.

2.1.1.b. Die Unterbringung in M-V

Wenn Asylsuchende sich bei einer Behörde melden, werden sie auf allen Ebenen „verteilt“, ohne dass sie selbst viel Einfluss darauf haben. Sie erhalten eine Zuweisung, die sie gesetzlich verpflichtet, an einem bestimmten Ort in einer festgelegten Unterkunft zu wohnen. Zunächst besteht die gesetzliche Pflicht, bis zu sechs Monaten in einer „Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)“ zu wohnen. Jedes Bundesland muss eine EAE zur Unterbringung von mindestens 500 Menschen einrichten. Darüber, welches Bundesland die asylsuchende Person aufnimmt, entscheidet das Computerprogramm des BAMF „EASY“.

Auf dem Gelände der EAE in Nostorf-Horst befinden sich:

- **Landesamt für innere Verwaltung (LAIv)** - zuständig für die Aufnahme und Unterbringung sowie alle ausländerrechtlichen und sozialrechtlichen Fragen
- **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** - zuständig für das Asylverfahren
- **MV Malteser gGmbH** – im Auftrag des Landesamtes zuständig für das „Betreiben der Unterkunft“, also Zimmerverteilung, Ausgabe von Wäsche und Kleidung, Verwaltung der Waschmaschinen, Essen, Angebote für die Freizeitgestaltung, auch soziale Beratung (keine Asylverfahrensberatung), Anwesenheitskontrolle
- **Ärztlicher Dienst**, der zuständig für die vorgeschriebene Eingangsbefragung (z. B. Früherkennung ansteckender Krankheiten) und die ärztliche Versorgung der untergebrachten Flüchtlinge nach Maßgabe des Asylbewerberleistungsgesetzes, aber auch für die „Flugtauglichkeitsuntersuchung“ vor einer Abschiebung ist
- **Eine Cateringfirma**, die regelmäßig durch Ausschreibungsverfahren ausgewählt wird, ist zuständig für die Essensversorgung der Bewohner*innen. Hier wird auch auf religionsbedingte Besonderheiten und auf spezielle Belange, wie den Bedarf nach Diätkost, Rücksicht genommen.
- **Der „Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern“** führt regelmäßig Asylverfahrensberatung vor dem Gelände in Nostorf-Horst und auf dem

Gelände in Stern Buchholz durch. Die genauen Termine können telefonisch unter 0385-5815790 erfragt werden oder sind auf www.fluechtlingsrat-mv.de zu finden.

Diese Wohnverpflichtung, in einer EAE zu leben, endet nur vorzeitig, wenn der Asylantrag anerkannt wird oder ein Aufenthaltsrecht aus einem anderen Grund (z. B. Heirat) erreicht wird.

Darüber hinaus soll die Unterbringung während des Ablaufs des Asylverfahrens i.d.R. in einer kommunalen „Gemeinschaftsunterkunft (GU)“, und eben nicht in einer EAE, erfolgen. Diese befinden sich in den verschiedenen Landkreisen des Bundeslandes. Die Weiterverteilung auf die Kreise erfolgt nach der „Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung - ZuwZLVO M-V“.

	2015	2016
HRO	6,37%	12,99%
SN	2,87%	5,26%
LUP	9,96%	12,81%
LRO	16,57%	13,44%
MSE	20,65%	16,76%
NWM	7,29%	9,91%
VG	18,74%	15,21%
VR	17,55%	14,25%

Über den Zeitpunkt entscheidet allerdings das „Landesamt für innere Verwaltung (LAIv)“, dem das AMF zugeordnet ist. Ausnahmen bei der Weiterverteilung bilden laut Angaben des AMF schutzsuchende Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, Geflüchtete mit einer Überstellung nach dem Dublin II-Abkommen sowie ausreisepflichtige Ausländer*innen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde. Diese sollen bis zu ihrer Ausreise in der EAE verbleiben, was über ein Jahr andauern kann. Im Jahr 2019 gab es in den sechs Landkreisen und zwei kreisfreien Städten Mecklenburg-Vorpommerns 31 anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte, wovon jedoch bis zum Ende des Jahres 2021 14 geschlossen werden sollen. Auf die GUs wurden 2019 1.277 Asylbewerber*innen weiterverteilt.¹⁷ Nachfragen: Diese variieren stark in ihrer Größe, die kleinsten sind für nicht einmal 50 Menschen ausgerichtet, größere für über 600 Personen.

¹⁷ LT-Drucks. 7/2921, S. 3.

Geflüchtete haben nur das Recht, an einen bestimmten Ort verteilt zu werden, wenn dort Ehepartner*innen oder - bei minderjährigen Kindern - die Eltern oder ein Elternteil wohnen. Ansonsten kann das LAiV Wünsche berücksichtigen, muss dies aber nicht. Ein solcher Antrag "auf Umverteilung" kann allerdings beim LAiV gestellt werden (die Adresse befindet sich auf der letzten Seite dieser Broschüre). Diesbezügliche Probleme sind regelmäßig Thema der Unterstützungsarbeit von Beratungsstellen und Initiativen vor Ort.

Die Kreise bringen die Geflüchteten nach einer Umverteilung selbst unter oder verteilen sie an Ämter oder Gemeinden weiter. Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind gehalten, stets genügend freien Wohnraum vorzuhalten, damit die Weiterverteilung reibungslos ablaufen kann. Dabei ist das Verhalten der Landkreise sehr unterschiedlich, was die Akzeptanz von Angeboten privaten Wohnraums angeht.

TIPP

Wenn Sie umverteilt werden möchten, müssen Sie hierfür einen Antrag beim zuständigen Amt stellen. Bei einem Umverteilungswunsch

- **in ein anderes Bundesland:**
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF),
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
- **in einen anderen Landkreis:**
Landesamt für innere Verwaltung (LAiV) → Amt
für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten
(AMF), Postfach: 12 01 35, 19018 Schwerin
- **in eine andere Kommune:**
beim jeweils zuständigen Sozialamt

Nach einem erfolgreichen Umzug müssen ALLE drei Stellen unverzüglich über die neue Anschrift informiert werden.

Auch auf diese Verteilung, also auf die einzelnen Kreise und Kommunen, haben die geflüchteten Menschen kaum einen Einfluss. Wer in einer GU untergebracht ist, kann beantragen, in eine Wohnung umziehen zu dürfen. Einen Anspruch darauf haben jedoch nur diejenigen, die durch ein

ärztliches Gutachten oder Ähnliches beweisen können, dass sie nicht in der GU bleiben können. Solche Gutachten werden häufig durch ein zweites Gutachten vom Gesundheitsamt/Amtsärzt*in überprüft. Die Praxis der Verwaltungen, Geflüchteten den Umzug in Wohnungen zu gestatten, ist in den Kreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern erstattet den Kommunen die Kosten für die Unterbringung. Dies ist im „Flüchtlingsaufnahmegesetz (FIAG)“ geregelt. Die Höhe richtet sich je nachdem, was "notwendig" ist. Zwar wird grundsätzlich auch die dezentrale Unterbringung erstattet. Die einzelnen Entscheidungen sehen hier aber sehr unterschiedlich aus. Umziehen dürfen Asylbewerber*innen nur mit Erlaubnis der Behörden und ggf. nur innerhalb des zugewiesenen Wohnortes. Ein möglicher Grund für die Erlaubnis einer Ausnahme könnte das Antreten einer Arbeitsstelle in einer anderen Kommune sein.

ACHTUNG

Als Unterstützer*in sollten Sie bei jedem Umzug mit darauf achten, dass der Briefkasten richtig beschriftet ist und dass das BAMF die aktuelle Adresse erhält. Diese wird nicht automatisch von der Kommune weitergeleitet!

Neben dem Wohnort wird auch die Art der Unterbringung Geflüchteten ohne eigenes Mitspracherecht zugewiesen. Das Leben in einer GU führt häufig zu einer Reihe von Problemen.¹⁸ In GUs sind Privatsphäre oder Rückzugsmöglichkeiten selten bzw. ausgeschlossen. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es eine Richtlinie für die einzuhaltenden Standards einer GU, die „Mindestanforderungen an Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (Gemeinschaftsunterkunftsverordnung - GUVVO M-V)“.

Hiernach sind die GUs menschenwürdig zu gestalten, wobei einem jedem Menschen gerade einmal 6 qm Wohnfläche zur Verfügung gestellt werden müssen. Zudem gilt die GU-VO nur für die kommunale Unterbringung und nicht für die EAEs und die Landesgemeinschaftsunterkünfte.¹⁹

¹⁸ Siehe auch: Sonderheft der Landesflüchtlingsräte (2011): AusgeLAGERt. <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2011/03/web-version21.pdf>, 12.08.2021.

¹⁹ Verordnung über Mindestanforderungen an Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (Gemeinschaftsunterkunftsverordnung—GUVVO M-V). 06. Juli 2001. (2001), 09.08.2021.



Foto: LAiV M-V.

Die Menschen werden nach Geschlechtern getrennt untergebracht. Soweit es möglich ist, sollen Nationalitäten, Religion und Alter berücksichtigt werden. Familien werden

gemeinsam untergebracht. Die Menschen haben mindestens Anspruch auf einen separaten Schlafplatz, einen Tischteil mit Sitzplatzgelegenheit, einen abschließbaren Schrank, auf die notwendige (wenn auch nur leihweise) Grundausstattung mit Küchenutensilien, Mülleimer und notwendigen Reinigungsgegenständen.

Abgeschottet von der Gesellschaft, räumlich sehr beengt und oft ohne jegliche Aufgabe müssen Geflüchtete einen tristen Alltag leben, weshalb viele psychisch und physisch krank werden oder von mitgebrachten Leiden nicht genesen können. Zudem bieten GUs und ihre Bewohner*innen ein Ziel für rassistische Übergriffe. Rund 40 Übergriffe auf bzw. rassistische Taten im Umfeld von Flüchtlingsunterkünften zählte die Opferberatungsstelle LOBBI MV im Jahr 2015. Daneben ist es jährlich zu anderen zahlreichen Gewalttaten gegenüber Asylsuchenden und anderen Migrant*innen gekommen.

Ein weiteres Problem ergibt sich für Unterstützer*innen: In solch einer Unterkunft entstehen leichter als an anderen Orten Gerüchte. Das kann sein „In Dänemark bekommen alle Kurd*innen Asyl“ oder „In Spanien gibt es ein neues Gesetz...“. Daraus können auch Vorwürfe gegenüber Freiwilligen entstehen: „Warum hast Du mir nicht erzählt, dass...“ Hier muss die Situation im Blick behalten werden. Die beengte Unterbringung, Arbeitsverbot, Sprachprobleme und unklare Perspektiven geben solchen Gerüchten bessere Verbreitungsmöglichkeiten als in anderer Umgebung. Viele

dieser Probleme könnten mit einer Unterbringung in dezentralen Wohnungen in Städten und Gemeinden mit guter Erreichbarkeit und Infrastruktur (Ärzt*innen, Einkaufs-, Freizeit-, Bildungsmöglichkeiten, Beratungsangebote) gelöst werden bzw. entstehen erst gar nicht. Um eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, sind Geflüchtete - neben der übrigen Bevölkerung, die auch unter schlechter Infrastruktur im ländlichen Raum leidet - besonders auf diese Strukturen angewiesen. Es bedarf darüber hinaus eines tragfähigen und menschenwürdigen Unterbringungs-, Beratungs- und Unterstützungskonzeptes für die Geflüchteten im jeweiligen Landkreis/in der kreisfreien Stadt.

2.1.1.c. „Residenzpflicht“ und Wohnsitzauflage

Die Residenzpflicht

Der Aufenthalt von Asylbewerber*innen ist bei der Unterbringung in der Erstaufnahme in Nostorf-Horst und Stern Buchholz auf das Gebiet der Gebietskörperschaft beschränkt. Dies gilt jedoch nur für die ersten 6 Monate des Aufenthaltes bzw. so lange die Menschen verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung oder deren Außenstellen zu leben. Die Asylbewerber*innen können solange nur mit einem sogenannten „Verlassensantrag“ aus der Stadt ausreisen, unter den Geflüchteten wird er auch „Urlaubsantrag“ genannt. Auch nach der Ablehnung eines Asylantrags und Erteilung einer Duldung kann der Aufenthalt unter bestimmten Voraussetzungen auf Mecklenburg-Vorpommern oder auf den Landkreis/kreisfreie Stadt beschränkt werden. Dieser Kreis oder das Bundesland heißt im Gesetz „zugewiesener Aufenthaltsbereich“. Das Verlassen des Bereichs muss bei der Ausländerbehörde beantragt und schriftlich erlaubt werden. Davon gibt es einige Ausnahmen: Termine bei Gerichten und bei Behörden dürfen ohne Erlaubnis wahrgenommen werden. Besuche bei Rechtsanwält*innen und bei Beratungsstellen sollen „unverzüglich“ erlaubt werden. Ansonsten kann die Erlaubnis zum Verlassen des Landes (oder Kreises) „aus zwingenden Gründen“ gegeben werden, wenn die Verweigerung eine „unbillige Härte“ bedeutet. Das legen die Ausländerbehörden sehr unterschiedlich aus. Während des Asylverfahrens bezieht sich die Residenzpflicht auf ganz Mecklenburg-Vorpommern. Wird jedoch im Aufenthaltsdokument ein Vermerk

getätigt, dass die Residenzpflicht für die Kommune besteht, sollten Geduldete aufpassen. Das kann ein Hinweis auf die Planung einer Abschiebung sein.

Ein Verstoß gegen die Residenzpflicht gilt als Ordnungswidrigkeit. Bei mehrfachem Verstoß wird dieses als Straftat geahndet.

Wohnsitzauflage

Die Residenzpflicht ist nicht mit der Wohnungszuordnung/ Wohnsitzauflage zu verwechseln. Geflüchtete Menschen sind im Rahmen dessen dazu verpflichtet, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bundesland zu haben, in welchem sie ihr Asylverfahren durchlaufen haben. Sofern jedoch

der Lebensunterhalt gesichert ist oder andere zwingende Gründe vorliegen, kann ein Antrag auf Umverteilung gestellt werden. Ansonsten können sich die Menschen frei im Bundesgebiet bewegen.

Geduldete und Asylbewerber*innen haben keine guten Aussichten hinsichtlich eines Umverteilungsantrages. Hier haben i.d.R. nur Eheleute oder schwer kranke Menschen Chancen, die eine besondere, nur an bestimmten Orten erhältliche, Behandlung benötigen. Generell gilt, dass die Kommune, in die zugewandert werden soll, zustimmen muss. Dies tut sie meistens nur bei vollständiger und eigener Lebensunterhaltssicherung des Menschen.

2.2. Das Dublin-Verfahren

2.2.a. Die Dublin-Verordnung

Nach dem Schengener Vertrag (1990) und dem Dubliner Übereinkommen (1997), mittlerweile abgelöst durch eine EU-Verordnung aus dem Jahr 2003, der heutigen "Dublin-III-Verordnung", ist EU-weit (mit Ausnahme Dänemarks) sowie mit Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz vereinbart, welcher Mitgliedsstaat für ein Asylverfahren zuständig ist.²⁰ Zuständig für die Entscheidung über einen Asylantrag ist das Mitgliedsland, das dem Flüchtling ein Visum ausgestellt hat. Reist der Flüchtling ohne Visum ein, ist das Land zuständig, in dem er sich zuerst aufgehalten hat. Dieses Land ist auch für spätere Folgeanträge zuständig.

Eindeutig zuständig ist bei Erwachsenen das Land, in dem der erste Asylantrag gestellt wurde. Manchmal wissen Geflüchtete nicht, was sie unterschreiben, wenn sie z.B. in Bulgarien aus der Haft entlassen werden wollen. Das könnte ein (bulgarischer) Asylantrag sein.

Das erste Land wird aber auch zuständig, wenn der Geflüchtete dort „in Sicherheit“ ist und einen Asylantrag stellen könnte. Auch dann droht bei einer Antragstellung in Deutschland ein „Dublin-Verfahren“. Das „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ beantragt dort die Rückübernahme.

Manchmal gibt es einen Konflikt zwischen zwei Grundsätzen: Familien sollen durch das Asylverfahren nicht getrennt werden, aber es kommen häufig Familienmitglieder über verschiedene Wege in unterschiedlichen EU-Staaten an. Dann sollen sie nach der Dublin-Verordnung in einem Land zusammengeführt werden. Grundsätzlich wird unter Familie nur die sog. Kernfamilie verstanden, also die Eltern und ggfs. ihre minderjährigen Kinder. Probleme treten bspw. auf, wenn ein Mann und eine Frau vielleicht gemeinsam Kinder haben, aber keine Heiratsurkunde oder nach einem religiösen Ritus verheiratet sind, der im Ankunftsland nicht als Heirat anerkannt wird, oder als Angehörige von Minderheiten, die von der Mehrheit geführten Behörden ihres Heimatlandes nicht aufsuchen können. Das Land der Zusammenführung können sie sich nicht aussuchen: Es ist das Land, in dem die Mehrheit der Familie aufgenommen wurde. Gibt es keine Mehrheit, ist es das Land mit dem ältesten Familienmitglied.

Das größte Problem in der Praxis ist der Nachweis eines Aufenthaltes in einem anderen EU-Land. Wer in Deutschland Asyl beantragt und nicht mit dem Flugzeug gekommen ist, wird zuvor in einem anderen Land gewesen sein. Es können auch

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments & des Rates vom 26.6.2013 zur Festlegung der Kriterien & Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für d. Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen od. Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III).

mehrere Länder sein (z.B. Griechenland - Italien - Österreich). Die Verständigung der Länder untereinander, wer „zuständig“ ist, kann Monate dauern.

Wer sich in Deutschland, z.B. in der Erstaufnahmestelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Nostorf-Horst meldet und Asyl beantragt, wird erkennungsdienstlich behandelt. Mit Hilfe von Fotos und Fingerabdrücken versucht das „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ (BAMF) festzustellen, ob diese Person in einem anderen EU-Land bereits registriert ist. Dazu gibt es die europaweite „EURODAC“-Datei. „EURODAC“ steht für „European Dactyloscopy“ und stellt ein System zur Identifizierung von Asylantragsteller*innen durch Abgabe des Fingerabdruckes im Einreiseland dar. Hierdurch werden unerlaubte Grenzübertritte und unerlaubte Aufenthalte gespeichert. Besteht der Fall, dass der Fingerabdruck festgestellt wird, dann wird die „Rücküberstellung“ eingeleitet, d. h. der Asylantrag wird nicht bearbeitet, bis das andere Land der Rückübernahme zugestimmt hat. Die betroffene Person wird dann dorthin abgeschoben. Eine Rückübernahme wird auch beantragt,

wenn kein Fingerabdruck vorhanden ist, aber aus anderem geschlossen wird, dass der Geflüchtete in einem anderen Land war. Eine „freiwillige Ausreise“ ist aber auch möglich, um eine Abschiebung zu umgehen (siehe Kapitel „4. 1. Freiwillige Ausreise“).

Seit dem 1. Januar 2014 gilt: Der Antrag auf Rückübernahme muss (je nach Beleg) vom BAMF in zwei oder drei Monaten gestellt werden. Das andere Land hat dann zwei oder drei Monate Zeit, ihn abzulehnen oder zuzustimmen. Geht keine Antwort ein, gilt das als „Zustimmungsfiktion“, die Abschiebung kann dann eingeleitet werden. Für die Abschiebung ist die Ausländerbehörde zuständig, die die Akte angelegt hat. Durchgeführt wird sie von der Bundespolizei. Dafür hat Deutschland sechs Monate Zeit und nur in Ausnahmefällen (z.B. Untertauchen) zwölf oder achtzehn Monate. Viele Abschiebungen scheitern derzeit daran, dass das Bundesamt die Antragsfrist nicht einhalten kann. Somit wird das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt.

2020 führte das BAMF 2.953 Überstellungen an Mitgliedsstaaten durch, während hingegen 4.369 Überstellungen nach Deutschland erfolgten.²¹

2.2.b. Fristen im Dublinverfahren

Das Aufnahmeverfahren gem. Art. 21 Dublin-III VO bestimmt, innerhalb welcher Fristen der Vertragsstaat zuständig wird.

	Frist	Folgen bei Fristüberschreitung
Ersuchen	3 Monate* 2 Monate bei Eurodac-Treffer**	Der ersuchende Dublin-Vertragsstaat wird zuständig
Antwort des ersuchten Mitgliedsstaates	2 Monate, bei Dringlichkeit maximal 1 Monat	Der ersuchte Staat wird zuständig (Zustimmungsfiktion)
Zurückschiebung	6 Monate***	Der ersuchende Staat wird zuständig

* ab Asylantragstellung im ersuchenden Staat, **ab Eingang der Eurodac-Treffermeldung, ***ab Zustimmung(sfiktion) des ersuchten Staates

Seit dem 1. Mai 2004 sind Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Ungarn und Slowenien Mitglied der EU; seit 2007 Rumänien und Bulgarien

und seit 2013 Kroatien. Damit sind sie automatisch auch dem Schengener Vertrag beigetreten, weshalb für sie auch das Dubliner Übereinkommen gilt. Seit dem Beitritt steigen dort die Zahlen

²¹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). (2020). Das Bundesamt in Zahlen 2020-Modul Asyl. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2020-asyl.html?view=renderPdfViewer&nn=284738>, 08.08.2021.

der Asylanträge, allerdings noch auf sehr niedrigem Niveau. Viel öfter als früher werden dort allerdings Geflüchtete auf dem Weg nach Westeuropa kontrolliert und gestoppt. Dadurch werden auch Familien getrennt. Außerdem gibt es Geflüchtete, die trotzdem später nach Deutschland kommen, um hier Asyl zu beantragen. Die frühere Kontrolle in einem der neuen EU-Mitgliedsländer führt dann zu einer Rückschiebung.

Insbesondere, wenn Familien getrennt werden, müssen Beratungsstellen auch Kontakt mit Behörden der neuen EU-Mitglieder und anderen Dublin-Vertragsstaaten aufnehmen. Insofern kommt es künftig häufiger vor, dass nicht nur Dolmetscher*innen mit den Sprachen der Herkunftsländer, sondern auch Dolmetscher*innen mit den Sprachen von Transitländern gebraucht werden. Meistens wollen die betroffenen Menschen eine Vereinigung der Familie hier in Deutschland erreichen, während die deutschen Behörden aber die Rückschiebung der hier befindlichen Familienmitglieder nach Polen, Estland etc. wollen.

Das gilt auch umgekehrt: Wer sich in der mecklenburgischen Erstaufnahmeeinrichtung in Nostorf-Horst meldet, um Asyl zu beantragen, sich dann aber von dort selbständig auf den Weg macht (amtsdeutsch: „verschwindet“) und später in Schweden Asyl beantragt, wird von dort aus nach Deutschland zurückgeschoben.

Möglich ist immer der „Selbsteintritt“: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF, Nürnberg, oft vertreten durch seine Außenstelle) kann den Asylantrag auch bei Aufenthalt in anderen Ländern freiwillig übernehmen und das Asylverfahren durchführen. Das können Unter-

stützende formlos beantragen oder fordern, man kann auch versuchen, Bundestagsabgeordnete, Landrät*innen, Bürgermeister*innen oder Kommunal- und Landespolitiker*innen um Unterstützung dabei zu bitten. Ein Selbsteintritt wird derzeit stets bei einer Zuständigkeit von Griechenland vorgenommen, da aufgrund der katastrophalen Zustände keine Geflüchteten mehr dorthin abgeschoben werden sollen. Bei Familien mit kleinen Kindern kann im Einzelfall vor Vollzug einer Rückschiebung vom Aufnahmestaat eine Garantie für eine menschenwürdige und kindgerechte Beherbergung eingefordert werden.²²

Nahezu aussichtslos ist die Situation für Personen, die in einem anderen europäischen Staat nicht nur registriert wurden, sondern dort sogar einen Schutzstatus erhalten haben. In dem Fall ist eine erneute Antragstellung in Deutschland unmöglich. Einzig und allein geprüft werden können Abschiebehindernisse. Die meisten Mitgliedstaaten haben erkannt, dass "Dublin" auf Dauer nicht funktioniert oder bereits gescheitert ist. Allerdings gibt es zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Entwürfe für Dublin IV, auf die verwiesen werden kann.

ACHTUNG

Das Dublin-Verfahren ist komplex. Besonders schwierig ist die Situation, wenn eine Person in einem anderen Land nicht nur registriert wurde, sondern dort auch einen Schutzstatus erhalten hat. Bei Erhalt eines Dublin-Bescheides sollte unbedingt eine Beratungsstelle oder ein*e Rechtsanwält*in aufgesucht werden!

2.3. „Sichere“ Herkunftsstaaten

Als „sichere Herkunftsstaaten“ gelten Staaten, die aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse die gesetzliche Vermutung zu lassen, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafungen oder Behandlungen stattfinden. Diese gesetzliche Annahme ist jedoch ein Konstrukt, das den Einzelfall außer Acht lässt. Denn auch in „sicheren Ländern“

können Einzelpersonen oder Personengruppen verfolgt werden. Wenn es den Antragsteller*innen während ihrer Asylverfahren gelingt, glaubhaft Tatsachen vorzutragen, die die Annahme begründen, dass die Person aus dem „sicheren Herkunftsstaat“ doch verfolgt wird, steht der Person ein Schutzstatus in Deutschland zu. Sogenannte Sichere Herkunftsstaaten werden per Beschluss

²² Verfassungsblog. (2017). Klare Worte vom EuGH: bei Abschiebungen darf keine unmenschliche Behandlung drohen. <https://verfassungsblog.de/klare-worte-vom-eugh-abgeschobenen-fluechtligen-darf-keine-unmenschliche-behandlung-drohen/>, 10.08.2021.

des Bundesrates einer Liste zugefügt oder aus dieser gestrichen (Art. 16 a Absatz 3 GG). Die Liste wird als Anlage II zu § 29a AsylG geführt. Im 2-Jahres-Takt wird dann überprüft, ob sich die Situation verändert hat.

Derzeit stehen auf dieser Liste folgende Staaten:

- alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
- Serbien
- Mazedonien
- Bosnien-Herzegowina
- Albanien
- Kosovo
- Montenegro
- Senegal
- Ghana

Die Einstufung als „sicherer Herkunftsstaat“ ermöglicht es den deutschen Behörden, ein sogenanntes beschleunigtes Asylverfahren durchzuführen, bei dem innerhalb von 48 Stunden eine Anhörung stattfindet (siehe Kapitel „2.7. Anhörung“). Die Asylanträge werden in der Regel als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, was zur Konsequenz hat, dass die Rechtsmittelfrist auf eine Woche verkürzt wird, im Gegensatz zu den sonst üblichen 2 Wochen bei einer einfachen Ablehnung. Für Menschen aus sicheren Herkunftsländern, die für die gesamte Verfahrensdauer in „besonderen Aufnahmeeinrichtungen“ untergebracht

sind, gilt eine verschärfte Residenzpflicht. So dürfen sie den Landkreis oder Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde nicht mehr verlassen. Bei Verstößen gegen diese Auflagen wird das Asylverfahren eingestellt. Daraufhin müsste ein Wiederaufnahmeantrag gestellt werden, um das Verfahren wieder in Gang zu setzen. Dies kann allerdings nur einmal gemacht werden. Ansonsten gilt der neue Antrag als Folgeantrag. Für einen Folgeantrag müssen dann allerdings neue Begründungen gefunden werden.

Für die Menschen aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ gilt ein allgemeines Arbeitsverbot während ihres Verfahrens. In den Kommunen kann ihnen jedoch auf Antrag im Ermessen ein Arbeitsmarktzugang nach § 10 AufenthG i.V.m. § 30 Abs. 3 AsylG erteilt werden.

ACHTUNG

Nicht zu verwechseln sind die Begriffe: sicheres Herkunftsland - Sicherer Drittstaat. Als „sichere Drittstaaten“ gelten Staaten, in denen die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Menschenrechtskonvention sichergestellt ist (siehe dazu mehr unter Kapitel „2. 2. a. Die Dublin-Verordnung“).

2.4. „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)“

Im Jahr 2019 sind nach Angaben des statistischen Bundesamts 8.647 Minderjährige nach ihrer unbegleiteten Einreise durch das Jugendamt in Obhut genommen worden. Die allermeisten von ihnen sind 16 – 18 Jahre alt. Mit 34,2% ist aber mehr als jedes dritte Kind unter 16 Jahren alt und mit 18,6% jedes fünfte Kind ein Mädchen. Der Anteil innerhalb dieser beiden Gruppen nimmt seit Jahren kontinuierlich zu. Im Januar 2018 lebten 595 umF in MV.²³ Unbegleitet bedeutet, dass die Kinder ohne eine nahe verwandte Person, wie den Eltern, volljährigen Geschwistern bzw. Tante oder Onkel, eingereist ist, die die Personensorge ausüben könnte. Damit ist jede*r zehnte Geflüchtete in Deutschland ein Kind ohne Familie. „Un-

begleitete minderjährige Flüchtlinge“, sog. „umF“, die allein reisen, wurden bis 2015 regelmäßig nicht weiter verteilt. Nach den Gesetzesänderungen werden auch sie nach dem „Königsteiner Schlüssel“ bundesweit verteilt. Im Anschluss werden sie durch das Jugendamt gem. § 88a Abs. 1 i.V.m. § 42a Abs. 1 SGB VIII in Obhut genommen und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.

In einigen Bundesländern werden die Kinder vorübergehend in speziellen Clearing-Stellen untergebracht. Hier erfolgen die Erstversorgung und die erste Ermittlung des pädagogischen und psychologischen Hilfebedarfs durch Fachpersonal, das für die besonderen Bedarfe der Zielgruppe

²³ LT-Drucksache 7/1604.



Foto: pixabay

geschult ist. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es solche Einrichtungen leider nicht. Das Bestellen eines zuständigen Amtsvormundes, der die rechtliche Personensorge übernimmt, kann mehrere Wochen oder Monate dauern, ergab eine Online-Umfrage des „Bundesfachverbands unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.“. Ohne diesen dürfen die Kinder jedoch keinen Asylantrag stellen und warten.²⁴ Insgesamt gibt es nur wenig speziell geschultes Personal in den Jugendämtern der

Kommunen und pädagogisches Fachpersonal für den besonderen Hilfebedarf von um F. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es auch keine offizielle Fachstelle oder einen Verein für umF, weshalb diese Zielgruppe in M-V keinen eigenen Lobbyverband hat. Dabei haben Kinder- und Jugendliche besonderen Schutz verdient. Seit 2015 ist der „Kommunale Sozialverband M-V (KSV)“ zuständig für das Meldeverfahren und die Zuweisung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge an die Jugendämter.

TIPP

Es ist möglich, dass Sie ehrenamtlich eine Vormundschaft für einen umF übernehmen. Jedoch empfehlen wir, sich hierfür im Vorfeld gut beraten zu lassen, da die Aufgabe sehr anspruchsvoll ist. Darüber hinaus sollten Sie neben Kenntnissen des Kinder- und Jugendhilferechts außerdem Wissen über das Asylrecht haben. Eine Vormundschaft bietet jedoch für das Kind eine tolle Starthilfe und die Möglichkeit für den Aufbau einer neuen Lebensperspektive.

- Informationen darüber, wie Sie in M-V Vormund werden können, finden Sie hier: www.ksv-mv.de/fileadmin/download/LJA/umA/Handreichung_zum_Erlaubniserteilungsverfahren_nach___54_SGB_VIII.pdf
- und was Ihre Aufgaben sind, erfahren Sie unter dem folgenden Link: <https://www.netzwerk-vormundschaft.de/wie-werde-ich-vormund-2/>

Der „Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF)“ ist eine spezialisierte Organisation für die Bedürfnisse der jungen Menschen und führt regelmäßig Fortbildungen durch. „Lifeline e.V.“ ist ein Verein für umF in Schleswig-Holstein, der Einzelvormundschaften vermittelt und Schulungen durchführt.

²⁴ Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (BumF). (2020). Die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge – Auswertung der Online-Umfrage 2019. <https://b-umf.de/material/umfrage-2019/>, 24.08.2021.

2.5. Aufenthaltsstatus während des Asylverfahrens

Während des Asylverfahrens haben Schutzsuchende eine „Aufenthaltsgestattung“. Diese gilt zunächst für ein Jahr und ist kein Aufenthaltstitel im eigentlichen Sinne, sondern berechtigt nur für die Dauer des Asylverfahrens, sich in Deutschland aufzuhalten. Sie wird so lange verlängert, bis das Asylverfahren rechtskräftig durch Bescheid, Urteil oder Ablauf der Rechtsmittelfristen abgeschlossen ist. Seit kurzem erhalten Asylbewerber*innen noch vor der Aufenthaltsgestattung einen sog. „Ankunftsnachweis (AKN)“. Dies ist kein Aufenthaltstitel, sondern bescheinigt nur die Meldung in der Erstaufnahmeeinrichtung. In manchen Bundesländern dauert es oft Wochen, bis die Menschen überhaupt einen Asylantrag stellen können. Solange sind sie lediglich im Besitz eines Ankunftsnachweises. Sie können damit aber Leistungen wie Unterkunft, Geld und medizinische Versorgung erhalten.

Nach einer Ablehnung bekommen Geflüchtete eine **Duldung**, wenn eine Abschiebung nicht möglich ist. Wurde der Asylantrag als „offensichtlich unbe-



Foto: Wikipedia.

gründet“ abgelehnt, wird die Abschiebung bis zur Gerichtsentscheidung nur ausgesetzt, wenn das Gericht einem zusätzlichen Eilantrag stattgegeben hat.

2.6. Anhörung

Die Anhörung, von den Geflüchteten selbst meist „Interview“ genannt, ist das Herzstück des Asylverfahrens. Hier muss alles erzählt werden, was zu einem Schutz führen kann, und zwar nach Möglichkeit geordnet und frei von Widersprüchen. Spätere Nachträge müssen vom BAMF nicht berücksichtigt werden. Die Anhörung besteht aus 25 Fragen, die sich am Ende dieses Kapitels befinden. Erst am Schluss wird nach der persönlichen Verfolgung gefragt. Wichtig ist, sich nicht von den vielen Fragen „müde machen“ zu lassen, also die Verfolgung und Gründe für die Flucht, auch Gefahren bei einer Rückkehr, sehr ausführlich zu schildern. Die Antworten werden durch den*die Anhörer*in in einer Zusammenfassung protokolliert. Am Ende wird zur Kontrolle eine Rückübersetzung angeboten. Davon sollten Geflüchtete unbedingt Gebrauch machen und alles sehr sorgfältig überprüfen, korrigieren und ergänzen. Dolmetschfehler werden hier allerdings kaum aufgedeckt, da bei einer Rückübersetzung in der Regel der gleiche Fehler wiederholt wird und deshalb nicht bemerkt werden kann.

TIPP

► Das Interview sollte gut vorbereitet werden, dies kann man mit dem untenstehenden Katalog der 25 Fragen tun. Die Handreichung „Informationsblätter zur Anhörung in unterschiedlichen Sprachen“ befindet sich auf der Website des „Informationsverbundes Asyl & Migration“:

<https://www.asyl.net/view/information-zur-anhoerung-im-asylverfahren/>

► Es ist auch unbedingt anzuraten, vorher eine spezialisierte Beratungsstelle, wie die Beratung des „Flüchtlingsrats M-V e.V.“, aufzusuchen. Anschriften befinden sich auf der interaktiven Karte des „Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung“ unter: https://willkommeninmv.de/#mvmap_categories

Kern der Tätigkeit der Anhörerin oder des Anhörers ist die Feststellung, ob der*die Geflüchtete durch eine staatliche, politisch motivierte, individuelle

Verfolgung in eine ausweglose Situation gebracht worden ist und deshalb Anspruch auf Schutz hat. Auf diesen Punkt sollte sich der Geflüchtete konzentrieren! Berichte über die allgemeine Situation von Familienangehörigen, der Dorfgemeinschaft, der eigenen Gruppe oder Minderheit kann das Schicksal illustrieren, führen aber nicht unmittelbar zum gewünschten Schutz.

Andere Verfolgung, z.B. durch die Familie (bspw. drohende Zwangsheirat, drohender sog. „Ehrenmord“ bzw. Femizid) oder eine miterlebte Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer Minderheit oder einer anderen sozialen Gruppe kann meistens nur zu einem Abschiebeschutz führen, wobei es vom Einzelfall abhängt, ob dieser mit der Zeit zu einem Daueraufenthalt führen kann.

Frauen, die besondere Gründe haben, können auf einer Frau als Entscheiderin und einer Frau als Dolmetscherin bestehen. Das ist einfacher durchzusetzen, wenn man das rechtzeitig vorher ankündigt, aber auch während der Anhörung ist es noch möglich. Die Anhörung findet mithilfe einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers statt. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Verständigung sehr gut klappt – und nicht nur ungefähr, weil sie oder er z.B. aus dem Nachbarland stammt. Denn es gibt häufig Probleme mit der Verständigung zwischen Asylsuchenden und Dolmetscher*innen, wenn für Geflüchtete aus dem Kaukasus (Tschetschenien, Dagestan, Inguschetien) auf Russisch oder für Geflüchtete aus dem Iran auf Dari (Afghanistan) gedolmetscht wird. Auch ist bei kurdischen Geflüchteten nicht immer klar, ob

sie besser Türkisch oder einen der verschiedenen kurdischen Dialekte sprechen. Auch Arabisch unterscheidet sich von Land zu Land erheblich. Für den asylsuchenden Menschen besteht faktisch in der Situation der Anhörung keine Möglichkeit, eine defizitäre oder falsche Übersetzung festzustellen. Entdeckt er oder sie solche Fehler später, z.B. durch eine Übersetzung des Protokolls durch eine*n andere*n Dolmetscher*in, werden entsprechende Eingaben allenfalls als „gesteigertes Vorbringen“ gewertet und müssen nicht berücksichtigt werden.

Die meisten Geflüchteten sind nicht ausreichend darüber informiert, welche Bedeutung diese Anhörung hat. Auch wissen sie häufig nicht, worauf es ankommt. Wer verdeckt politisch gearbeitet hat, ist es gewohnt, bei „Verhören“ keine Einzelheiten zu nennen – genau diese sind aber bei der Anhörung durch das Bundesamt wichtig. Viele schildern die Verhältnisse im Herkunftsland, die ein Bleiben unmöglich machten, gehen aber zu wenig auf das persönliche Schicksal ein. Manchmal schildern Frauen die Verfolgung des Ehemanns. Ihr Asylbegehren bleibt aber weitgehend chancenlos, wenn sie nicht von eigener Gefährdung und eigenen Erlebnissen berichten. Die Entscheidung über den Asylantrag wird von der Anhörerin oder dem Anhörer formuliert, muss aber außerdem vom örtlichen Chef des Bundesamtes mit unterzeichnet werden. Dazu gibt dieser Leiter der Außenstelle oder die Zentrale des Bundesamtes in Nürnberg Richtlinien heraus, in welchen Fällen anerkannt und in welchen abgelehnt wird.

Die 25 Fragen einer Anhörung

1. Sprechen Sie neben der / den angegebenen Sprache(n) noch weitere Dialekte?
2. Besitzen oder besaßen Sie noch weitere Staatsangehörigkeiten?
3. Gehören Sie zu einem bestimmten Stamm / einer bestimmten Volksgruppe?
4. Können Sie mir Personalpapiere wie z.B. einen Pass, Passersatz oder Personalausweis vorlegen?
5. Haben Sie in Ihrem Heimatland Personalpapiere wie z.B. einen Pass, Passersatz oder einen Personalausweis besessen?
6. Aus welchen Gründen können Sie keine Personalpapiere vorlegen?
7. Können Sie mir sonstige Dokumente (z.B. Zeugnisse, Geburtsurkunde, Wehrpass, Führerschein) über Ihre Person vorlegen?
8. Haben oder hatten Sie ein Aufenthaltsdokument / Visum für die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land?
9. Nennen Sie mir bitte Ihre letzte offizielle Anschrift im Heimatland. Haben Sie sich dort bis zur Ausreise aufgehalten? Wenn nein, wo?

10. Nennen Sie bitte Familiennamen, ggf. Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort Ihres Ehepartners sowie Datum und Ort der Eheschließung.
11. Wie lautet dessen Anschrift (falls er sich nicht mehr im Heimatland aufhält, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)?
12. Haben Sie Kinder (bitte alle, auch volljährige mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und -ort angeben)?
13. Wie lauten deren Anschriften (falls sich Kinder nicht mehr im Heimatland aufhalten, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)?
14. Nennen Sie mir bitte Namen, Vornamen und Anschrift Ihrer Eltern.
15. Haben Sie Geschwister, Großeltern, Onkel oder Tante(n), die außerhalb Ihres Heimatlandes leben?
16. Wie lauten die Personalien Ihres Großvaters väterlicherseits?
17. Welche Schule(n) / Universität(en) haben Sie besucht?
18. Welchen Beruf haben Sie erlernt? Bei welchem Arbeitgeber haben Sie zuletzt gearbeitet? Hatten Sie ein eigenes Geschäft?
19. Haben Sie Wehrdienst geleistet?
20. Waren Sie schon früher einmal in der Bundesrepublik Deutschland?
21. Haben Sie bereits in einem anderen Staat Asyl oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt oder zuerkannt bekommen?
22. Wurde für einen Familienangehörigen in einem anderen Staat der Flüchtlingsstatus beantragt oder zuerkannt und hat dieser dort seinen legalen Wohnsitz?
23. Haben Sie Einwände dagegen, dass Ihr Asylantrag in diesem Staat geprüft wird?
24. Bitte schildern Sie mir, wie und wann Sie nach Deutschland gekommen sind. Geben Sie dabei an, wann und auf welche Weise Sie Ihr Herkunftsland verlassen haben, über welche anderen Länder Sie gereist sind und wie die Einreise nach Deutschland erfolgte. 25. Dem Antragsteller wird nun erklärt, dass er zu seinem Verfolgungsschicksal und den Gründen für seinen Asylantrag angehört wird. Er wird aufgefordert, die Tatsachen vorzutragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen.
25. Welches sind die Gründe dafür, dass Sie ... (Heimatland) verlassen haben?

2.6.a. Rechte für die Anhörung

In der Anhörung haben geflüchtete Menschen Rechte, die sie wahrnehmen können:

- Mitnahme eines Beistands als Begleitperson, wie ein*e Rechtsanwält*in oder andere Vertrauensperson (siehe Kapitel „2.7.b. Beistandschaft während der Anhörung“)
- Mitnahme einer anderen Person des Vertrauens zur Begleitung, aber nicht in der Funktion eines Beistands
- Durchführung der Anhörung in einer Sprache, in der sich gut verständigt werden kann, meist Muttersprache
- Recht auf Wechsel der*des Dolmetscher*in bei Verständigungsproblemen
- Mitbringen eines*einer Dolmetscher*in des Vertrauens
- Anspruch auf gleichgeschlechtliche Anhörer*in, v.a. bei Frauen
- Mitbringen von Dokumenten und Materialien, die die Fluchtgeschichte belegen
- Verschieben des Anhörungstermins aufgrund gesundheitlicher Probleme, Nachweis durch (amts-)ärztliches Attest!
- Einfordern von Pausen, so oft die benötigt werden
- Rückübersetzung des Protokolls
- Verweigerung der Unterschrift des Protokolls bei Verdacht auf Übersetzungsfehler und ungenauer Dokumentation (WICHTIG!)
- Wenn es „nicht mehr geht“: Fortsetzung Anhörung an Folgetermin

2.6.b. Beistandschaft während der Anhörung

Auf Wunsch des geflüchteten Menschen können Sie als Vertrauensperson oder ein*e Rechtsanwält*in gem. § 14 Abs. 4 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ebenfalls am Gespräch teilnehmen. Sie haben dann die Funktion eines „Beistands“. Kündigen Sie dies dem BAMF rechtzeitig an. Hierfür finden Sie auf der Seite der Diakonie Hessen einen Musterbrief:

[menschen-wie-wir.de/fileadmin/content/menschen-wie-wir/download/Formulare/16-10-MB_BAMF_20161014_Mitteilung_Begleitung_zur_Anhoerung_als_Beistand.docx](https://www.menschen-wie-wir.de/fileadmin/content/menschen-wie-wir/download/Formulare/16-10-MB_BAMF_20161014_Mitteilung_Begleitung_zur_Anhoerung_als_Beistand.docx)

Durch Ihre Anwesenheit können Sie die anzuhö-

rende Person dabei unterstützen, ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen und ihre Rechte entsprechend wahrzunehmen. Es ist häufig sehr hilfreich, wenn eine vertraute Person in so einer emotional belastenden Situation mit vor Ort ist. Was Sie als Beistand konkret während der Anhörung tun können, finden Sie in dem folgenden Merkblatt des Flüchtlingsrates Niedersachsen und der LAG Freie Wohlfahrtspflege Niedersachsen (2016): https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/02/2016_12_Merkblatt_f%C3%BCr_Beist%C3%A4nde_im_Asylverfahren_Endf.pdf

Wir empfehlen, den Leitfaden sorgfältig zu lesen und gemeinsam mit der geflüchteten Person eine unabhängige Rechtsberatung zur Vorbereitung aufzusuchen.

2.7. BAMF-Entscheidung

Die Entscheidung ergeht immer in Abstufungen. Einzelne werden die Punkte entschieden:

Hat der*die Antragsteller*in die „Flüchtlingseigenschaft“ nach der Genfer Flüchtlingskonvention, ist er also politisch verfolgt oder nicht? Wenn ja, ist der Schutz identisch mit dem „eigentlichen Asyl“ nach dem Grundgesetz?

Bekommt die Person „internationalen subsidiären Schutz“? Das ist der Schutz nach einer EU-Richtlinie, nach der niemand abgelehnt werden darf, dem Krieg, Folter oder Todesstrafe droht, auch wenn keine individuelle Verfolgung vorliegt.

Bekommt die Person Asyl nach dem Grundgesetz? Das wird meistens aus formellen Gründen abgelehnt: Ist er*sie über ein anderes Land eingereist bzw. hat die Einreise nicht belegen können, wird „Asyl“ abgelehnt.

Gibt es trotzdem einen Abschiebungsschutz, weil sonst eine Abschiebung „sehenden Auges in den Tod“ erfolgen würde? Oder gibt es einen Abschiebungsschutz aus anderen Gründen, z. B. weil eine schwere Krankheit festgestellt wurde, die im Herkunftsland nicht behandelt werden kann oder weil „Leib, Leben oder Freiheit bedroht sind“? Dann gibt es den „nationalen subsidiären Schutz“. Wird auch dieser Schutz verneint, wird der Asyl-

antrag abgelehnt, zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung angedroht. Im Falle einer zusätzlichen erfolglosen Klage, können bestimmte Abschiebehindernisse direkt bei der Ausländerbehörde geltend gemacht werden (siehe Kapitel „2.7.b. Ablehnung“ und Kapitel „2.9. Rechtsmittel gegen den Asylbescheid“).

Familienangehörige bekommen normalerweise einen „abhängigen“ Aufenthaltsstatus, d. h. die Familie bleibt zusammen. Das gilt aber nur für Paare und minderjährige Kinder – Eltern mit einem 19-jährigen Kind werden vom Bundesamt wie zwei Familien behandelt, auch bei einem Bleiberecht für die Eltern können Tochter bzw. Sohn allein abgeschoben werden. Ebenso gilt: Wenn Vater, Mutter oder Kind wegen einer Erkrankung nicht abgeschoben werden, dürfen die übrigen Familienangehörigen ebenfalls bleiben. Wird der oder die Kranke gesund, müssen alle das Land verlassen.

Im Jahr 2021 wurden 102.581 Asylersuchen gestellt. Über 145.071 Anträge wurden im selben Jahr entschieden. Bei 26,1% wurde die Rechtsstellung als Flüchtling zuerkannt; darunter befanden sich 1,2% Anerkennungen als Asylberechtigte. Den subsidiären Schutz erhielten 13,1% und ein Abschiebungsverbot erhielten 3,9% der Antragsteller*innen. 32,1% der Asylgesuche wurden abgelehnt. Die Gesamtschutzquote betrug dabei 43,1%. Sie umfasst die Aufenthaltstitel „Asyl

oder Familienasyl“, „Anerkennung als Flüchtling nach GFK“, „subsidiären Schutz“ und „Abschiebungsverbote“.²⁵

Dabei ist die „Schutzquote“, also das Bleiberecht für Geflüchtete mit unterschiedlich gutem Aufenthaltstitel, nach Herkunftsländern sehr unterschiedlich. Eine Übersicht der zehn Hauptherkunftsländer im Jahr 2020 befindet sich auf der folgenden Seite.

WICHTIG

Auch beim Abschiebehindernis nach § 60 Abs.7 AufenthG heißt es, „Der Asylantrag wird abgelehnt“ und ggf.: „Sie werden aufgefordert, innerhalb von vier Wochen die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen.“ In diesem Fall sollte unbedingt eine Beratungsstelle bzw. eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt aufgesucht werden.

Asylantrag für später in Deutschland geborene Kinder

Auch für hier geborene Kinder wird durch die Behörden oder die Eltern ein Asylverfahren eingeleitet. Die örtlichen Behörden (Ausländerbehörde, Sozialamt) legen Wert darauf, da die Kosten zur Unterbringung und Versorgung von Asylbewerber*innen zu 70% vom Land erstattet werden.

Durch eine Gesetzesänderung des Aufenthaltsgesetzes seit dem 1. Januar 2005 wurde den Eltern die Möglichkeit genommen, eine Abschiebungsandrohung durch den Asylantrag des Kindes zu verzögern. Die Eltern werden vom BAMF aufgefordert, Asylgründe für das Kind zu benennen oder anderenfalls auf die Durchführung des Asylverfahrens für dieses zu verzichten.

Vor dieser Entscheidung sollte eine Beratungsstelle oder ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin aufgesucht werden.

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Asylanträge												
	insgesamt	Sachentscheidungen								formelle Entscheidungen			
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16a GG)		davon Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)					
Syrien, Arab. Rep.	38.710	18.833	48,7%	270	0,7%	15.464	39,9%	192	0,5%	55	0,1%	4.166	10,8%
Afghanistan	10.803	1.540	14,3%	49	0,5%	496	4,6%	2.550	23,6%	2.809	26,0%	3.408	31,5%
Irak	12.852	3.376	26,3%	18	0,1%	566	4,4%	754	5,9%	4.912	38,2%	3.244	25,2%
Türkei	9.977	4.220	42,3%	514	5,2%	31	0,3%	38	0,4%	4.711	47,2%	977	9,8%
Ungeklärt	4.298	2.238	52,1%	91	2,1%	300	7,0%	89	2,1%	782	18,2%	889	20,7%
Nigeria	7.557	289	3,8%	16	0,2%	47	0,6%	287	3,8%	3.980	52,7%	2.954	39,1%
Iran, Islam. Rep.	7.917	1.564	19,8%	198	2,5%	172	2,2%	64	0,8%	4.650	58,7%	1.467	18,5%
Somalia	3.714	1.396	37,6%	50	1,3%	261	7,0%	226	6,1%	564	15,2%	1.267	34,1%
Eritrea	3.683	2.084	56,6%	42	1,1%	674	18,3%	252	6,8%	315	8,6%	358	9,7%
Georgien	2.787	4	0,1%	0	0,0%	5	0,2%	17	0,6%	1.778	63,8%	983	35,3%
Summe	102.298	35.544	34,7%	1.248	1,2%	18.016	17,6%	4.469	4,4%	24.556	24,0%	19.713	19,3%
sonstige	42.773	2.274	5,3%	445	1,0%	934	2,2%	1.233	2,9%	22.030	51,5%	16.302	38,1%
Insgesamt	145.071	37.818	26,1%	1.693	1,2%	18.950	13,1%	5.702	3,9%	46.586	32,1%	36.015	24,8%

Quelle: BAMF, 2020.

²⁵ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). (2020). Das Bundesamt in Zahlen 2020-Modul Asyl. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2020-asyl.html?view=renderPdfViewer&nn=284738>, 15.08.2021.

2.7.a. Anerkennung

Flüchtlinge, deren Asylantrag anerkannt wurde oder denen Abschiebungsschutz wegen drohender politischer Verfolgung und Gefahr für Leib und Leben zuerkannt wurde, erhalten einen blauen Pass und eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Danach können sie laut dem Integrationsgesetz erstmals eine Niederlassungserlaubnis beantragen. Allerdings ist dies nur möglich, wenn bestimmte Integrationsleistungen nachgewiesen werden können. Anderenfalls ist es erst nach 5 Jahren möglich. Die Ausländerbehörde muss das Bundesamt fragen, ob sich die Voraussetzungen für die Anerkennung geändert haben. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Niederlassungserlaubnis erteilt. Beim „subsidiären Schutz“ erhalten Geflüchtete eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr und müssen einen nationalen Pass haben oder beantragen. Der „subsidiäre Schutz“ bringt einige weitere Konsequenzen mit sich, die im nachfolgenden Kasten zusammengefasst werden:

Der Begriff "**subsidiärer Schutz**" stammt aus der EU-Qualifikationsrichtlinie. Der Status bedeutet, dass die betroffene Person kein Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist, also nicht "individuell politisch verfolgt". Dennoch gibt es Gründe, weshalb sie nicht abgeschoben werden darf, zum Beispiel, weil ein Bürgerkrieg herrscht. Der Unterschied liegt also einmal in der rechtlichen Begründung und dem zugrunde liegenden Dokument. Für die Betroffenen gibt es aber auch unterschiedliche Folgen:

- Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst nur für 1 Jahr ausgegeben. Wenn diese verlängert wird, sofern sich nichts an den Zuständen im Heimatland ändert, wird sie um weitere 2 Jahre verlängert. Nach 5 Jahren darf erstmals eine (dann unbefristete) Niederlassungserlaubnis beantragt werden
- Es existiert kein Anspruch mehr auf Familienzusammenführung für subsidiär Schutzberechtigte. Allerdings gibt es ein Kontingent von monatlich bis zu 1.000 Familienangehörigen von subsidiär Schutzberechtigten, die nach Deutschland einreisen dürfen.²⁶

• Diese Menschen erhalten keinen (blauen) Flüchtlingspass. Sie müssen, um Reisen ins Ausland unternehmen zu können, einen Pass aus dem Heimatland besitzen.

• Es können Wohnsitzauflagen erteilt werden (siehe mehr dazu im Kapitel „2. 1. c. Residenzpflicht und Wohnsitzauflage“).

Ob es sich lohnt, gegen die Erteilung des „subsidiären Schutzes“ zu klagen, sollte mit einer Beratungsstelle geklärt werden.

Wurde ein Abschiebungshindernis wegen einer Erkrankung festgestellt, häufig eine psychische Erkrankung aufgrund erlittener Folter und Verfolgung, wird nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis zunächst für 6 Monate gegeben. Diese wird von der Ausländerbehörde bei Bedarf, wenn also die Erkrankung noch besteht, verlängert. Hier ist es regional sehr unterschiedlich, nach welcher Zeit der Aufenthalt „verfestigt“ werden kann. Nach 5 Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis beantragt werden, die Flüchtlinge müssen dann aber in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern.

2.7.b. Ablehnung

Mit der Ablehnung erfolgt immer die Aufforderung, Deutschland zu verlassen. Meistens wird dafür eine Frist von vier Wochen gesetzt. Nur wenn „Abschiebungshindernisse“ festgestellt worden sind, darf man trotz der Abschiebungsandrohung bleiben. Die Ausreise aus Deutschland darf, wenn es nach den deutschen Behörden geht, in jedes beliebige Land erfolgen. Problem für die meisten Geflüchteten ist allerdings, dass sie für die Weiterreise (oder Weiterflucht) ein Visum benötigen, das sie als abgelehnte Asylbewerber*innen nur in Ausnahmefällen bekommen können.

Einige abgelehnte Asylbewerber*innen reisen tatsächlich nach der Aufforderung aus. Denn eine selbstorganisierte Rückkehr in ihr Herkunftsland ist eine gute Möglichkeit, nicht die Aufmerksamkeit der Heimatbehörden zu erregen und nicht gleich eine neue Verfolgung auszulösen.

²⁶ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). (2020). Das Bundesamt in Zahlen 2020-Modul Asyl. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2020-asyl.html?view=renderPdfViewer&nn=284738>, 15.08.2021.

2.8. Folgeantrag

Für Geflüchtete, deren Asylantrag abgelehnt wurde, ist es jederzeit möglich, einen Asylfolgeantrag zu stellen. Das ist allerdings kein „Zweiter Asylantrag“, mit dem man nochmal versucht, mit seiner Schilderung und seinen Argumenten durchzudringen. Beim Folgeantrag müssen Gefahr und Verfolgung belegt werden, nicht nur glaubhaft gemacht, und es werden ausschließlich Gründe aus den letzten drei Monaten berücksichtigt.

Folgende Gründe aus den letzten drei Monaten könnten zu einem positiven Ergebnis führen:

- **Neue Bedrohungen im Herkunftsland.** Das kann ein aktueller Regierungswechsel sein, aber auch ein neu ausgebrochener Krieg. Im Sommer 2014 konnte das plötzliche Auftreten des IS in Syrien und Irak als „Verfolger“ einen solchen Antrag begründen.

- **Neue Rechtsprechung:** Wenn mit Urteil eines höheren Gerichtes (Bundesverwaltungsgericht, Europäischer Gerichtshof) die bisherige Rechtsprechungspraxis, die zu einer Ablehnung geführt hatte, verändert wird, ist ein Asylfolgeantrag sinnvoll. So stellte der EuGH im November 2020 fest, dass syrischen Kriegsdienstverweigerern grundsätzlich der Schutz als politischer Flüchtling zusteht.

- **Neue Beweise:** Wenn der eigene Asylantrag abgelehnt wurde, weil einem nicht geglaubt wurde, kann man mit neu aufgetauchten Beweisen oder Zeugen einen Folgeantrag begründen. Es muss aber nachvollziehbar begründet werden, warum die Beweise oder Zeugen beim ersten Antrag nicht vorhanden oder nicht bekannt waren.

- **Neue Fähigkeit, das Geschehene zu schildern:** Wenn Geflüchtete durch die Verfolgung schwer traumatisiert sind und das Geschehene,

z.B. die erlittene Folter, nicht schildern konnten, ist es möglich, dass sie durch entsprechende Fortschritte im Rahmen einer Psychotherapie inzwischen in die Lage versetzt worden sind, ihre Verfolgung zu erzählen. Dazu ist ein Gutachten eines Therapeuten oder einer Therapeutin wichtig, in dem bestätigt wird, dass diese „Sprechfähigkeit“ erst in den letzten Wochen hergestellt werden konnte.

- **Eine Gesetzesänderung in Deutschland.**

Sobald diese neuen Gründe „zur Kenntnis gelangt“ sind, muss der Asylantrag innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

Wichtig: Seit dem 01.01.2005 kann eine politische Betätigung in Deutschland „in der Regel“ nicht mehr zur Anerkennung eines Folgeantrages führen.²⁷ Wer also z.B. vor der Botschaft gegen die Politik der Regierung des Herkunftslandes demonstriert, sollte wissen, dass ein Asylfolgeantrag wenige Aussichten hat. In einem solchen Fall ist eine gründliche Beratung durch einen kompetenten Rechtsbeistand äußerst wichtig. Ein Folgeantrag muss schriftlich gestellt und persönlich eingereicht werden (nicht per Post). Das übliche Verfahren ist, dass ein*e Rechtsanwält*in den Antrag mit einer kompletten Begründung formuliert. Die Vorformulierung kann auch durch eine beratende Fachkraft übernommen werden. Die Begründung muss faktisch die Anhörung ersetzen, also auf alle möglichen Fragestellungen zu den Asylgründen eingehen. Dieser Schriftsatz wird dann vom geflüchteten Menschen persönlich beim Bundesamt abgegeben, wobei immer die Niederlassung zuständig ist, die den ersten Antrag bearbeitet hat. Eine Anhörung zum Asylfolgeantrag ist nicht üblich, aber möglich.

2.9. Rechtsmittel gegen den Asylbescheid

Gegen den Bescheid vom BAMF kann geklagt werden. Dabei ist es wichtig, die Widerspruchsfrist einzuhalten. Die beträgt teilweise nur eine Woche. Daher bietet es sich an, mithilfe eines Anwalts den Widerspruch in Form einer Klage einzureichen und darin anzukündigen, dass die

genauere Begründung nachgereicht wird. Das sollte innerhalb kurzer Zeit erfolgen und die selbst gesetzte Frist in dem Schreiben mitgeteilt werden. Die Klagebegründung kann in Einzelfällen durch Sozialarbeiter*innen einer spezialisierten Beratungsstelle vorbereitet werden. Der Anwalt

²⁷ Pro Asyl. (2020). Hinweise zu Folgeanträgen von syrischen Kriegsdienstverweigerern. <https://www.proasyl.de/hintergrund/hinweise-zu-folgeantraegen-von-syrischen-kriegsdienstverweigerern/>, 23.08.2021.

ergänzt und reicht ein. Gegen den Bescheid zu klagen kann in Einzelfällen sehr sinnvoll sein, da häufig fehlerhafte Entscheidungen gefällt werden. Dies sollte allerdings wohl überlegt sein. Für die Kosten des Verfahrens und den Anwalt kann keine Prozesskostenhilfe beantragt werden. Es muss alles aus Eigenmitteln bestritten werden. Nicht immer ist eine Klage hilfreich. Eine Beratung ist daher unbedingt notwendig.

2.9.a. Der passende Anwalt

Für die Klage sollte ein Fachanwalt im Bereich Asyl- und Aufenthaltsrecht oder Migrationsrecht aufgesucht werden. Diese Menschen sind häufig „Überzeugungstätter*innen“ und verdienen im Vergleich zu ihren Kolleg*innen mit ihrer Tätigkeit wenig. Beratungskosten von 80-100€ pro Stunde sind dabei völlig normal. Das Einreichen einer Klageschrift kostet entsprechend mehr. Klären Sie am besten schon im Vorfeld, wie die Zahlungsmodalitäten sind.

Die häufigsten Probleme, die an Unterstützer*innen herangetragen werden, sind:

„Was kann ich tun, was kannst Du tun, damit was passiert? Mein Anwalt tut nichts, wie finde ich einen neuen Anwalt?“

Wichtig ist, Geflüchteten zu sagen, dass Anwalt*innen nichts tun können, um im Einzelfall die Sache zu beschleunigen. Was sie tun können, werden sie auch machen, z.B. in krankheitsbedingten akuten Einzelfällen. Aber in der Regel wartet er*sie auch bzw. arbeitet an anderen Fällen. Deshalb ist er*sie auch nicht so ungeduldig wie die Betroffenen selbst und er*sie weiß, wann Handlungsbedarf besteht und meldet sich dann auch. Meldet er*sie sich längere Zeit nicht, ist im Verfahren auch nichts weiter passiert. Das Asylverfahren und die Klage gegen einen Bescheid sind Verwaltungsverfahren und deutsche Behörden arbeiten langsam. Das ist leider so.

Der Geflüchtete kann aber Arbeit suchen, Anträge auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis stellen, Praktika absolvieren, aber auch einfache Dinge, wie die Wohnung oder das Zimmer renovieren, sich mit anderen Menschen treffen, aktuelle Entwicklungen im Herkunftsland recherchieren, ebenso Menschenrechtsberichte und mit Unterstützung

auch Entscheidungen anderer Gerichte in vergleichbaren Fällen. Man kann Infoabende organisieren, über Flucht und Leben im Asylverfahren berichten, am besten mit anderen Geflüchteten und Unterstützer*innen gemeinsam. Wichtig ist, dass die betroffene Person aktiv bleibt oder wird. In der Wartezeit geht oft die Energie verloren, die dann plötzlich gebraucht wird, wenn ein Bescheid mit einer Woche Rechtsmittelfrist kommt.

Unter diesem Link sind aktuelle Kontaktdaten von Anwalt*innen in M-V zu finden: <https://www.fluechtlingsrat-mv.de/downloadlinks/rechtsanwaelte-und-anwaeltinnen-in-m-v/>.

2.9.b. Die finanziellen Mittel

Die Kosten für einen Anwalt und ein Klageverfahren müssen komplett aus Eigenmitteln bestritten werden. Das sind sehr hohe Kosten! Wer kein Geld hat, kann seine Rechte kaum durchsetzen. Für Personen, die sich im Kirchenasyl befinden, sammelt teilweise die Kirchengemeinde. Bei besonders interessanten Fällen arbeiten einige Anwälte pro bono. Darauf gibt es aber keinen Anspruch und so etwas ist Glück!

ACHTUNG

Der Flüchtlingsrat M-V e.V. hat einen Rechtshilfefonds, der sich auf Spendenbasis finanziert. Hiermit konnten schon einige Menschen unterstützt werden. Vorrangig werden solche Verfahren bezuschusst, die über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher rechtlicher oder rechtspolitischer Bedeutung sind. Für dieses Projekt freuen wir uns immer über Zuwendungen. Spendenbescheinigungen stellen wir auf Anfrage aus.

Mehr hierzu unter: <https://www.fluechtlingsrat-mv.de/ueber-uns/finanzielle-unterstuetzung/>

2.9.c. Ablauf des Klageverfahrens

Verwaltungsgericht (1. Instanz)

Für die Klage gegen eine Entscheidung des Bundesamtes ist das Verwaltungsgericht (VG) des jeweiligen Bundeslandes zuständig. Für Mecklenburg-Vorpommern sind dies die Verwaltungsgerichte Schwerin und Greifswald. Die verschie-

denen Kammern haben die Herkunftsgebiete unter sich aufgeteilt. Die Wartezeiten bis zu einem Prozesstermin sind sehr unterschiedlich. Unter Umständen können die Verfahren bis zu 3 Jahren dauern. In der Regel werden verschiedene Asylverfahren von Angehörigen einer Familie in einer mündlichen Verhandlung zusammengefasst. Ehepaare betreiben meistens ein gemeinsames Verfahren, haben aber zwei Anhörungsprotokolle und möglicherweise zwei verschiedene Entscheidungen. Die Verfahren können jederzeit getrennt werden. Sind die Familienangehörigen zu verschiedenen Zeiten gekommen, betreiben sie in der Regel zwei verschiedene Verfahren, die aber in einer Gerichtsverhandlung verhandelt werden.

Die Klage sollte für den betroffenen Geflüchteten von einer*m Rechtsanwält*in eingereicht und begründet werden. Es gibt seitens des Gerichtes zwar keinen Anwaltszwang, aber alleine die Pflicht, die Begründung auf Deutsch innerhalb von ein oder zwei Wochen einzureichen, macht eine Klage durch den Geflüchteten, alleine ohne qualifizierte Unterstützung durch mindestens eine Verfahrensberatungsstelle (oder durch Personen, die Erfahrung in der Formulierung von Asylklageschriften haben), nahezu chancenlos. Richter*innen erlauben unterschiedlich großzügig das Nachreichen von Begründungen und Material dazu.

Das Verfahren wird auf die zuständige Kammer des Verwaltungsgerichtes übertragen. Dort übernimmt es ein*e Einzelrichter*in. Das Bundesamt als Prozessgegner tritt normalerweise in der Gerichtsverhandlung nicht in Erscheinung.

Die Verhandlung ist öffentlich und findet mit einer*inem Dolmetscher*in statt. Allerdings kommt selten Publikum. Manchmal werden Asylbewerber*innen von Freunden begleitet. Oft sagt der*die Richter*in am Ende der ein- bis zweistündigen Verhandlung, wie das Urteil ausfällt. Ansonsten bekommt man am nächsten Morgen oder innerhalb von zwei Wochen eine Information von der Geschäftsstelle. Bis das schriftliche Urteil kommt, können allerdings bis zu sechs Monate vergehen.

Das Verwaltungsgericht Schwerin bestellt Dolmetscher*innen und bezahlt diese nach dem Justizvergütungsgesetz bzw. schließt eine Vereinbarung über einen niedrigeren Preis. Welches Verwaltungsgericht für welches Herkunftsland zuständig ist, kann übrigens den Geschäftsverteilungsplänen entnommen werden.

Oberverwaltungsgericht (2. Instanz)



Oberverwaltungsgericht in Greifswald

Nur Fälle von „grundsätzlicher Bedeutung“ können vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG Greifswald) nochmals verhandelt werden. Für die meisten Geflüchteten ist

das Verfahren daher nach der 1. Instanz bereits zu Ende. Eine Revision ist nur möglich, wenn klare Fehler im Verfahren nachgewiesen werden. Dann weist das Oberverwaltungsgericht das Verwaltungsgericht an, das Verfahren zu wiederholen. Eine Berufung kann eingelegt werden, wenn es um eine Entscheidung von „grundsätzlicher Bedeutung“ geht, also im Urteil Feststellungen getroffen werden, die für eine Vielzahl von Geflüchteten gelten oder die von der gängigen Rechtsprechung des Gerichtes abweichen. Einen Revisionsantrag oder Antrag auf Zulassung der Berufung (bzw. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung) können grundsätzlich der Schutzsuchende und das Bundesamt stellen. Es gilt eine Frist von zwei Wochen nach Zustellung des schriftlichen Urteils. In dieser Zeit muss der Antrag beim Gericht eingehen. Die übrigen Prozessteilnehmer*innen erfahren vom Gericht erst nach drei oder vier Wochen, ob ein solcher Antrag eingegangen ist.

Erst wenn die Rechtsmittelfristen verstrichen sind, wird das Urteil rechtskräftig. Mit Rechtskraft beginnt die Ausreisefrist zu laufen.

TIPP

Zugucken hilft! Das Verwaltungsgericht hat einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Zuständigkeiten der Kammer für das laufende Kalenderjahr aufgelistet sind. Außerdem gibt es eine Liste der Telefonnummern der Geschäftsstelle.

Hier kann man auch nach Verhandlungstagen der Kammer fragen, an denen die öffentlichen Verhandlungen besucht werden können. Wer Geflüchtete unterstützen will bzw. wem selbst eine Verhandlung bevorsteht, kann sich hier oft drei bis sechs Verhandlungen nacheinander ansehen und bekommt so ein besseres Verständnis dafür, was beim Verwaltungsgericht passiert.

2.10. Härtefallantrag

Die letzte Möglichkeit ist eine Eingabe (wie ein Antrag) bei der Härtefallkommission beim Innenministerium. Mitglieder der Härtefallkommission sind gem. § 2 Härtefallkommissionslandesverordnung - HFKLVO M-V folgende Personen: ein*e Vertreter*in, der*die von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche gemeinsam benannt wird, ein*e Vertreter*in der katholischen Kirche, der*die vom Erzbistum Hamburg für Mecklenburg und vom Erzbistum Berlin für Vorpommern gemeinsam über das Erzbischöfliche Amt Schwerin benannt wird, einem*einer Vertreter*in der Flüchtlingsorganisationen Mecklenburg-Vorpommern, einem*einer Vertreter*in der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern, einem*einer Vertreter*in der kreisfreien Städte und einem*einer Vertreter*in der Landkreise, möglichst aus dem Kreise der Ausländerbehörden, einem*einer Vertreter*in des Sozialministeriums, dem*der Leiter*in der Geschäftsstelle als Vertreter*in des Innenministeriums. Es muss jeweils ein*e Stellvertreter*in benannt werden.

Eingaben an die Härtefallkommission können die Menschen stellen, die „vollziehbar ausreisepflichtig“ sind, also kein Asyl- oder Klageverfahren mehr laufen haben und bei denen bereits ein Aufenthaltsantrag nach § 25 Abs. 5 AufenthG abgelehnt wurde, für die aber eine Ausreise eine außergewöhnliche Härte bedeutet. Es darf zudem noch kein konkreter Abschiebetermin festgelegt sein. Sie müssen selbst gut begründet darlegen, weshalb eine Ausreise bei ihnen eine außergewöhnliche Härte darstellt. Eine solche Eingabe dürfen die betroffenen Personen selbst stellen oder einen anderen damit beauftragen. Wenn es ein Freund, eine Freundin, eine Anwaltskanzlei oder eine Beratungsstelle oder eine*n Dolmetscher*in macht, muss die betroffene Person dafür eine Vollmacht erteilen.

Das Formular und die Erläuterungen für eine Eingabe befinden sich unter folgendem Link: <https://fms.mv-regierung.de/formulare/form/display.do?%24context=598BAFDD89D6CEE835DE>.

Das Dokument sollte ausführlich gelesen werden. Es ist auf Deutsch, Englisch, Russisch, Französisch und Arabisch verfügbar.

Gute Chancen haben diejenigen, die Deutsch sprechen, von der eigenen Arbeit leben und sich gesellschaftlich engagieren. Außerdem müssen sie begründen, dass sie bei einer Rückkehr in das Herkunftsland dort keine Perspektiven haben, sich dort wieder zu integrieren. Die Härtefallkommission berät über alle eingereichten Fälle mehrfach im Jahr und ist die einzige Einrichtung, die ein Ersuchen auf eine Aufenthaltserlaubnis stellen darf. Dieses Ersuchen stellt die Härtefallkommission beim Staatssekretär des Innenministeriums, der die Entscheidung trifft. Entscheidet er positiv, geht eine Weisung an die zuständige Ausländerbehörde, eine Aufenthaltserlaubnis auszustellen. Entscheidet er negativ, wird das der betroffenen Person ohne Begründung mitgeteilt. Eine Klage dagegen ist nicht möglich. „Die Härtefallkommission ist keinesfalls als „Revisionsinstanz“ zu betrachten, die Entscheidungen der Ausländerbehörden und der Gerichte in Frage stellt und im Einzelfall korrigiert“.²⁸

Im Jahr 2019 stellte die Härtefallkommission 11 Ersuchen für 21 Personen an das Innenministerium. 9 Ersuchen wurde zugestimmt. Es konnten insgesamt 32 Fälle abschließend bearbeitet werden. Zum Jahresende 2019 lagen noch 36 offene Fälle vor.²⁹

EXKURS

Möglich sind auch Petitionen beim Petitionsausschuss des Landtages sowie des Bundestages. Ob und welche dieser Möglichkeiten jedoch erfolgsversprechend sind, sollte unbedingt vorher mit einer Beratungsstelle bzw. einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt geklärt werden. Für sonstige ausländerrechtliche Regelungen (also nicht nur den Aufenthaltsstatus betreffend) kann auch der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern konsultiert werden. Die Adresse finden Sie am Ende der Broschüre.

²⁸ Härtefallkommission Mecklenburg-Vorpommern (2020): 15. Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Berichtszeitraum: 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, S. 5. <https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=1628202>, 10.09.2021.

²⁹ ebd.

2.11. Letzte Zuflucht: Kirchenasyl

Das sogenannte „Kirchenasyl“ ist kein eigenes Verfahren. „Kirchenasyl“ (oder „Asyl in der Kirche“) bedeutet, dass eine Kirchengemeinde einem geflüchteten Menschen, der akut von Abschiebung bedroht ist, vorübergehend Unterkunft gewährt, um eine erneute Überprüfung des Verfahrens oder anderer rechtlicher Möglichkeiten zu erwirken. Dabei darf der Staat jederzeit auf den Flüchtling zugreifen und die Abschiebung durchführen, tut dies aber in der Regel aus Respekt gegenüber der Kirche nicht. Das „Kirchenasyl“ geht zurück auf das historische Asyl in Tempeln oder anderen heiligen Stätten. Hier fanden in verschiedenen Kulturen Verfolgte, entlaufene Sklaven, aber auch Straftäter oder Hochverräter Schutz. In der Frühzeit der christlichen Kirche und im Mittelalter bestand die Kirche auf ihrem „Recht“, Asyl zu gewähren, insbesondere als dieses Recht in der beginnenden Neuzeit vom absolutistischen Staat bestritten wurde. In Victor Hugos Roman „Der Glöckner von Notre Dame“ wird dieser Konflikt beschrieben. Im 16. Jahrhundert bestanden z.B. die Domherren von Freising darauf, dass das Kirchenasyl sich

auf die gesamte Stadt Freising erstreckt. In der Aufklärung wurde das „kirchliche Asylrecht“ als altertümlich bekämpft, ging es schließlich um die Einführung eines modernen Staates mit Rechtssicherheit. Die evangelische Kirche hatte nie ein „offizielles“ Asylrecht in Anspruch genommen, die katholische Kirche gab den Anspruch auf. Ein Einschnitt war für die Kirchen die Grundrechtsänderung von 1993: Asyl konnte unabhängig von den Fluchtgründen nicht mehr erhalten, wer über ein vermeintlich „sicheres Drittland“ eingereist war. Seitdem gab es viele wirklich Verfolgte, die aus rein formellen Gründen abgelehnt wurden. Außerdem wurde eine Reihe von Fristen eingeführt, die eine Vielzahl von Geflüchteten im Verfahren scheitern ließen. In den 80er Jahren (seit 1983) hatten einzelne Kirchengemeinden bereits geflüchtete Menschen aufgenommen, nach 1993 wurde es zu einer Bewegung, die sich bald auch Strukturen zum Austausch, zur Beratung und zur Öffentlichkeitsarbeit schuf. 1994 wurde die „Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche“ gegründet (www.kirchenasyl.de).

2.11.a. Kein neues Verfahren

Abgelehnte und von Abschiebung bedrohte Geflüchtete können Kirchengemeinden um Unterstützung bitten. In der Regel kennen örtliche Beratungsstellen diejenigen Kirchengemeinden, die die Bereitschaft, die Möglichkeiten (z.B. Wohnraum) und auch Erfahrung haben. Denn es geht darum, sich die bisherigen Schritte im Verfahren und eventuelle Fehler genau anzusehen, um Ansatzpunkte für eine Wiederaufnahme oder einen Folgeantrag zu finden. Einige Kirchengemeinden verfügen auch über eine „Fluchtwohnung“ oder „Gästewohnung“, also eine Wohnung, in der Geflüchtete vorläufig untergebracht werden können (ohne „offiziellen“ Schutz zu genießen), um die Sachlage zu klären.

Werden Flüchtlinge aufgenommen, werden sie zumeist von Gemeindegliedern unterstützt:

- **Finanziell:** Die Kosten der Unterbringung werden in der Regel durch Spenden aufgebracht. Das betrifft Geld- und Sachspenden.
- **Betreuung:** Mit staatlichen Stellen werden die Bedingungen geklärt, unter denen Polizei und Ausländerbehörde bereit sind, für einige Zeit still

zu halten. Dazu wird geklärt, ob Kinder aus dem „Kirchenasyl“ heraus in die Schule gehen können, einen Kindergarten besuchen können.

- **Beratung:** Mit Unterstützung einer Beratungsstelle, einer Anwältin oder eines Anwaltes werden die Möglichkeiten untersucht, das Verfahren wieder aufzunehmen, ein neues Verfahren zu eröffnen, eine Weiterreise oder eine freiwillige Rückkehr zu organisieren.

Es wird zwischen „offenen“ und „stillen“ Kirchenasylen unterschieden. Ein offenes Kirchenasyl verhandelt mit staatlichen Behörden, macht aber auch Öffentlichkeitsarbeit. Dagegen verzichtet ein „stilles“ Kirchenasyl auf jede Öffentlichkeitsarbeit. In beiden Fällen werden staatliche Stellen informiert. Es geht also nicht darum, Geflüchtete zu verstecken oder „unterzutauchen“. Es geht um einen vorübergehenden Schutz, um die Situation zu klären und eine Lösung zu finden.

Die Bilanz nach 20 Jahren Kirchenasyl zeigt, dass in mehr als zwei Dritteln aller Fälle (im Jahr 2014 waren es sogar 206 erfolgreiche Fälle von 212 beendeten Kirchenasylen) eine gute Lösung für die



<https://www.kirchenasyl.de>

Betroffenen gefunden werden konnte. Die Bilanz aus dem Jahr 2019 zeigt, dass in knapp 93% aller beendeten Kirchenasyle die Menschen mindestens eine Duldung erhielten. Insgesamt dokumentierte die Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche e.V.“ 855 Fälle im Kirchenasyl mit 1365 Personen. Davon waren 29 Fälle mit 58 Personen in Mecklenburg-Vorpommern zu verzeichnen. Das ist oft keine Anerkennung eines (ggf. neuen) Asylantrages, obwohl auch das vorkommt. Es kann auch ein humanitäres Aufenthaltsrecht sein, weil zum Beispiel vorher nicht anerkannte psychische Probleme jetzt als „Abschiebehindernis“ eingestuft wurden. Es kann auch ein erfolgreiches Verfahren bei einer Härtefallkommission sein oder eine zukunftsweisende Weiterwanderung. Es gibt aber auch Kirchenasyle, die zu keiner positiven Lösung führen, sondern einfach aufgeben (müssen). Kirchenasyle können eben das bestehende Asylrecht nicht ändern, sondern nur eine Phase der Ruhe herstellen, um alle Möglichkeiten noch einmal auszuloten.

2.11.b. Bedingungen für ein „Kirchenasyl“

In den bisherigen Diskussionen haben sich einige Kriterien herauskristallisiert, die natürlich jede Kirchengemeinde für sich variieren kann, um zu einer Entscheidung zu kommen:

- Es besteht kein Aufenthaltsrecht mehr. Die Ausreise ist „vollziehbar“ angeordnet, die Abschiebung angedroht und könnte jederzeit durchgeführt werden.
- Es besteht konkrete Gefahr bei einer Abschiebung oder Rückkehr.
- Bei erster Durchsicht der verschiedenen Schritte des Asylverfahrens werden Chancen gesehen, eine Lösung zu finden, die eine Abschiebung vermeidet.
- Der geflüchtete Mensch/ die Familie ist bereit, unter den (begrenzten) Möglichkeiten des Kirchenasyls zu leben und die Räume zu verlassen, wenn die Kirchengemeinde keine weiteren Möglichkeiten im Verfahren mehr sieht.

- Das Kirchenasyl wird von der Gemeinde (ggf. mit Unterstützung von außen) getragen und es braucht immer einen offiziellen Gemeinderatsbeschluss
- Ein „Einigungspapier“ mit dem BAMF: In diesem wird das Amt über den Verbleib der geflüchteten Person informiert, somit sichergestellt, dass diese nicht verschwunden ist und erklärt, was das Anliegen des Kirchenasyls ist.

2.11.c. Ergebnisse des Kirchenasyls

In den meisten Fällen sahen die Kirchengemeinden das Kirchenasyl rückwirkend positiv.³⁰ Das hängt nicht allein vom Ergebnis ab, das für den geflüchteten Menschen oder die Familie/Gruppe von Geflüchteten erreicht werden konnte. Positiv wurde meistens auch die Anregung des Gemeindelebens beurteilt. Die Öffentlichkeitsarbeit, die in der Regel nur örtlich erfolgt, kann aufzeigen, dass Ablehnungen von Asylanträgen eben nicht darauf beruhen, dass eine Verfolgungsgeschichte nur vorgetäuscht wurde. Eine hohe Ablehnungsquote kann auch bedeuten, dass das Verfahren künstlich verkompliziert wurde, um Formverstöße und Ablehnungen aus formellen Gründen zu provozieren. Oft konnte aufgezeigt werden, dass das Verfahren für traumatisierte Menschen ungeeignet ist, weil Asylgründe in der Regel in den ersten Tagen des Aufenthalts vollständig vorgebracht werden müssen, das für traumatisierte Geflüchtete aber erst nach einer Ruhephase und einer therapeutischen Behandlung möglich ist, die Monate oder Jahre in Anspruch nehmen kann.

TIPP

Informationen zur Praxis des „Kirchenasyls“ in Mecklenburg-Vorpommern gibt die Ansprechpartnerin der Ev.-Luth. Kirchen in Norddeutschland: dietlind.jochims@oemf.nord-kirche.de Unter dem Link: <https://www.kirche-mv.de/fluechtlingsarbeit/kirchenasyl> findet sich u.a. eine Checkliste für Gemeinden, die ein Kirchenasyl bereitstellen wollen. Weitere Informationen kann man über die Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ unter <http://www.kirchenasyl.de> erhalten.

³⁰ Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V. (2021): <https://www.kirchenasyl.de/publikationen/>, 17.08.2021.

3. Aufenthalt

3.1. Rechte und Pflichten nach Aufenthaltsstatus

Je nach Entscheidung des BAMF steht Geflüchteten eine Schutzform zu. Neben den internationalen Schutzrechten, dem nationalen Recht auf Asyl existieren aber auch verschiedene Abschiebungsverbote, sog. „Duldungen“. Doch auch während das Asylverfahren noch läuft, stehen den Menschen Rechte, verbunden mit sehr weitreichenden Pflichten, zu.

TIPP

Lassen Sie sich, wenn möglich, das jeweilige Ausweispapier zeigen. Oft werden Begriffe verwechselt oder es sind zusätzliche, handschriftliche Vermerke der Ausländerbehörde darauf vorhanden (z.B. Arbeitsverbot/-erlaubnis), die in den Nebenbestimmungen zu finden sind.

Aufenthaltsgestattung (Asylverfahren läuft noch)

- § 55 AsylVfG
- Wohnverpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtung bis zu 6 Monate möglich, bei Menschen aus sicheren Herkunftsländern sogar während des gesamten Verfahrens
- Residenzpflicht i.d.R. auf ganz Mecklenburg-Vorpommern ausgeweitet
- Arbeitsmarktzugang ab Asylantragstellung (mehr siehe Kapitel „7. Arbeitsmarktzugang“):

- Berufsausbildung nach 3 Monaten ohne Zustimmung möglich
- Asylbewerberleistungen für 15 Monate, danach Leistungen in Höhe von Arbeitslosengeld II
- Recht auf Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, U1-U9 für Kinder
- Möglichkeit, einen Integrationskurs bereits vor Entscheidung zu beginnen, sofern Kapazitäten gegeben sind, jedoch nur für Menschen mit guter Bleibeperspektive
- kein Kindergeld

Asylberechtigung / Flüchtlingseigenschaft

- § 25 Abs. 1 AufenthG: Asylberechtigung nach Art. 16a I GG (Asyl)/ § 25 Abs. 2 S. 1, 1. Alternative AufenthG (Flüchtlingsschutz) → Asylberechtigte und anerkannte politische Flüchtlinge sind rechtlich gleich gestellt
- Aufenthaltserlaubnis zunächst für 3 Jahre, Verlängerung möglich
- Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt (mehr siehe Kapitel „7. Arbeitsmarktzugang“)
- Anspruch auf Sozialleistungen, Pflicht zum Besuch Integrationskurs
- Familiennachzug möglich für Kernfamilie; erleichterte Bewilligung innerhalb von 3 Monaten nach Zuerkennung Status
- Nach 5 Jahren Niederlassungserlaubnis möglich; bei sprachlichen und wirtschaftlichen Integrationsleistungen bereits nach 3 Jahren

	alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsstaaten“ bei Asylantragstellung	
		bis 31.08.2015	nach 31.08.2015
in Aufnahme- einrichtungen (AnKER-Zentren)	1.-9. Monat*: Arbeitsverbot Ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis	Arbeitsverbot	
Außerhalb von Aufnahme- einrichtungen	1.-3. Monat*: Arbeitsverbot 4.-9. Monat*: nach Ermessen ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis	nach Ermessen	Arbeitsverbot

* ab Asylantragstellung

- Wohnsitzverpflichtung, für 3 Jahre im Bundesland zu leben, in dem Asylantrag gestellt wurde; ein Umzug wird nur in Härtefällen oder bei Arbeitsplatzangebot an einem anderen Ort erlaubt
- Berechtigung zum Erhalt internationaler Reiseausweis für Geflüchtete
- Kindergeld

(Internationaler) Subsidiärer Schutz

- § 25 Abs. 2 AufenthG, 2. Alternative AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr, Verlängerung möglich
- Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt (mehr siehe Kapitel „7. Arbeitsmarktzugang“)
- Anspruch auf Sozialleistungen, Pflicht zum Besuch Integrationskurs
- Familiennachzug möglich für Kernfamilie; erleichterte Bewilligung innerhalb von 3 Monaten nach Zuerkennung Status
- nach 5 Jahren Niederlassungserlaubnis möglich, bei entspr. wirtschaftlichen und sprachlichen Integrationsleistungen
- Wohnsitzverpflichtung, für 3 Jahre im Bundesland zu leben, in dem Asylantrag gestellt wurde; ein Umzug wird nur in Härtefällen oder bei Arbeitsplatzangebot an einem anderen Ort erlaubt
- Berechtigung zum Erhalt internationaler Reiseausweis für Geflüchtete
- Kindergeld

Nationales Abschiebungsverbot

- § 25 Abs. 3 i.V.m. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG, Ausweisung in Herkunftsland aufgrund nationalem Verbot aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen nicht zumutbar
- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr, Verlängerung möglich
- Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt (mehr siehe Kapitel „7. Arbeitsmarktzugang“)
- Anspruch auf Sozialleistungen, Pflicht zum Besuch Integrationskurs
- Familiennachzug nur eingeschränkt aus humanitären Gründen möglich, siehe § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG
- nach 5 Jahren Niederlassungserlaubnis möglich, bei entspr. wirtschaftlichen und sprachlichen Integrationsleistungen
- Wohnsitzverpflichtung, für 3 Jahre im Bundesland zu leben, in dem Asylantrag gestellt wurde; ein Umzug wird nur in Härtefällen oder bei Arbeitsplatzangebot an einem anderen Ort erlaubt
- Kindergeld nur bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und in Elternzeit

Duldung (Aussetzung der Abschiebung)

- Verschiedene Formen:
 - § 60a AufenthG, keine Abschiebung aufgrund von Unmöglichkeit
 - oder Ermessensduldung aus persönlichen Gründen
 - ↳ wg. Ausbildung nach § 60c AufenthG (siehe Kapitel „6. 3. a. Ausbildungsduldung“)
 - ↳ bzw. Beschäftigung nach § 60d AufenthG (siehe Kapitel „7.1. Beschäftigungsduldung“)
 - oder aufgrund ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG
- Keine Aufenthaltserlaubnis!!!, i.d.R. für 3 Monate erteilt
- Arbeitsmarktzugang (mehr siehe Kapitel „7. Arbeitsmarktzugang“):

	alle Herkunftsstaaten wenn kein Arbeitsverbot nach 60 a Abs. 6 AufenthG besteht
in Aufnahme- einrichtungen (AnKER-Zentren)	1.-6. Monat*: Arbeitsverbot ab 7. Monat*: nach Ermessen * ab Besitz einer Duldung nach 60 a AufenthG
Außerhalb von Aufnahme- einrichtungen	1.-3. Monat: Arbeitsverbot (BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartefrist möglich) ab 4. Monat: nach Ermessen

- ein Arbeitsverbot nach § 60 a Abs. 6 AufenthG besteht:
 - bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, wenn ein nach 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde,
 - wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist (falsche Angaben, fehlende Mitwirkung) oder
 - bei Einreise wegen des Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG
- ein Arbeitsverbot besteht bei einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität
- Asylbewerberleistungen, kein Arbeitslosengeld II
- normalerweise kein Zugang zu Integrationskursen, Ausnahmen bei „Ermessensduldung“
- kein Familiennachzug möglich
- Wohnsitzverpflichtung; ein Umzug wird nur in Härtefällen genehmigt.
- kein Kindergeld

TIPP

Übersichten zum Nachlesen für die Praxis:

- Die „Refugee Law Clinic Berlin e.V. (RLC)“ bietet jedes Jahr eine umfangreiche „Einführung in das europäische und deutsche Asyl- und Aufenthaltsrecht“ an. Die Materialien stehen hier frei zur Verfügung: <https://box.hu-berlin.de/d/24850f05f87747bd872d/>
- In den „Fachinformationen 2021“ zum Asyl- und Aufenthaltsrecht der „GGUA Flüchtlingshilfe e.V.“ befindet sich eine tabellarische Übersicht der verschiedenen Aufenthaltspapiere: https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/UEbersichten_Auftitel_2021.pdf

3.2. Heirat

Abgelehnte Flüchtlinge sehen in der Heirat eine Möglichkeit, ihren Aufenthalt zu sichern. Eine Heirat ist jederzeit erlaubt, aber wegen der erforderlichen Dokumente oft problematisch. Eine Heirat im Ausland, z.B. in Dänemark, ist nicht möglich, weil ein Aufenthaltstitel vorgelegt werden muss. Eine Duldung aber erlischt mit der Ausreise aus Deutschland. Wer heiraten will, erhält im Standesamt des Hauptwohnsitzes eine Liste der benötigten Dokumente, die man einreichen muss. Können bestimmte Dokumente nicht besorgt werden, weil es sie nicht gibt oder man sie nicht bekommt, beantragt das Standesamt beim OLG die „Befreiung“. Falls man diese bekommt, können die Personen heiraten.

Allerdings bekommt man nur eine Aufenthaltserlaubnis als Ehepartner, wenn die Ehe nicht nur geschlossen wurde, um einen Aufenthaltstitel zu bekommen („Scheinehe“). Das wird von der

Ausländerbehörde kritisch geprüft. Außerdem muss man ein Sprachzertifikat mit der Stufe A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) vorlegen, also die erste Prüfung im Deutschkurs bestanden haben. Das Problem für Ehepartnerinnen, die aus dem Ausland einreisen möchten, ist, dass es in vielen Ländern oftmals schwierig ist, qualifizierte Sprachkurse zu finden. Auch in Deutschland ist der Zugang nicht allen gewährt.

Ist der Ehepartner oder die Ehepartnerin Ausländer*in, muss außerdem der Lebensunterhalt sichergestellt und eine ausreichend große Wohnung vorhanden sein, um den Aufenthaltstitel zu bekommen. Der Aufenthaltstitel, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 oder 29 AufenthG, ist drei Jahre lang abhängig vom Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft. Erst danach ist auch eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis möglich.

3.3. Niederlassungserlaubnis

Nach einigen Jahren geregelten Aufenthalts kann eine unbefristete Niederlassungserlaubnis beantragt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind, dass

- die*der Antragsteller*in seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung über einen Aufenthaltstitel in Deutschland verfügt,
- der Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist,
- hinreichende Sprachkenntnisse (B1) vorhanden sind,
- einen Integrationskurs absolviert wurde,
- ausreichendem Wohnraum vorhanden ist,
- die dauerhafte Berufsausübung möglich ist,
- keine Straftaten vorliegen,
- die Passpflicht und Identitätsklärung erfüllt ist,
- fünf Jahre lang Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung oder eine andere Versorgungseinrichtung mit vergleichbaren Leistungen gezahlt wurden.

4. Aufenthaltsbeendigung

4.1. Freiwillige Ausreise

Oft glauben Geflüchtete, nach Erhalt des Briefes sei die Abschiebung angekündigt und sie müssten nunmehr auf die Abschiebung warten. Das ist nicht so. Nur wenn man der Aufforderung zur Ausreise nicht folgt, droht die Abschiebung.

Eigentlich muss die zuständige Ausländerbehörde vor der Einleitung der Abschiebung die Betroffenen über die Vorteile einer freiwilligen Ausreise informieren. In der Praxis muss man jedoch davon ausgehen, dass dies nicht flächendeckend geschieht.

Bei einer möglichen Abschiebung sollten die Folgen bedacht werden. Wer abgeschoben wird, wird bis zu fünf Jahre gegen eine Wiedereinreise in alle Staaten des Schengener Abkommens, also ca. 30 Staaten in Europa gesperrt. Außerdem werden die Kosten für die Aufenthaltsbeendigung ggf. bei einer Wiedereinreise in Rechnung gestellt. Falls eine Abschiebung möglich ist und voraussichtlich durchgeführt wird, sollte man sich überlegen, „freiwillig“ auszureisen. Für eine solche

„freiwillige Ausreise“ gibt es Hilfen. Nicht nur die Reisekosten können übernommen werden, es gibt auch Programme (z.B. REAG und GARP, beide verwaltet von der Internationalen Organisation für Migration (IOM)), die eine Starthilfe finanzieren. Informationen dazu gibt auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Eine Wiedereinreisesperre kann damit umgangen werden.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es derzeit keine unabhängige Rückkehrberatung durch andere Träger, wie Wohlfahrtsverbände oder Vereine. Auffällig ist, dass in Bundesländern, die eine solche anbieten, die Zahl der freiwilligen Ausreisen sehr viel höher ausfällt. Bei der zuständigen Ausländerbehörde kann stets ein Antrag auf Rückkehrförderung über das so genannte REAG-/GARP-Programm beantragt werden. Das „Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten (AMF)“ organisierte 2019 in 343 Fällen die freiwillige Ausreise von Ausländer*innen.³¹

4.2. Abschiebung

Eine Abschiebung wird erst eingeleitet, wenn die gesetzte Frist zur freiwilligen Ausreise abgelaufen ist. Die Abschiebung setzt voraus, dass eine Reiseverbindung besteht und gültige Papiere vorliegen. Eine Abschiebung bedeutet immer, dass auch eine „Wiedereinreisesperre“ verhängt wird, die europaweit innerhalb der „Schengen-Staaten“ gilt. Zu den Schengen-Staaten gehören alle EU-Mitgliedsstaaten außer Großbritannien, Irland, Zypern. Kroatien, Bulgarien und Rumänien sind Mitglieder mit eingeschränkten Rechten. Außerdem gehören die Nicht-EU-Staaten Island, Norwegen, Lichtenstein und die Schweiz dazu. Bei den EU-Neumitgliedern ist die Aufnahme beschlossen, sobald deren Grenzkontrollen ein für die übrigen Mitglieder akzeptables Niveau erreicht hat. Wurde der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, weil es sich z.B. um Antragsteller*innen aus sicheren Herkunftsländern handelt, wird die

Einreisesperre für ein Jahr verhängt, ohne dass abgewartet wird, ob die Abgelehnten freiwillig ausreisen. Eine freiwillige Ausreise wird damit für diese Menschen unattraktiv gemacht.

Wenn die abgeschobene Person irgendwann wieder ein Visum zur Einreise in ein europäisches Land beantragen will, muss sie erst bei der zuletzt zuständigen Ausländerbehörde eine „Befristung“ der Wiedereinreisesperre beantragen und bekommt dann eine Rechnung für die Kosten aufenthaltsbeendender Behördenmaßnahmen (ggf. auch die Kosten der erfolgten Abschiebungshaft) und der Abschiebung. Da die Ausländerbehörden für Abschiebungen meistens Linienflüge buchen, sind diese Rechnungen sehr hoch. Aber auch wenn die Wiedereinreisesperre befristet ist, braucht man einen guten Grund, um ein Visum zu bekommen. Wenn eine Abschiebung angeordnet ist, sie aber

³¹ Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten. (2019). Jahresbericht 2019. Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern. <https://www.laiv-mv.de/serviceassistent/download?id=1635624>, 19.08.2021.

z.B. wegen fehlender Papiere nicht durchgeführt werden kann, bekommen die Betroffenen eine „Duldung“. Dieses Papier zeigt an, dass kein Aufenthaltsrecht besteht, eine Abschiebung aber im Moment nicht möglich ist. Wenn die Hinderungsgründe wegfallen, kann die Abschiebung sofort stattfinden, unabhängig davon, für welchen Zeitraum die Duldung ausgestellt wurde. Hier wird durch ein zusätzliches Schreiben unterschieden, ob die*der abgelehnte Asylbewerber*in für die Abschiebungshindernisse verantwortlich ist oder objektive Umstände. Wird die*der Geflüchtete selbst verantwortlich gemacht, weil er z.B. falsche Angaben zu seiner Person macht, darf sie*er nicht arbeiten und die Sozialleistungen können auf ein Mindestmaß gekürzt werden.

Herrscht im Herkunftsland aber Krieg, so dass der Flugverkehr eingestellt wurde, kann während der Laufzeit der Duldung eine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Mit der Durchführung der Abschiebung beauftragt die Ausländerbehörde i.d.R. das „Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten (AMF)“. Dieses bemüht sich um die Personalpapiere und bucht Flüge. Wer freiwillig ausreisen will, aber keine Personalpapiere hat, kann auch die Unterstützung des Landesamtes in Anspruch nehmen. Jugendliche erhalten in der Regel eine Duldung, bis sie 18 Jahre alt sind. Ist dann die Ausreise oder Abschiebung möglich, muss die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen umsetzen.

Seit Ende August 2015 dürfen in Mecklenburg-Vorpommern wieder nächtliche Abschiebungen durchgeführt werden. Seit dem Inkrafttreten des Asylbeschleunigungsgesetzes im November 2015 darf nach dem Termin zur freiwilligen Ausreise grundsätzlich keine Ankündigung der Abschiebung mehr erfolgen. Der Flüchtlingsrat sowie andere Organisationen in Mecklenburg-

Vorpommern fordern in diesem Fall mindestens ein sogenanntes Monitoring, also eine Begleitung der Abschiebungen von Rechts-anwält*innen und psychologischer Betreuung, denn leider werden bei Abschiebungen auch immer wieder ärztliche Atteste nicht beachtet und es passiert nach wie vor, dass Familien auseinandergerissen werden. In manchen Fällen kann auch am Tag selbst noch ein Eilrechtsantrag beim Verwaltungsgericht helfen, um die Abschiebung zu verhindern. Dazu muss aber schneller Zugang zu unabhängiger Rechtsberatung möglich sein.

Im Jahr 2020 wurden bundesweit 10 800 Menschen abgeschoben. In den fünf Jahren zuvor waren es stets 20.000 bis 25.000³² Menschen. Aufgrund der COVID-Pandemie war der internationale Verkehr sehr stark eingeschränkt, sodass seitens der Behörden im Vergleich weniger aufenthaltsbeendende Maßnahmen umgesetzt wurden. Laut Aussagen des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern wurden hierzulande im Jahr 2019 341 Menschen abgeschoben.³³ Eine Statistik für 2020 liegt noch nicht vor.

„Pro Asyl“ veröffentlicht immer wieder erschütternde Falldarstellungen über Abschiebungen, um die Schicksale der Menschen, die hiervon betroffen sind, sichtbarer zu machen. Zudem geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage hervor, dass ein immer härteres Vorgehen bei Abschiebungen zu vermuten ist.³⁴ So ist es fast der Regelfall, dass Betroffene mitten in der Nacht von einem Großaufgebot der Polizei aus dem Schlaf gerissen werden und teilweise auch bei Kindern Hand- und Fußfesseln eingesetzt werden.³⁵

Unter diesem Link sind die Kontaktdaten der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung aufgeführt: https://www.fluechtlingsrat-mv.de/2021_erreichbarkeiten_abschiebungsbeobachtung/

³² Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). (2021). Abschiebungen in Deutschland. <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/flucht/zahlen-zu-asyl/265765/abschiebungen,11.08.2021>.

³³ Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten. (2019). Jahresbericht 2019. Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern. <https://www.laiv-mv.de/serviceassistent/download?id=1635624>, 19.08.2021.

³⁴ BT-Drucks. 19/27007, S. 2.

³⁵ Pro Asyl. (2020). Schicksal Abschiebung: Zehn Schlaglichter aus 2020. <https://www.proasyl.de/news/schicksal-abschiebung-zehn-schlaglichter-aus-2020/>, 20.08.2021.

4.3. Abschiebungshaft

Abschiebungshaft wird beantragt, wenn sich ein*e Ausländer*in illegal in Deutschland aufhält oder der Verdacht besteht, sie*er wolle sich der Abschiebung entziehen. Das wird insbesondere angenommen, wenn frühere Abschiebeversuche gescheitert sind bzw. die Betroffenen schon mal untergetaucht waren.

Der Haftbefehl wird beim zuständigen Amtsgericht beantragt, was sofort nach der Festnahme erfolgen muss. Der Haftbefehl wird normalerweise für zwei oder drei Monate ausgesetzt. Dabei muss die*der Festgenommene gehört werden. Sie*er kann allerdings auch eine „Vertrauensperson“ benennen. Diese „Vertrauensperson“ muss dann alle Beschlüsse des Amtsgerichts, zunächst also das Protokoll der Anhörung und den Haftbefehl, zugestellt bekommen und hat das Recht, selbständig Beschwerden einzureichen. Für die meistens sehr kurze Verhandlung über den Haftbefehl wird, wenn nötig, ein*e Dolmetscher*in hinzugezogen, und zwar vom zuständigen Amtsgericht.

Seit dem 16. August 2021 gibt es in Glückstadt an der Elbe eine neue Abschiebehaft für Mecklenburg-Vorpommern im gemeinsamen Betrieb mit Hamburg und Schleswig-Holstein mit aktuell (September 2021) 12 Plätzen, die auf bis zu 60 Personen, 20 pro Bundesland, mit 72 Mitarbeiter*innen im Vollzugsdienst ausgebaut werden soll.³⁶ Der jährliche Betrieb kostet von 18 Mio. Euro. Zuvor wurden Abschiebungen aus Mecklenburg-Vorpommern in Brandenburg (Eisenhüttenstadt) vollstreckt, da 2014 die eigene Haftanstalt in Bützow geschlossen wurde. Laut Pro Asyl wird nahezu jede zweite Abschiebehaft zu Unrecht vollzogen.

Seit 2015 ist das Aufenthaltsgesetz bezüglich der Abschiebungsvoraussetzungen mehrfach geändert worden. Dieses enthält vor allem neue Inhaftierungsgründe, z. B. die Bezahlung von Schlepper*innen. Zudem können Menschen per gerichtlichem Beschluss auch in Ausreisegewahrsam genommen werden, wenn das behördlich festgelegte Ausreisedatum um 30 Tage überschritten wurde. Die Haft darf jedoch nicht länger als eineinhalb Jahre vollzogen werden. Bei einer hinreichenden Aussicht auf Abschiebung können abgelehnte Asylbewerber*innen, die ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, in sogenannte „Mitwirkungshaft“ genommen werden.

Im Jahr 2020 wurden durch das AMF 521 Abschiebungen geplant und 365 konnten nicht durchgeführt werden. 81 Personen sind untergetaucht und bei 14 Fällen konnten erfolgreich Rechtsmittel eingelegt werden. Insgesamt wurden 156 Abschiebungen durchgeführt.



Abbildung: Zaun einer Abschiebehafteinrichtung, USK 2014

³⁶ NDR (2021) Abschiebehaft in Glückstadt fertig, Insassen sollen bald kommen. <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Abschiebehaft-in-Glueckstadt-fertig-Insassen-sollen-bald-kommen,abschiebehaft180.html>, 20.08.2021.

³⁷ Pro Asyl e.V. (2021): Die Hälfte der Menschen in Abschiebehaft ist zu Unrecht inhaftiert. <https://www.proasyl.de/news/die-haelfte-der-menschen-in-abschiebehaft-ist-zu-unrecht-inhaftiert>, 23.08.2021.

³⁸ LT-Drucks. 7/5776.

5. Sozialrecht

5.1. Asylbewerberleistungsgesetz und Analogleistungen

Geflüchtete, die sich im Asylverfahren befinden, und Geduldete haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB II oder XII, sondern nur auf Grundleistungen nach § 3 und § 3a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).³⁹

Die Menschen, die in den Landesaufnahmeeinrichtungen verpflichtend leben müssen, erhalten hier Sachleistungen als „notwendigen Bedarf“ der Existenzsicherung. Hierzu gehören Essen, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts, also Versorgungsleistungen für das physische Existenzminimum. Für das soziokulturelle Existenzminimum müssen Leistungen des „notwendigen persönlichen Bedarfs“ zur Verfügung gestellt werden, also bspw. für Verkehr, Kommunikation, Freizeit und Kultur sowie Bildung. Diese werden häufig in Form eines „Taschengeldes“ bar ausgezahlt. Durch die Bereitstellung von Sachleistun-

gen kann der Auszahlungsbetrag jedoch anteilig gekürzt werden. So stehen den Menschen zum Großteil lediglich Sachleistungen zu.

Erst nachdem die Menschen in eine kommunale Gemeinschaftsunterkunft für den weiteren Verbleib weiterverteilt worden sind, muss der „notwendige Bedarf“ vorrangig als Geldleistung ausgezahlt werden. Nach der Verteilung in die Kreise bzw. die kreisfreien Städte gibt es diese monatliche Leistung als Bargeld oder Barscheck. Allerdings wird bei Geflüchteten, die in Gemeinschaftsunterkünften (GUs) untergebracht sind, häufig eine Pauschale für Strom und Wasser abgezogen. Darüber hinaus können Gebrauchsgüter des Haushalts auch leihweise zur Verfügung gestellt werden.⁴⁰

Der andere Leistungsanteil des „notwendigen persönlichen Bedarfs“ muss auch als Geldleistung ausgezahlt werden. Dieser darf theoretisch nur ausnahmsweise als Sachleistung, bspw. in Form Bezugsscheinen für Kleiderkammern und Möbellager oder als Gutscheine für Elektrogeräte, erbracht werden. In der Praxis wird dies jedoch häufig anders gehandhabt. Die Geldleistung wird demzufolge dann anteilig gekürzt. Der „notwendige persönliche Bedarf“ wird unabhängig von der Form der Unterbringung als „Taschengeld“ ausgezahlt. Die Leistungssätze werden in verschiedene Regelbedarfsstufen, analog zu denen der Sozialgesetzbücher, festgelegt. Deren aktuelle Höhe (2022) kann der unten stehenden Tabelle entnommen werden.⁴¹



Waschraum in der Erstaufnahmeeinrichtung. Foto: LAiV M-V.

³⁹ Voigt, C. (2019). Soziale Rechte für Geflüchtete – Das Asylbewerberleistungsgesetz (Der Paritätische Gesamtverband, Hrsg.). https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/auszug_asylbewerberleistungsgesetz_soziale-rechte-2019.pdf, 14.08.2021.

⁴⁰ Lederer, A. (2020). Handreichung zum Asylbewerberleistungsrecht – Praxishilfe für die Beratung von Geflüchteten (Förderverein des Brandenburgischen Flüchtlingsrates e.V., Hrsg.). https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/Asylbewerberleistungsrecht-FlueR_BB_Anja_Lederer.pdf, 14.08.2021.

⁴¹ BMAS vom 16.11.2021.

Personenkreis und Regelbedarfsstufe	Notwendiger Bedarf, § 3 Abs. 1 AsylbLG	Notwendiger persönlicher Bedarf, § 3 Abs. 2 AsylbLG („Taschengeld“)	Gesamt	Zum Vergleich: SGB II/ SGB XII
Stufe 1: alleinstehend lebende Erwachsene und unbegleitete Minderjährige in einer Wohnung	204 €	163 €	367 €	449 €
Stufe 2: Erwachsene in einer Gemeinschaftsunterkunft, verheiratete Erwachsene bzw. Lebenspartnerschaft oder eheähnlicher Gemeinschaft in einer Wohnung	183 €	147 €	330 €	404 €
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, unverheiratet und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung oder stationärer Einrichtung	163 €	131 €	294 €	360 €
Stufe 4: Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren	215 €	111 €	326 €	376 €
Stufe 5: Kinder zwischen 6 und 14 Jahren	174 €	109 €	283 €	311 €
Stufe 6: Kinder bis 6 Jahre	144 €	105 €	249 €	285 €

Die Leistungen werden jährlich angepasst. Die jeweils aktuellen Sätze werden auf der Seite des Flüchtlingsrats M-V unter Service/Arbeitshilfen im Unterpunkt „Soziales, Gesundheit, Trauma“ veröffentlicht.

Asylbewerber*innen erhalten anfangs immer Leistungen unterhalb des Niveaus, das nach SGB II und SGB XII gewährt wird. So entsprechen die Leistungen, die Asylbewerber*innen zustehen, erst nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2012 annähernd dem Hartz-IV-Satz. Dadurch, dass regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben zudem v.a. als Sachleistungen zur Verfügung gestellt werden sollen, steht Empfänger*innen nach dem AsylbLG ein wesentlich geringerer Auszahlungsbetrag zu. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Menschen, die in Deutschland auf Transferleistungen angewiesen sind. Immerhin müssen nach dem Urteil die Leistungen nach AsylbLG re-

gelmäßig der Teuerungsrate angepasst werden. Dies erfolgte zuletzt mit Beginn des Jahres 2021. Zudem werden seit September 2019 Alleinstehende, die in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, der Bedarfsstufe 2 zugeordnet. Diese Leistungskürzung wird seitens der Bundesregierung damit begründet, dass ein geringerer Bedarf seitens der Leistungsempfänger*innen bestehen würde, da Einkäufe gemeinschaftlich möglich seien und Haushaltsgegenstände schließlich gemeinsam genutzt würden. Diese Einschätzung widerspricht klar der Lebensrealität derer, die hiervon betroffen sind. So befinden sich in GUs Menschen, die aus sehr vielen verschiedenen Nationen und Sprachregionen stammen. Inwiefern sich in einem solchen Setting über gemeinsame Anschaffungen oder Nutzungen angemessen ausgetauscht werden kann, bleibt fraglich.

Erst nach 18 Monaten Aufenthalt können Geflüchteten sog. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG ent-

sprechend der Sozialhilfe nach dem SGB XII beim Sozialamt beantragen.⁴² Diese können versagt werden, sofern mögliche Leistungsempfänger*innen die Aufenthaltsdauer aktiv oder passiv „rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“ haben. Jedoch muss das Sozialamt dies nachweisen. Im Rahmen der Analogleistungen erhalten die Geflüchteten zwar noch formal Leistungen nach dem AsylbLG, jedoch haben sie einen Rechtsanspruch entlang der Vorgaben des SGB XII. Grundsätzlich stehen allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach § 3 Abs. 4 AsylbLG zu.

Diese müssen aber gesondert beantragt werden, wie auch bspw. folgende Leistungen für

- Dolmetscher*innenkosten,
- Hausrat,
- Passkosten,
- einmalige Beihilfen bei Schwangerschaft und Geburt,
- Mehrbedarfe für Schwangere und für Alleinerziehende,

- Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderungen,
- Leistungen zur Behandlung chronischer Erkrankungen,
- Fahrtkosten, wenn diese zur ärztlichen Versorgung oder zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht „unerlässlich“ sind,
- Leistungen für kostenaufwendige Ernährung, Rehabilitation oder Pflegebedürftigkeit
- sowie Kosten für einen Frauenhausaufenthalt.

Da auch Mitarbeiter*innen der Sozialämter häufig nicht über vertiefte Kenntnisse verfügen, sind fehlerhafte Bescheide nicht selten. Es lohnt sich daher in jedem Fall diesen eingehend zu prüfen und bei Bedarf einen Widerspruch einzulegen. Erklären Sie dabei der geflüchteten Person, dass der Anspruch auf Leistungen in keinem Fall Einfluss auf das Asylverfahren hat. Aus Angst vor Konsequenzen sehen viele Asylbewerber*innen von gerechtfertigten Beschwerden ab. Hier können Sie unterstützen.

TIPP

Detailliertere Ausführungen und Praxistipps zum Asylbewerberleistungsgesetz finden Sie in den Handreichungen

- „Soziale Rechte für Geflüchtete – Das Asylbewerberleistungsgesetz“ des Paritätischen Gesamtverbandes unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/auszug_asylbewerberleistungsgesetz_soziale-rechte-2019.pdf
- „Handreichung zum Asylbewerberleistungsrecht - Praxishilfe für die Beratung von Geflüchteten“, herausgegeben vom Brandenburgischen Flüchtlingsrat e.V. unter: https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/Asylbewerberleistungsrecht-FlueR_BB_Anja_Lederer.pdf

Bitte beachten Sie, dass aufgrund von Gesetzesänderungen selbst recherchierte Angaben im Web möglicherweise nicht mehr aktuell sind. Wir empfehlen daher, eine Beratung aufzusuchen.

5.2. Kosten für Übersetzungsbedarf

Viele Geflüchtete brauchen Dolmetscher*innen beim Anwalt, bei der Ausländerbehörde oder bei der Beratungsstelle, können diese aber meistens von ihren Leistungen nicht bezahlen.

Wenn sie allerdings nach einer Anerkennung arbeiten dürfen, die Jugendlichen weiterführende Schulen besuchen oder eine Ausbildung beginnen, sind häufig auch Dokumente (Schulzeugnis-

se, Diplome etc.) zu übersetzen. Das dürfen nur ermächtigte Übersetzer*innen, die die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigen (Kunden nennen das meistens „Beglaubigung“ oder „Stempel“). Üblich sind hier Preise ab 1 Euro pro Zeile, der gesetzliche Preis liegt bei 2 Euro pro Zeile. Die meisten Übersetzer*innen verlangen als Mindestpreis eine „Auftragspauschale“ von 20 bis 40 € (Gesetz: mindestens 15 €). Allerdings ist

⁴² Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze. Gesetz vom 09.12.2020-BGBl. I 2020, Nr. 61, 14.12.2020, S. 2855ff., 14.08.2021.

es auch üblich, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Auftraggeber*innen zu berücksichtigen. In bestimmten Fällen, z.B. bei Facharztbehandlungen, haben die Menschen auch einen Anspruch auf Dolmetscher*innenleistungen. Dies muss aber im Vorhinein mit dem Sozialamt geklärt werden.

So ist eine Übernahme möglich gem. § 73 SGB XII beim Bezug von Leistungen nach dem SGB XII, SGB II oder nach § 2, 6 u. 3 AsylbLG. Eine Übernahme nach § 21 Abs. 6 SGB II ist möglich, wenn es sich nicht nur um einen einmaligen Mehrbedarf handelt, sondern der Bedarf laufend vorliegt.

TIPP

Im Bundesland gibt es das „Sprachmittlungsnetzwerk Mecklenburg-Vorpommern“ mit vier Standorten, bei dem Übersetzungshilfe angefragt werden kann:

- „Sprint Rostock“ (Rostock, LK Rostock)
<http://www.dienhong.de/ziele-und-angebote/sprint-rostock/>
- „Sprachmittlung Vorpommern“ (LK Vorpommern-Greifswald, LK Vorpommern-Rügen)
<https://www.dienhong.de/sprachmittlung-vorpommern/>
- „Lingo Sprachmittlerpool“ (LK Mecklenburgische Seenplatte)
<https://www.awo-nb.de/sprachmittlerpool-mse>
- „SPuK Sprach- und Kommunikationsmittlung“ (Schwerin und LK Ludwigslust-Parchim)
www.caritas-mecklenburg.de/caritas-vor-ort/region-schwerin/migration/spuk-schwerin

Mehr Informationen: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Soziales/Integration/Sprachmittlungsnetzwerk/>

5.3. Gesundheit und ärztliche Versorgung

Wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, hat nicht nur auf die soziale, sondern auch auf die ärztliche Versorgung innerhalb der ersten 18 Monate des Aufenthalts nur einen eingeschränkten Anspruch. Behandelt werden nach der Intention des Gesetzes nur akute Erkrankungen und Schmerzzustände. Leistungsempfänger*innen sind also nicht Mitglied der Gesetzlichen Krankenkasse. Nach § 4 AsylbLG liegt lediglich ein Kostenübernahmeanspruch vor, der für etwaige Behandlungen immer neu beantragt werden müsste. So erhalten Geflüchtete in Mecklenburg-Vorpommern, im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern, keine elektronische Gesundheitskarte, weshalb sie nicht die Möglichkeit haben, kostenfrei selbst eine*n Ärzt*in aufzusuchen.

Es wäre für das Land Mecklenburg-Vorpommern jedoch möglich, mit den Krankenkassen Verträge nach § 264 Abs. 1 SGB V abzuschließen. Hierdurch könnten Geflüchtete auch innerhalb der ersten 18 Monate ein*en Ärzt*in aufsuchen, ohne dies vorher beantragen zu müssen. Der Leistungsumfang für Behandlungen könnte zwischen dem Land und der Krankenkasse vertraglich geregelt werden.

In der Landeserstaufnahmeeinrichtung ist für die Grundversorgung der Bewohner*innen zumindest ein medizinischer Dienst mit verschiedenen Fachärzten an fünf Tagen der Woche vor Ort. Eine freie Arztwahl gibt es für die Bewohner*innen dabei jedoch nicht. In anderen GUs der Kommunen steht ein solcher Service nicht zur Verfügung.

Die Abgrenzung zwischen akuten und chronischen Krankheiten ist nicht einfach und hängt häufig vom guten Willen und einer sachdienlichen Formulierung durch den behandelnden Arzt ab. Das Sozialamt kann allerdings jederzeit das Gesundheitsamt (Amtsarzt) mit einer Überprüfung ärztlicher Atteste oder Gutachten beauftragen und ein Zweitgutachten erstellen lassen. Bei größeren Zahnbehandlungen ist das an vielen Orten üblich. Generell ist es schwierig, die Erhaltung von Zähnen durchzusetzen, wenn das Ziehen von Zähnen billiger ist. Auch ist es bisweilen schwierig, Hilfsmittel wie Prothesen, einen Rollstuhl, eine Brille, einen Blindenstock etc. zu bekommen.

Schwangere haben einen Anspruch auf Leistungen ähnlich wie Deutsche, also auf Vorsorgeuntersuchungen, Untersuchungen im Labor, die vollen Entbindungskosten und ärztliche Versorgung bis zum 6. Tag nach der Geburt, nicht aber auf finan-

zielle Leistungen wie Entbindungs- und Mutterchaftsgeld. Sie sollten rechtzeitig vor der Geburt über eine Beratungsstelle Kontakt mit der Stiftung „Mutter und Kind“ aufnehmen, die besondere Hilfen geben kann. Zudem wird der Versuch empfohlen, einen notwendigen Mehrbedarf bspw. für Ernährungsmehrkosten geltend zu machen. Dieser muss jedoch glaubhaft belegt werden.

Nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes gibt es aber auch „sonstige Leistungen“, nach denen eigentlich nahezu der gesamte Umfang medizinischer Leistungen, analog zu denen der GKV, zur Verfügung stehen müsste, wie bspw.:

- *Dolmetscher*innen- bzw. S+prachmittlungskosten als Teil der Krankenhilfe; diese Leistungen müssen immer gewährt werden, sobald ein Arzt dies verlangt,*
- *Kosten, die notwendig mit der Wahrnehmung des religiösen Existenzminimums entstehen, z.B. Kosten der männlichen Beschneidung,*
- *Hilfe zur Familienplanung: Verhütungsmittel, im Ausnahmefall auch Sterilisation und Kosten für die AIDS-Vorsorge.*

Wichtig ist, dass all diese Leistungen, leider, immer vor der Inanspruchnahme beim Sozialamt beantragt und genehmigt werden müssen. Die Bearbeitungszeit ist verschieden. Den Antrag z. B. auf Übernahme von Dolmetscher*innenkosten für einen Arztbesuch muss immer die oder der Betroffene selbst stellen, also die geflüchtete Person. Möglicherweise kann das mit Hilfe einer Beratungsstelle, eine*r Ärztin oder anderer Unterstützenden geschehen. Wenn das Sozialamt die

Übernahme von Dolmetscher*innenkosten bewilligt, entscheidet auch das Sozialamt darüber, welche*r Dolmetscher*in beauftragt wird. Der Geflüchtete selbst, die Beratungsstelle oder der*die Ärzt*in kann sicherlich einen Vorschlag machen. Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden auch bestimmte Vorsorgeuntersuchungen (z.B. Krebsvorsorge) übernommen. Für Kinder gibt es im Alter von 0 bis 6 Jahren insgesamt 9 Vorsorgeuntersuchungen, die U1 bis U9 heißen und bezahlt werden. Dazu gibt es eine weitere Untersuchung nach dem 10. Geburtstag. Die Teilnahme wird manchmal vom Jugendamt kontrolliert.

Frauen haben im Zusammenhang mit der Empfängnisverhütung das Recht auf eine (gynäkologische) Vorsorgeuntersuchen im Jahr, die auch der Krebsvorsorge dient. Alle Geflüchteten ab 35 Jahren haben alle zwei Jahre das Recht auf eine Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie Diabetes. Zur Krebsvorsorge dürfen Frauen ab 20 Jahre und Männer ab 45 Jahre einmal pro Jahr.

Kinder haben das Recht auf Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten (Pertussis), Kinderlähmung (Polio), Hepatitis B, Haemophilus influenzae (Hib-Infektion), Masern, Mumps und Röteln. Diese Impfungen sind alle freiwillig.

In der Erstaufnahmeeinrichtung in Nostorf-Horst ist das „Landesamt für Innere Verwaltung“ gleichzeitig „Ausländerbehörde“ und „Sozialamt“, entscheidet also über Aufenthaltsrecht und Kostenübernahme bei akuter Krankheit und Schmerzzuständen. Hier müssten etwaige Anträge auf Kostenübernahme der Behandlung sowie die auf Mehrbedarf gestellt werden.

5.4. Durchsetzung von Recht

5.4.a. Die richtige Antragstellung und der Bescheid

Ein Antrag auf Sozialleistungen sollte schriftlich gestellt werden. Dabei sollte stets begründet werden, weshalb die Leistungen benötigt werden. Das kann durch hilfreiche Unterlagen belegt werden, die dem Antrag beigefügt werden. Hierzu gehören bspw. der Schwerbehindertenausweis, ärztliche Gutachten oder auch Bescheinigungen zu eventuell bestehender rechtlicher Betreuung. Darüber hinaus sollte begründet werden, dass und inwiefern der vorhandene Bedarf nicht durch

bereits gewährte Leistungen, wie Soziale Arbeit in der GU, abgedeckt ist und auf die Bedeutung höherrangigen Rechts im Zusammenhang mit der Leistung hingewiesen werden. Sofern aufenthaltsrechtlich relevante Umstände vorliegen, sollten auch diese ausgeführt werden. Bei Leistungen zur Teilhabe aufgrund einer Behinderung muss der Antrag an den zuständigen Sozialleistungsträger weitergeleitet werden. Hier gibt es also keine „Nichtzuständigkeit“. Für einen be-

hördlichen Ablehnungsbescheid gibt es formale Anforderungen, die erfüllt sein müssen. So muss die Entscheidung schriftlich und mit Begründung erfolgen. Bei Ermessensentscheidungen müssen die Aspekte, die zur Entscheidung geführt haben, benannt werden. Zudem muss die Rechtsbehelfsbelehrung mit angeführt sein. So muss eine Information über den richtigen Rechtsbehelf, also Widerspruch oder Klage, den richtigen Adressat, die Frist (im Sozialrecht ein Monat) und die Form erfolgen.

Sofern keine Rechtsbehelfsbelehrung vorliegt, kann gem. § 66 Abs. 2 S. 1 SGG innerhalb der Frist von einem Jahr ab Kenntnis des Ablehnungsbescheids ein Widerspruch oder eine Klage eingereicht werden. Die Möglichkeit eines Überprüfungsantrags besteht nach § 44 SGB X nach dem Ende der Rechtsbehelfsfrist.

5.4.b. Was tun bei einer Ablehnung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, gegen einen Ablehnungsbescheid vorzugehen. So kann die antragstellende Person selbst einen Widerspruch oder eine Klage einreichen. Bei der Formulierung kann eine Beratungsstelle oder auch die Rechtsantragsstelle bei den Sozialgerichten helfen. Es bietet sich an, gleichzeitig einen sog. Eilantrag zu stellen, wenn ein Bedarf dringend gedeckt werden muss und der betroffenen Person ansonsten wesentliche Nachteile entstünden. Nach § 86 b SGG entscheidet das Gericht zeitnah und ohne mündliche Verhandlung über den Eilantrag.

Beim zuständigen Amtsgericht kann Beratungshilfe beantragt werden, sodass Anwaltskosten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens finanziert sind. Die Voraussetzungen hierfür sind nach § 1 Abs. 1 BerH, dass die betroffene Person keine eigenen Mittel hat, dazu keine anderen zumutbaren Möglichkeiten für eine Hilfe vorliegen und die Inanspruchnahme nicht mutwillig erscheint.

Darüber hinaus kann nach § 117 ZPO Prozesskostenhilfe beim zuständigen Prozessgericht beantragt werden, sodass eine Finanzierung der eigenen Anwaltskosten bei gerichtlichen Verfahren erfolgt. Die Voraussetzungen gem. § 117 ZPO hierfür sind, dass die erforderlichen Mittel nicht aufgebracht werden können, hinreichende Erfolgsaussichten des Verfahrens bestehen und die Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheint.

6. Bildung

In den letzten Jahren gab es vielfache gesetzliche Änderungen, die für Geflüchtete den Zugang zu Bildung sowie Arbeitsmarkt neu geregelt haben. Vor dem Jahr 2016 gab es den Großteil dieser Vorschriften noch nicht. Somit hat sich die Situation dahingehend verbessert, als dass nun Ansprüche zustehen, die zuvor gesetzlich nicht formuliert

waren. Es ist bei der Vielzahl an Neuerungen jedoch nicht einfach herauszufinden, was wem nun genau zusteht. Das folgende Kapitel soll einen Überblick darüber verschaffen, welche Rechte die betroffenen Personen haben und wo sie beratende Unterstützung erhalten können.

6.1. Kindertagesbetreuung und Schule

Geflüchtete Kinder haben nach § 24 SGB VIII ab dem zweiten Lebensjahr einen Anspruch auf einen Kita-Platz. Das gilt auch für Kinder von Asylbewerber*innen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft leben. Die Kosten werden teilweise oder ganz vom Jugendamt übernommen. Über das „Bil-

dungs- und Teilhabepaket“ wird auch das Essen in der Betreuungseinrichtung mitfinanziert. Ab dem sechsten Lebensjahr besteht auch für geflüchtete Kinder mit einer Aufenthaltsgestattung ein Recht darauf, die Schule zu besuchen. Diese beginnt theoretisch spätestens drei Monate nach der Einreise.

TIPP

Das Bildungsministerium M-V und die „Regionale Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie M-V e.V.“ haben gemeinsam die Broschüre „Herzlich Willkommen: Wege in die Schule in Mecklenburg-Vorpommern. Eine Broschüre für zugewanderte Eltern“ herausgegeben. In dieser können sich Eltern über das Thema Schule informieren. Die Publikation ist in zehn Sprachen erhältlich: <https://www.daz-mv.de/material/publikationen>.

In der Erstaufnahmeeinrichtung M-V gibt es ein Kita-Angebot. Doch leider können Kinder, die in der Erstaufnahmeeinrichtung in Nostorf-Horst leben, nicht zur Schule gehen. Dort gibt es lediglich ein sich wiederholendes achtwöchiges Curriculum für Schulpflichtige, in dem Grundkenntnisse der

deutschen Sprache vermittelt werden. Dies differenziert auch nicht nach Alter oder Vorkenntnissen der Kinder. Somit werden geflüchtete Kinder systematisch vom Lernen und ihrer Integration in die Gesellschaft ausgeschlossen.

6.2. Sprach- und Integrationskurse

Für Menschen, die dauerhaft in Deutschland leben wollen, empfiehlt sich der Besuch eines Integrationskurses. Dieser besteht aus zwei Teilen. In einem Sprachkurs können die Teilnehmer*innen bis zum

Sprachniveau B1 Deutsch lernen. In einem Orientierungskurs kann mehr über Geschichte, Kultur und Rechtsordnung sowie das Zusammenleben in Deutschland erfahren werden.

HINWEIS

Der „Gemeinsame Europäische Referenzrahmen (GER)“ legt eine Globalskala für sechs verschiedene Sprachniveaus fest. Für die elementare Sprachanwendung gibt es die Stufen A1 und A2, für die selbstständige Sprachanwendung die Stufen B1 und B2 und für die kompetente Sprachverwendung C1 und C2.⁴⁴

⁴³ Bundesagentur für Arbeit. (2021). Deutsch lernen. <https://www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland/deutsch-lernen>, 19.08.2021.

⁴⁴ Europarat (Hrsg.). (2021). Sprachniveau. Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER). <https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/sprachniveau.php>, 19.08.2021.

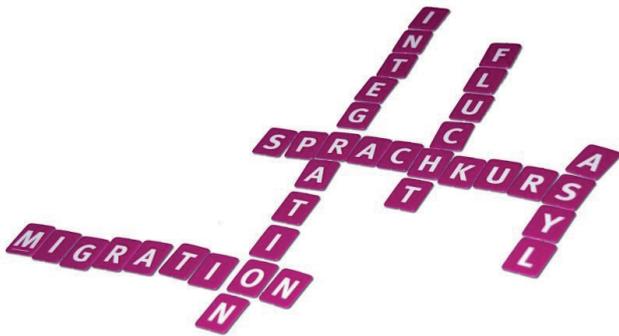


Abbildung: pixabay

Die kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs ist folgenden Personenkreisen möglich^{45,46}.

- **anerkannte Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis** nach § 44 Abs. 1 AufenthG,
- **Ausländer*innen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis** nach § 25 Abs. 5, deren Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist,
- **Asylbewerber*innen mit einer Aufenthaltsgestattung, die**
 - ↳ über eine „gute Bleibeperspektive“ verfügen: Eritrea, Syrien und Somalia (siehe Kapitel „1. 2. d. Asylsuchende in Deutschland“) ohne eine Wartefrist, sowie
 - ↳ arbeitsmarktnahe und vor dem 01.08.2019 eingereiste Asylbewerber*innen nach § 44 Abs. 4 S. 2 AufenthG mit einer Wartefrist von 3 Monaten,
- **geflüchtete Menschen mit einer „Ermessensduldung“** nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG, mit einer „Ausbildungsduldung“ nach § 60c AufenthG und der „Beschäftigungsduldung“ nach § 60d AufenthG

Geflüchtete Menschen, die nach dem 01. August 2019 eingereist sind und sich noch im Asylverfahren befinden sowie Asylbewerber*innen aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ erhalten grundsätzlich keinen Zugang zu einem Integrationskurs. Geflüchtete mit einer „Aufenthaltsgestattung“, also während das Asylverfahren noch läuft, oder einer „Duldung“ haben normalerweise auch keinen Anspruch auf Integrationskurse zum Erlernen der deutschen Sprache – unabhängig davon, wie lange sie schon in Deutschland sind. Menschen mit „guter Bleibeperspektive“ hingegen können

schon vor einer Asylentscheidung des BAMF am Integrationskurs teilnehmen, wenn entsprechende Plätze zur Verfügung stehen. Im Rahmen des neuen Integrationsgesetzes wurde außerdem festgelegt, dass bestimmte Asylbewerber*innen und anerkannte Flüchtlinge zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden können.

Die Teilnahme an einem Integrationskurs muss schriftlich beantragt werden. Das entsprechende Formular kann auf der Website des BAMF heruntergeladen werden:

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kursteilnehmer/AntraegeAlle/630-120_antrag-zulassung-integrationskurs-ausl_pdf.html?jsessionid=B0D0824492BCCC7247926622B023B42A.internet552?nn=282656

Der Antrag muss beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 83E, 90343 Nürnberg eingereicht werden.

Nach der Bewilligung kann über die Karte der Website <https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Integrationskurse/> ein Kurs herausgesucht werden. Auch über die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter oder eine Migrationsberatungsstelle kann man von aktuellen Kursen erfahren. Es stehen dabei spezielle Angebote wie Alphabetisierungskurse oder Zweitschriftlerner*innenkurse für lateinische Buchstaben, Frauenintegrationskurse und Jugendintegrationskurse zur Auswahl. Ein Kurs umfasst ungefähr 700 Stunden Lernzeit.

Doch viele Menschen sind nicht dazu berechtigt, an einem Integrationskurs teilzunehmen, obwohl sie gerne wollen. In manchen Orten werden daher von einigen Beratungsstellen oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen kleinere Sprachkurse angeboten, um überhaupt ein Erlernen der Sprache zu ermöglichen. Dabei sind Sprachpatenschaften ein erfolgreiches Mittel, Geflüchteten den Zugang zur deutschen Sprache zu erleichtern. In der Erstaufnahmeeinrichtung in Nostorf-Horst können Bewohner*innen in der „Verständigungshilfe“ Grundkenntnisse in Deutsch lernen. Das Angebot ist jedoch nicht zertifiziert.

Seit einiger Zeit gibt es „Erstorientierungskurse“ für Asylbewerber*innen mit unklarer Bleibepers-

⁴⁵ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). (2018). Integrationskurs für Asylwerbende und Geduldete. <https://www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/AsylbewerberGeduldete/asylbewerbergeduldete.html>, 19.08.2021.

⁴⁶ GGUA Flüchtlingshilfe e.V. (Hrsg.). (2020). Übersicht: Zugang zu Sprachförderung für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung ab 1. August 2019. https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/sprachfoerderung2019.pdf, 13.08.2021.

pektive, die von den Integrationskursen ausgeschlossen sind. Die Teilnahme ist freiwillig. Hier werden Themen behandelt, die der Erstorientierung im Ankunftsland dienen und etwas Deutsch vermittelt. Ein solcher Kurs umfasst 300 Unterrichtseinheiten. Aktuelle Träger sind unter dem folgenden Link zu finden: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Erstorientierung/eok-aktuelle-kurse.xlsx;jsessionid=8C7166A872AE37A5CBFE07E8803D0E64.internet552?__blob=publicationFile&v=25.

Ohne Deutschkenntnisse ist es schwierig, sich auf Behörden, bei Ärzt*innen, im Kindergarten,

der Schule oder im Alltag zu verständigen. Die Bedeutung von Sprache zur gesellschaftlichen Teilhabe wird immer wieder betont. Deshalb ist es notwendig, dass Migrant*innen der Zugang zu Integrationskursen gewährt wird – von Beginn ihres Aufenthaltes in Deutschland an und unabhängig von ihrem konkreten Aufenthaltsstatus. Diese Forderung wird auch seitens der Integrationsministerkonferenz erhoben.⁴⁷ Die Umsetzung seitens der Bundesregierung lässt auf sich warten. Wer es sich allerdings leisten kann, darf als Selbstzahler*in bei freien Plätzen an einem Kurs teilnehmen. Das ist jedoch teuer.

6.3. Zugang zur Berufsausbildung

Der Zugang zu einer schulischen Ausbildung ist für geflüchtete Menschen auch ohne Genehmigung durch die Ausländerbehörde möglich, da diese Form der Ausbildung nicht als Arbeit gilt. Hier müssen aber die Voraussetzungen erfüllt sein, die die jeweilige Fachschule für den Zugang fordert, wie Sprachqualifikation und Abschluss.

Eine betriebliche Ausbildung hingegen wird von der Ausländerbehörde wie Arbeit angesehen, weshalb hier die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen wie beim Zugang zu Arbeit in Kapitel „7. Arbeitsmarktzugang“. Das ist ungerecht, da Lehrlinge keine Arbeitskräfte sind, sondern ihren Beruf erst lernen.

6.3.a. Ausbildungsduldung

Die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG ist die Aussetzung der Abschiebung zum Zwecke der Berufsausbildung. Sie wird für die Dauer der Berufsausbildung erteilt und schafft die Möglichkeit, nach der Ausbildung einen Aufenthaltstitel durch

Beschäftigung zu erhalten, und somit die Chance darauf, den Aufenthalt langfristig zu sichern. Die Ausbildungsduldung bietet somit für jene Geflüchtete eine Chance, die sonst keine Aufenthaltserlaubnis erhalten könnten.^{48, 49, 50, 51}

Für die Erteilung einer Ausbildungsduldung muss eine qualifizierte Berufsausbildung mit einer Dauer von zwei Jahren absolviert werden. Dies ist auf betrieblichem oder schulischem Weg möglich. Ein Verzeichnis aller anerkannten Ausbildungsberufe wird regelmäßig vom „Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)“ herausgegeben und ist in der aktuellen Fassung unter diesem Link zu finden:

<https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/17368>

Es darf auch eine Assistenz- oder Helfer*innen-ausbildung wahrgenommen werden, wenn bereits beim Antritt die Zusage für einen nachfolgenden Ausbildungsplatz vorliegt. So ist derzeit z.B. die Ausbildungsduldung im Rahmen der Qualifizierung als Pflegeassistent*in möglich, sofern im An-

⁴⁷ Beschlussniederschrift der Hauptkonferenz der 14. Integrationsministerkonferenz am 11. und 12. April 2019 in Berlin. (2019). https://www.integrationsministerkonferenz.de/documents/ergebnisprotokoll_14_intmk_2019_berlin_1622606916.pdf, 19.08.2021.

⁴⁸ Netzwerk Berlin hilft e.V. (Hrsg.). (2020). Ausbildungsduldung 2020: Ausführliche Darstellung Teil I. <http://berlin-hilft.com/2020/02/10/ausbildungsduldung-2020-ausfuhrliche-darstellung-teil-i/>, 20.08.2021.

⁴⁹ Skornia, A. K. (2020). Arbeitsmarktintegration (Deutscher Caritasverband e.V., Hrsg.). https://www.caritas.de/cms/contents/caritas.de/medien/dokumente/dcv-zentrale-gesamtv/migration/migration-im-fokus/migration-im-fokus-a/migrationimfokus_20_02_web.pdf?d=a&f=pdf, 20.08.2021.

⁵⁰ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) (Hrsg.). (2019). Anwendungshinweise zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BGBl. I 2019, S. 1021).

⁵¹ Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (2020). Ausbildung und Arbeit als Wege zu einem sicheren Aufenthalt? Die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/ausbildungsduldung-2020_web.pdf, 20.08.2021.

schluss die Berufsausbildung als Altenpfleger*in absolviert wird und die Bestätigung für einen Ausbildungsplatz schon vorhanden ist.

Sofern parallel ein Studium und eine Berufsausbildung wahrgenommen werden, ist auch ein duales Studium möglich. Dabei würde die Ausbildungsduldung nur bis zum Ende der qualifizierenden Berufsausbildung erteilt. Sofern jedoch ein erfolgreicher Studienabschluss in absehbarer Zeit zu erwarten ist, kann anschließend eine Duldung im Ermessen nach § 60a Abs. 2 S. 3 aus persönlichen Gründen erteilt werden.

Für ein reines Studium wird keine Ausbildungsduldung erteilt.

Für das Absolvieren einer Ausbildung sollte ein bestimmtes Sprachniveau (siehe Kapitel „6. 2. Sprach- und Integrationskurse“) vorhanden sein, damit die Ausbildungsinhalte und v.a. die Berufsschulinhalte verstanden werden können. Meistens wird hierfür seitens der Arbeitgeber*innen B1 oder B2 verlangt. Die Kammern in Mecklenburg-Vorpommern unterzeichnen keine Lehrverträge bei niedrigerem Sprachniveau. Ein deutscher Schulabschluss entspricht aber B1 und bestätigt die Berufsreife. Ein Abitur, das an einer deutschen Schule abgelegt wurde, entspricht sogar C1.

Der Zugang zu einer Berufsausbildung ist schon möglich, wenn die geflüchtete Person sich noch im Asylverfahren befindet. Das Asylverfahren sollte aber in der Regel beendet werden. Erst danach ist es möglich eine Ausbildungsduldung zu beantragen, wenn eine Ablehnung des Asylgesuchs erfolgte und womöglich bereits eine Duldung vorhanden ist (siehe Kapitel „3. 1. Rechte und Pflichten nach Aufenthaltsstatus“). Sofern die Ausbildung nach dem abgelehnten Asylantrag aufgenommen wird, kann der Antrag erst nach drei Monaten Sperrzeit gestellt werden. Jedoch dürfen dann noch keine konkreten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet worden sein, d.h. es darf noch keine Abschiebung geplant sein. Für Personen, die während des Asylverfahrens eine Ausbildung begonnen haben, kann nach der Ablehnung die Ausbildung ohne Unterbrechung fortgesetzt werden. Sie können nach einer Wartezeit in einer Ermessensduldung eine Ausbildungsduldung erhalten. Jedoch kann die Arbeitserlaubnis entzogen werden, wenn die Identität nicht geklärt ist. Damit ist es dann nicht mehr möglich, eine Ausbildungsduldung zu erhalten. Die Identitätsklärung kann aber jederzeit nachgeholt werden.

Der Antrag auf eine Ausbildungsduldung wird bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt. Dies ist frühestens sieben Monate vor dem Beginn der Ausbildung möglich. Mit dem schriftlichen Antrag muss auch der beidseitig unterschriebene Ausbildungsvertrag bzw. die Anmeldung an einer beruflichen Fachschule sowie der Nachweis über den Eintrag des Ausbildungsverhältnisses bei der zuständigen Stelle in Kopie mit eingereicht werden. Sofern die Ausländerbehörde es plant, den Antrag abzulehnen, kann der*die Antragstellende ggf. dazu Stellung nehmen. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden, damit die Gründe, die gegen eine Ablehnung sprechen, ausführlich dargestellt werden und ggf. weitere Unterlagen schriftlich nachgereicht werden können. Dabei ist es wichtig, die Frist zur Anhörung zu beachten und es muss geprüft werden, ob die von der Ausländerbehörde angeführten Gründe rechtlich haltbar sind. Wenn gegen den Ablehnungsbescheid der Ausländerbehörde die Einlegung eines Widerspruchs möglich ist, sollte diese Möglichkeit geprüft werden. Bei einer endgültigen Ablehnung erfolgt die Prüfung der Klagefrist und ggf. eine Klage, evtl. auch im Eilrechtsverfahren. Hierfür ist die anwaltliche Vertretung empfehlenswert.

Es können nur diejenigen Personen eine Ausbildungsduldung erhalten, die eine Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde erhalten können (siehe Kapitel „7. Arbeitsmarktzugang“). Daher sind Personen aus sog. „sicheren Herkunftsländern“ i.d.R. ausgeschlossen. Entsprechende Hinweise hierfür befinden sich als Nebenbestimmung auf dem Aufenthaltsdokument der geflüchteten Person. Die Ausbildungsduldung kann unabhängig vom Alter beantragt werden. Bei Personen, die über eine Duldung nach § 60a AufenthG verfügen, wird die Ausbildungsduldung



Bild: Gerd Altmann auf Pixabay

nur bei geklärter Identität erteilt. Personen, die bis zum 31. Dezember 2016 eingereist sind, können ihre Identität bis zur Beantragung nachweisen. Personen, die nach dem 31. Dezember 2019 eingereist sind, müssen den Identitätsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Ablehnung ihres Asylgesuchs erbringen. Sollte dies innerhalb der Frist nicht möglich gewesen sein, müssen die Antragsteller*innen beweisen, dass sie alles Erforderliche und Zumutbare getan haben, um den Vorgaben nachzukommen und die Identität unverschuldet erst später geklärt werden kann. Hier bietet es sich an, sorgfältig zu dokumentieren, welche Schritte unternommen wurden. Jeder Einzelfall ist verschieden und eine Ausbildungsduldung kann dann trotzdem, entsprechend der Anwendungshinweise des „Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat“ vom 20. Dezember 2019, im Ermessen erteilt werden. Von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung wird die Passbeschaffung nicht erwartet, während sie sich im Asylverfahren befinden, da dies nicht zumutbar ist. Sobald der Asylantrag jedoch abgelehnt werden würde, müsste die Identitätsklärung innerhalb der oben genannte Frist nachgeholt werden.

Die Ausbildungsduldung wird nicht erteilt, wenn ein offensichtlicher Missbrauch vorliegt, eine Verbindung zu einer terroristischen bzw. extremistischen Organisation besteht oder wenn die Person sich nur deshalb nach Deutschland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten. Es darf auch kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 vorliegen. Zudem dürfen keine Straftaten über Geldstrafen von über 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen begangen worden sein. Außerdem dürfen noch keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entspr. § 60c Abs. 2 S. 5 sowie § 58a AufenthG eingeleitet worden sein. Die Erteilung wird außerdem versagt, wenn eine Abschiebung nicht vollzogen werden konnte und dies in der Verantwortung der geflüchteten Person lag. Dazu gehört bspw., wenn bei Angaben zur Identität getäuscht wurde oder die Person diesbezüglich der erforderlichen Mitwirkungspflicht nicht nachkam oder die Identität nicht nachgewiesen werden konnte und deshalb eine Duldung nach § 60b („Duldung light“) vorliegt.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erhält die geflüchtete Person einen Aufenthalt für sechs Monate, um eine Arbeitsstelle in dem Bereich zu finden, in dem sie sich qualifiziert hat.

Bei einer anschließenden Beschäftigung wird eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt. Sofern die Ausbildung abgebrochen wird, stehen einmalig sechs Monate Zeit zur Verfügung, um einen neuen Ausbildungsplatz zu finden. Für diesen muss dann erneut eine Ausbildungsduldung beantragt werden. Sollte eine Prüfung nicht bestanden werden, ist es möglich, dass das Ausbildungsjahr durch die Verlängerung der Ausbildungsduldung wiederholt wird.

TIPP

► Weitere Informationen zum Thema Ausbildung im Allgemeinen und zur Ausbildungsduldung im Speziellen erhalten Sie über das „Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge (NAF plus)“ unter www.naf-mv.de. Auf einer interaktiven Karte wählen Sie Ihre Region aus und erhalten Informationen für eine Beratung vor Ort.

► Das „NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge“ hat eine Arbeitshilfe zur Ausbildungsduldung für Arbeitgeber*innen und geflüchtete Personen erstellt, die hier aufgerufen werden kann: https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/wp-content/uploads/2020/01/Infoblatt_Ausbildungsduldung.pdf

6.3.b. Ausbildungsförderung

Das Innenministerium hat am 26. März 2019 einen neuen Erlass „Leistungsberechtigung von Asylsuchenden und Geduldeten nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), die eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder §§ 51 und 57 SGB III absolvieren“ herausgegeben. Damit wird es jetzt hoffentlich weniger Ausbildungsabbrüche geben und es werden vielleicht noch mehr Geflüchtete von der Aufnahme einer Ausbildung überzeugt werden können.

Bislang gab es das Problem, dass Geflüchtete, solange sie sich im Asylverfahren befanden und Leistungen nach § 2 AsylbLG bezogen, ihren Lebensunterhalt oft nicht mehr sichern konnten, weil die Ausbildung dem Grunde nach BAFöG-förderungsfähig ist. Leistungen nach BAFöG erhalten Gestattete aber nicht, und Ausbildungsgeld ist insbesondere im ersten Lehrjahr bei etlichen Ausbildungen konntnen nicht angetreten werden

oder wurden abgebrochen. Im Regelfall sollte es jetzt keine Schwierigkeiten mehr geben, wenn Gestattete eine Ausbildung beginnen, wenn sie

- nicht aus einem sicheren Herkunftsland im Sinne des § 29 AsylG sind,
- zur Durchführung der Ausbildung auf BAFöG, BvB oder BAB angewiesen sind,
- nicht im Ausland studieren.

Der Erlass findet sich hier zum Download:

https://www.fluechtlingsrat-mv.de/erlass-gewa%cc%88hrung-von-leistungen-nach-%c2%a7-2-asylblg-i_v_m_-%c2%a7-22-abs_-1-s_/

Er ersetzt die vorläufigen Hinweise vom 18.04.2018 und die Ziffer X.8 der Arbeitshinweise M-V vom 23.03.2017. Die Kann-Regelung aus dem April 2018 ist durch eine „im Regelfall nach Prüfung der o.g. Voraussetzungen zu gewähren sind“-Rege-

lung ersetzt worden. Die Leistungen werden nach § 22 SGB Abs. 1 Satz 2 SGB XII als Darlehen oder Beihilfe gewährt – je nach Umständen des Einzelfalls. Die Regelung wird auch analog auf Geduldete angewendet, die eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 AufenthG (also die so genannte Ausbildungsduldung) haben.

Die anhängende Regelung enthält auch Hinweise, wie

- im Verhältnis zu anderen vorrangigen Leistungen/ Aufstockungsleistungen verfahren werden soll: Zuerst alle anderen möglichen Leistungen ausschöpfen!
- im Verhältnis zu Sachleistungsprinzip des AsylbLG mit Studien-, Fachschul- oder Praktikumsförderung empfohlen umgegangen werden möge.

6.4. Studium

Ein Studium bedarf, wie eine schulische Ausbildung, nicht der Genehmigung durch die Ausländerbehörde. Für den Zugang müssen die jeweiligen Voraussetzungen der Hochschule, wie Sprachqualifikationen und Abschlusszeugnisse, erfüllt sein. Für die meisten geflüchteten Menschen ist es jedoch schwierig, diese Dokumente vorzulegen. So sind solche Papiere entweder durch Verlust nicht mehr vorhanden oder können aufgrund der individuellen Lebenssituation auch nicht mehr neu beschafft werden. Sofern der im Ausland erworbene Schulabschluss zudem nicht dem deutschen Abitur entspricht, muss außerdem ein Studienkolleg besucht werden, das fachbezogen auf den Studiengang vorbereitet.⁵²

Seit Dezember 2015 können anerkannte Flüchtlinge und jene mit humanitärem Schutz die Hochschule besuchen, ohne ihre Bildungsnachweise vollständig einreichen zu müssen. Darüber hinaus bieten mittlerweile viele Hochschulen Mecklenburg-Vorpommerns „Welcome-Kurse“ oder „Pre-Study“-Programme an, durch die ein Studienstart ermöglicht werden soll. Ein Blick auf deren Websites lohnt sich! Eine Ausbildungsduldung kann nicht

für ein Studium beantragt werden. Während der ersten 15 Monate nach der Ankunft stehen der geflüchteten Person Grundleistungen nach AsylbLG zu, unabhängig davon, sie eine Ausbildung oder Studium beginnen. Ab dem 16. Monat besteht ein Anspruch auf Analogleistungen, also Sozialleistungen nach dem SGB XIII. Theoretisch steht das dem Empfang von BAFöG entgegen. Es gibt jedoch Ausnahmen, die im Folgenden aufgelistet sind:⁵³

- für Asylberechtigte und international Schutzberechtigte
- bestimmte humanitär Aufenthaltsberechtigte sowie Personen mit einer Duldung, bei bereits 15-monatigem rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt
- Schüler-BAföG für Teilnehmer*innen an Studienkollegs

TIPP

Unter dem Link <https://www.meinbafoeg.de/bafoeg-hotline/> finden Sie Informationen zur telefonischen Beratung auf einen BAFöG-Anspruch. Der Service ist kostenfrei.

⁵² Informationsverbund Asyl & Migration e.V. (2021). Studium. <https://www.asyl.net/themen/bildung-und-arbeit/zugang-zu-bildung/studium/>, 23.08.2021.

⁵³ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). (2016). Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen. Eine Handreichung für Hochschulen und Studentenwerke. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Broschueren/handreichung-hochschulzugang-gefluechtete.pdf;jsessionid=CB5F63D82AA6AC4980B43E03E85D7919.internet561?__blob=publicationFile&v=15, 23.08.2021.

7. Arbeitsmarktzugang

Durch die Regelungen des Migrationspakts aus dem Jahr 2019 wurde der Zugang zu Arbeit für geflüchtete Menschen neu geregelt. Nach wie vor bestimmt der aufenthaltsrechtliche Status einer Person, ob diese arbeiten gehen darf oder nicht und ab wann dies möglich ist.

Die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit befindet sich auf der Rückseite des Aufenthaltspapiers, auf der elektronischen Aufenthaltskarte oder auf dem Zusatzblatt.

In den dortigen Nebenbestimmungen ist ausgeführt, was erlaubt ist. Asylbewerber*innen und Geduldete benötigen immer die Genehmigung der Ausländerbehörde. Vor einer solchen Erlaubnis dürfen sie nicht arbeiten gehen. Darüber hinaus prüft die Ausländerbehörde in MV bis zum 48. Monat mit Zuarbeit der Bundesagentur für Arbeit (BA) auch, ob die Bedingungen der Beschäftigung vergleichbar sind mit denen von Inländer*innen, bspw. das Lohnniveau betreffend. Mittlerweile gibt es keine sog. „Vorrangprüfung“ mehr. Nach dieser mussten in der Vergangenheit Deutsche, EU-Arbeitnehmer*innen oder andere Ausländer*innen mit vollem Arbeitsmarktzugang bevorzugt eingestellt werden.

Einige Personengruppen erhalten die Erlaubnis zur Beschäftigung nur nach „Ermessen“. Das bedeutet, dass es keinen Anspruch auf die Genehmigung gibt. Die Entscheidung nach Ermessen bedeutet, dass persönliche und öffentliche Interessen abgewogen werden, die für oder gegen eine Erteilung stehen. Sie muss schriftlich begründet werden.

TIPP

Der Flüchtlingsrat M-V e.V. bietet gemeinsam mit dem „Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge“ im Projekt NAFplus regelmäßig Fortbildungen zum Thema „Rechtliche Rahmenbedingungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt von Geflüchteten und Asylsuchenden“ an. Auch das IQ Projekt „Faire Integration“ hat ein regelmäßiges Schulungsangebot zum Thema „Arbeitsrecht in Deutschland“ auf Deutsch, Englisch und Arabisch. Informieren Sie sich gerne auf der Webseite des Flüchtlingsrats und lassen Sie sich in den Seminarverteiler mitaufnehmen.

Schutzberechtigte

Alle anerkannt Schutzberechtigten, also Asylberechtigte und international Schutzberechtigte, wie politische Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte, haben eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis ab dem Zeitpunkt der positiven Entscheidung. Personen, die einen Aufenthalt aufgrund besonders gelagerter Interessen nach § 23 Abs. 1 haben, kann die Erwerbstätigkeit beschränkt und nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich sein. Dies ist den Nebenbestimmungen zu entnehmen. Alle Schutzberechtigten können auch als Selbstständige tätig sein, sofern die entsprechenden Qualifikationen vorliegen. Für die Teilnahme an einer schulischen oder betrieblichen Berufsausbildung wird keine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde benötigt.

Asylbewerber*innen/ Asylsuchende

Geflüchtete Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben, erhalten für die ersten drei Monate ab

	alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsstaaten“ bei Asylantragstellung	
		bis 31.08.2015	nach 31.08.2015
in Aufnahme- einrichtungen (AnKER-Zentren)	1.-9. Monat*: Arbeitsverbot Ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis	Arbeitsverbot	
Außerhalb von Aufnahme- einrichtungen	1.-3. Monat*: Arbeitsverbot 4.-9. Monat*: nach Ermessen ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis	nach Ermessen	Arbeitsverbot
* ab Asylantragstellung			

Einreisedatum ein generelles Arbeitsverbot. Während das Verfahren noch andauert, können sie jedoch unter bestimmten Voraussetzungen schon einen Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Das ist abhängig davon, ob sie noch in einer Aufnahmeeinrichtung leben. Diese steht unter der Voraussetzung, dass die Bundesagentur für Arbeit ggf. zugestimmt hat und die Person nicht aus einem „sicheren Herkunftsland“ kommt. Zudem durfte der Asylantrag nicht bereits als „offensichtlich unbegründet“ und „unzulässig“ abgelehnt worden sein. Eine Ausnahme bildet es, wenn eine diesbezügliche Klage aufschiebende Wirkung hat.

Der Antrag auf Erlaubnis zur Beschäftigung wird bei der Ausländerbehörde gestellt, die wiederum (intern) die Bundesagentur für Arbeit fragt. Die Arbeitserlaubnis muss für eine bestimmte Arbeit in einer bestimmten Firma und mit bestimmten Arbeitszeiten beantragt werden.

Für die Teilnahme an einer betrieblichen Berufsausbildung gelten die entsprechenden Regularien der Beschäftigungserlaubnis und es wird die Genehmigung der Ausländerbehörde benötigt. Für eine schulische Ausbildung ist keine Arbeitserlaubnis notwendig, da diese nicht als Arbeit gilt. Es müssen nur die Voraussetzungen erfüllt sein, die seitens der Fachschule vorliegen.

Geduldete

Personen, die eine Duldung haben, dürfen innerhalb der ersten sechs Monate nach Erteilung der Duldung nicht arbeiten gehen. Ein generelles Arbeitsverbot besteht für Menschen mit einer Duldung aufgrund „ungeklärter Identität“ nach § 60b AufenthG.

Ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG besteht einerseits für Personen aus „sicheren Herkunftsländern“ (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien), wenn ein Asylan-

trag abgelehnt wurde, der nach dem 31.08.2015 gestellt wurde. Es besteht andererseits auch für jene, deren Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, da sie z.B. ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sind oder falsche Angaben getätigt haben oder wenn sie nur für den Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG eingereist sind.

Für die Teilnahme an einer Berufsausbildung gelten die gleichen Bestimmungen wie für Asylbewerber*innen. Die Zugangsregelungen zum Arbeitsmarkt sind jedoch verschieden.

Hinweise für die Antragstellung

Der Antrag sollte immer **schriftlich**, z.B. per Fax, gestellt werden. Dem Antrag ist für die Bearbeitung durch die BA eine ausgefüllte Stellenbeschreibung der künftigen Arbeitgeberin oder des künftigen Arbeitgebers beizufügen. Sofern die Ausländerbehörde plant, den Antrag abzulehnen, kann ggf. im Vorfeld schriftlich darauf eingegangen werden. In einem solchen Schreiben sollte ausführlich dargelegt werden, was gegen eine Ablehnung sprechen würde. Bei Bedarf sind noch weitere Unterlagen beizufügen, wie bspw. der Entwurf des Arbeitsvertrags. Die Frist zu einer möglichen Anhörung muss beachtet werden. Man sollte um schriftliche Bestätigung bitten.

Sofern eine Ablehnung erfolgt, kann nach §§ 37, 39 VwVfG ein schriftlich begründeter Bescheid eingefordert werden. Es sollte geprüft werden, ob die von der Ausländerbehörde angeführten Gründe rechtlich haltbar sind. Wenn gegen den Ablehnungsbescheid der Ausländerbehörde die Einlegung eines Widerspruchs möglich ist, sollte diese Möglichkeit geprüft werden. Bei einer endgültigen Ablehnung kann nach Prüfung der Frist ggf. geklagt werden; wenn nötig auch im Eilrechtsverfahren. Eine anwaltliche Vertretung ist hier empfehlenswert.

	alle Herkunftsstaaten wenn kein Arbeitsverbot nach 60 a Abs. 6 AufenthG besteht
in Aufnahmeeinrichtungen (AnKER-Zentren)	1.-6. Monat*: Arbeitsverbot ab 7. Monat*: nach Ermessen * ab Besitz einer Duldung nach 60 a AufenthG
Außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen	1.-3. Monat: Arbeitsverbot (BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartefrist möglich) ab 4. Monat: nach Ermessen

7.1. Beschäftigungsduldung

Die sog. „Beschäftigungsduldung“ nach § 60d AufenthG ist die vorübergehende Aussetzung einer Abschiebung.^{54, 55, 56, 57} Im Rahmen dessen können ausreisepflichtige Personen, die vor dem 01.08.2018 eingereist sind, mehr Schutz vor einer Abschiebung erhalten. Diese müssen hierfür nachweisen, dass sie ihren Lebensunterhalt selbst durch nachhaltige Beschäftigung sichern können. Die Beschäftigungsduldung wird für die Dauer von 30 Monaten auch an Ehepartner*innen und ihre minderjährigen Kinder erteilt. Sie soll die Möglichkeit eröffnen, einen späteren Aufenthalt nach § 25b AufenthG zu erhalten, auch wenn die sechs bis acht Jahre Voraufenthalt noch nicht vorliegen. Im Vergleich zur Ausbildungsduldung (siehe Kapitel „6. 3. a. Ausbildungsduldung“) handelt es sich nicht um einen gesetzlichen Anspruch, sondern lediglich um einen Regelanspruch. Die Erteilung kann theoretisch nach Ermessen der Ausländerbehörde auch versagt werden. Sie ist außerdem eine befristete Norm, die nur bis zum 31. Dezember 2023 gültig ist. Die Erteilung der Beschäftigungsduldung ist an hohe Voraussetzungen geknüpft, die im Folgenden dargestellt werden.

So muss die Identität der antragstellenden Person, als auch die des/der Ehepartner*in geklärt sein. Hierfür hat man bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung Zeit, sofern die Einreise bis zum 31.12.2016 erfolgte und man bereits am 01.01.2020 ein Arbeitsverhältnis hat. Personen, die erst später eingereist sind, hatten bis zum 30.06.2021 die Möglichkeit. Dafür müssen alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden sein. Unter diesen Umständen gilt die Frist auch dann als erfüllt, wenn die Identitäten erst nach Fristablauf geklärt werden können und kein eigenes Verschulden hierfür vorliegt. Aus diesem Grund bietet es sich an, die einzelnen Bemühungen als Nachweis zu dokumentieren (mehr hierzu Kapitel „8. 2. Identitätsklärung und Passbeschaffung“).

Seit mindestens 12 Monaten verfügt die Person über eine Duldung, wobei „Vorduldungszeiten“ bei ungeklärter Identität gem. § 60b AufenthG nicht gelten. Zudem ist es nicht möglich, nach einer Ablehnung des Asylantrags sofort in die Beschäftigungsduldung zu wechseln.

Personen, die keine Beschäftigungserlaubnis erhalten können, können auch keine Beschäftigungsduldung beantragen. Daher sind Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ i.d.R. ausgeschlossen.

Es muss im Vorfeld des Antrags bereits 18 Monate lang einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen worden sein. Die wöchentliche Arbeitszeit muss im Arbeitsvertrag mindestens 35 Stunden pro Woche betragen. Bei Alleinerziehenden müssen es lediglich 20 Stunden pro Woche sein. Darüber hinaus muss der Lebensunterhalt für die antragstellende Person, jedoch nicht für die Familienangehörigen, seit einem Jahr selbst gesichert werden. Es dürfen seitdem also keine Sozialleistungen mehr bezogen werden. Sofern es eine Verpflichtung gab, einen Integrationskurs zu besuchen, muss dieser, auch vom dem*der Ehepartner*in, erfolgreich abgeschlossen worden sein. Eine Ausnahme bildet es, wenn ein Abbruch nicht selbst zu verantworten ist. Eine weitere Voraussetzung ist der Nachweis über das Sprachniveau A2 für das Ehepaar. Schulpflichtige Kinder müssen außerdem nachweisbar regelmäßig zur Schule gehen.

Keine der beiden Personen dürfen eine Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat haben, egal welches Strafmaß. Verstöße gegen das AufenthG oder AsylG werden erst ab einem Strafmaß von mehr als 90 Tagessätzen beachtet. Zudem darf kein Bezug zu einer extremistischen oder terroristischen Vereinigung existieren. Kinder dürfen keine Verurteilung von Straftaten wegen Drogenhandel oder -missbrauch, der Verletzung

⁵⁴ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) (Hrsg.). (2019). Anwendungshinweise zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BGBl. I 2019, S. 1021), 18.08.2021.

⁵⁵ Berliner Netzwerk für Bleiberecht (Hrsg.). (2019). Infopapier zur Duldung bei Beschäftigung. <https://www.bridge-bleiberecht.de/wp-content/uploads/Infopapier3-Beschaeftigungsduldung.pdf>, 18.08.2021.

⁵⁶ NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge. (2020). Kurzübersicht Beschäftigungsduldung: Wer kann die Beschäftigungsduldung beantragen? https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/wp-content/uploads/2020/06/Infoblatt_Besch%C3%A4ftigungsduldung.pdf, 18.08.2021.

⁵⁷ Voigt, C. (2020). Soziale Rechte für Flüchtlinge (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., Hrsg.; 3. aktual.). https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/sozialleistungen-fluechtlinge-2019-auf3_web.pdf, 18.08.2021.

der körperlichen Unversehrtheit oder gegen das Leben, haben. Eine Jugendstrafe von einem Jahr und mehr wird nur toleriert, sofern das Strafmaß zur Bewährung ausgesetzt ist.

Es darf noch keine Ausweisungsverfügung und noch keine Abschiebungsanordnung vorliegen. Die Duldung wird auch für die weiteren Familienangehörigen wie Ehepartner*in oder Kinder erlassen. Der formlose Antrag auf Beschäftigungsduldung wird bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt. Eine kostenfreie Vorlage des Flüchtlingsrats Thüringen e.V. kann hier herunter geladen werden: <https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Antragshilfen/2020%2009%20Antrag%20Besch%C3%A4ftigungsduldung%20ab%201.1.2020.doc>.

Mit dem schriftlichen Antrag muss bzw. kann auch der Entwurf des Arbeitsvertrags in Kopie mit eingereicht werden. Sofern die Ausländerbehörde plant, den Antrag abzulehnen, kann der*die Antragstellende ggf. dazu Stellung nehmen. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden, damit die Gründe, die gegen eine Ablehnung sprechen, ausführlich dargestellt werden und ggf. weitere Unterlagen schriftlich nachgereicht werden können. Dabei ist es wichtig, die Frist zur Anhörung zu beachten und es muss geprüft werden, ob die von der Ausländerbehörde angeführten Gründe rechtlich haltbar sind. Wenn gegen den Ablehnungsbescheid der Ausländerbehörde die Einlegung eines Widerspruchs möglich ist, sollte diese Möglichkeit geprüft werden. Bei einer endgültigen Ablehnung erfolgt die Prüfung der Klagefrist und ggf. eine Klage, evtl. auch im Eilrechtsverfahren. Hierfür ist die anwaltliche Vertretung empfehlenswert.

Sollte es zu einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses kommen, muss der*die Arbeitgeber*in die Ausländerbehörde hierüber informieren. Es kann zu einem Widerruf der Beschäftigungsduldung kommen, wenn die og. Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Das können zu wenige Wochenarbeitsstunden sein oder Straftaten.

Nach dem Ablauf der 30 Monate kann eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund nachhaltiger Integration gem. § 25b AufenthG erteilt werden. Anstelle der sonst sechs bis acht Jahre Voraufenthalt können Personen mit einer Beschäftigungsduldung bereits nach 2,5 Jahren ein Aufenthalt gewährt bekommen. Sofern hier die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Beschäftigungsduldung nach § 79 Abs. 4 AufenthG verlängert werden. Der unbefristete Aufenthalt in Deutschland wird möglich, wenn die Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist und der Antrag auf eine Niederlassungserlaubnis gestellt werden kann.

TIPP

► Weitere Informationen zum Thema Arbeit und Beschäftigung erhalten Sie über das „Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge (NAF plus)“ unter www.naf-mv.de. Auf einer interaktiven Karte wählen Sie Ihre Region aus und erhalten Informationen für eine Beratung vor Ort.

► Das „NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge“ hat eine Arbeitshilfe zur Beschäftigungsduldung für Arbeitgeber*innen und geflüchtete Personen erstellt, die hier aufgerufen werden kann: <https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/beschaeftigungsduldung/>



Bild: Birgit Böllinger auf Pixabay

8. Weiteres

8.1. Traumatisierung



Abbildung: vecteezy.

Geflüchtete haben oft Erlebnisse hinter sich, die nicht leicht zu verarbeiten sind. Dabei geht es vor allem um die Diskriminierung oder Verfolgung, die zur Flucht führte. Doch auch Ereignisse während der Flucht, wie eine Trennung oder gar der Tod von Angehörigen, massive Gewalterfahrungen, verursachen emotional großes Leid. Darüber hinaus kann auch die Wartezeit während des Asylverfahrens, das Leben in einer Gemeinschaftsunterkunft und das Zurechtfinden in einer vollkommen anderen Kultur in der Phase der Postmigration emotional so herausfordernd sein, dass die Psyche darunter leidet.⁵⁸

Es gibt keine generellen Regeln dafür, welche Erlebnisse als so katastrophal oder lebensbedrohlich empfunden werden, dass sie zu einer tiefen Verzweiflung führen. Jedoch hat eine Vielzahl der Betroffenen Erfahrungen gemacht, die emotional große Ohnmacht und Hilflosigkeit, Wut, Trauer und Scham auslösen.

Einmalige und zeitliche begrenzte Ereignisse, wie Naturkatastrophen und Unfälle, gehören zum „Trauma Typ I“ und sind leichter zu verkraften als Erlebnisse, die dem „Trauma Typ II“ zugeordnet werden. Hierzu gehört das wiederholte und gezielte Zufügen von psychischem und physischem Leid durch andere Menschen, sog. „man-made disaster“, wie Folter. Dies wird als besonders schlimm empfunden. Erfahren die Betroffenen dann keine angemessene Unterstützung dabei,

mit den diesbezüglich aufkommenden großen Gefühlen umgehen zu lernen, können sich psychische Erkrankungen, wie die Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), und Folgeerkrankungen, wie Depressionen, entwickeln.

Laut den Angaben der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) leiden 40-50% der geflüchteten Menschen unter posttraumatischem Stress, der wiederum bei einem Anteil von bis 40% zu suizidalen Gedanken oder gar bis zum Suizid führen kann. Neben den Erwachsenen leiden ungefähr 20% der geflüchteten Kinder unter einer PTBS.⁵⁹ Ungefähr die Hälfte der Geflüchteten leidet unter Depressionen. Bei beiden Erkrankungen wird sowohl die medikamentöse als auch psychotherapeutische Versorgung benötigt, damit sich die Symptomatik nicht chronifiziert oder sich womöglich weitere Folgeerkrankungen entwickeln.

Anzeichen für die Erkrankungen müssen nicht sofort sichtbar sein, sondern können auch viel später auftreten, bspw. wenn die betroffene Person sich eingelebt hat, endlich zur Ruhe gefunden hat und dann plötzlich „alles wieder hoch“ kommt. Traumatisierungen können sich daran zeigen, dass Erlebtes in Form von „Flashbacks“ wieder erlebt wird, in Träumen oder in Erinnerungen, die man nicht „wegdrücken“ kann. Deshalb vermeiden Traumatisierte teilweise bestimmte Orte oder Eindrücke, die sie an Schlimmes erinnern.

Die betroffenen Menschen können übererregt, unruhig oder unkonzentriert sein. Sie können aber auch unnatürlich still, wie „abgeschaltet“, wirken und dissoziieren oder ein ungewöhnliches Maß an Ruhe und Schlaf benötigen. Psychisches Leiden kann zu Lernschwierigkeiten führen, aber auch zu Suchttendenzen, wie bspw. Alkohol, Cannabis oder anderen Substanzen. Hiermit, und auch aufgrund unregulierter Aggressionen, besteht die

⁵⁸ Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF e.V.) (Hrsg.). (2016). Flüchtlinge in unserer Praxis. Informationen für ÄrztInnen und PsychotherapeutInnen. https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjM3L3S163yAhXI4uAKHV9gBdsQFnoECAIQAAQ&url=http%3A%2F%2Fwww.baff-zentren.org%2Fwp-content%2Fuploads%2F2016%2F03%2FBaFf-Fluechtlinge_in_unserer_Praxis.pdf&usq=AOvVaw3w8CNrnUBM01yNcCXudG3i, 18.08.2021.

⁵⁹ Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) (Hrsg.). (2015). BPTK-Standpunkt: Psychische Erkrankungen bei Flüchtlingen. https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/01/20150916_BPTK-Standpunkt_psychische_Erkrankungen_bei_Fluechtligen.pdf, 18.08.2021.

Gefahr, dass sich die Betroffenen selbst kriminalisieren und den bestehenden Anforderungen gesellschaftlicher Integration nur schwer nachkommen können. Dies kann im schlimmsten Fall Auswirkungen auf den Verbleib in Deutschland haben. Kinder hingegen können als „Bettnässer“ auffallen, zurückgezogen und still sein. Andere könnten durch Wut und schwer kontrollierbare Gefühlsausbrüche auffallen.

Häufig werden psychische Leiden seitens der Sozialämter nicht als „dringlich behandlungsbedürftig“ eingeschätzt. Aus diesem Grund kommt vielen Betroffenen keine angemessene Behandlung zu. Daher können Angebote in psychosozialen Zentren (Adressen am Ende des Kapitels) lebensrettend sein. Doch diese können ihre Leistungen meist nicht mit den Krankenkassen abrechnen. Der BPTK fordert hier eine Änderung.

Als Laiin oder Laie können Sie eine Traumatisierung nicht „heilen“. Sie können aber einiges tun, um die leidende Person zu unterstützen. Eine offene und wertschätzende Begegnung auf Augenhöhe kann dabei wohltuend für die Seele sein. So können Sie versuchen, das Selbstwertgefühl zu stärken und den Blick gemeinsam auf Erfolge sowie Leistungen, also das, was bereits geschafft wurde, zu richten. Zeigen Sie ehrliche Anerkennung für Kenntnisse oder Fähigkeiten, also die Stärken Ihres Gegenübers. Der Mensch vor Ihnen ist mehr als nur Opfer. Betroffen zu sein ist lediglich ein Aspekt, der die Identität ausmacht. Die Person ist daneben noch so vieles mehr. Sie ist außerdem Überlebende*r und Neuanfänger*in.

TIPP

In der kostenfreien Online-Fortbildung erfahren Sie mehr zum Thema und einen angemessenen Umgang mit traumatisierten Menschen:

► Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF e.V.), & Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) (Hrsg.). (2016). E-Learning für Lehrkräfte: Traumasensible Unterstützung für geflüchtete Kinder und Jugendliche. www.trauma-sensibel.de

Sie können die geflüchtete Person dabei unterstützen, einem geregelten Tagesablauf nachzuge-

hen. Routine und Tätigkeiten, wie bspw. Kochen, die die Selbstfürsorge stärken, sind sehr wichtig. Normalität ist gut.

Nehmen Sie sich Zeit, um mit der Person Gespräche zu führen. Zuhören kann sehr helfen. Haben Sie Geduld, auch wenn etwas mehrfach erzählt wird. Sollte das traumatische Ereignis gedanklich aber in einer ständigen Wiederholung ausgeführt werden, ist ein „Stopp“ sinnvoll. Durch die Wiederholung kann sich das Trauma noch weiter verfestigen. Helfen Sie das Gedankenkarussell anzuhalten. Setzen Sie auch die für Sie selbst notwendigen Grenzen. Das ist wichtig! Das Anhören von katastrophalen Geschichten birgt das Risiko einer Sekundärtraumatisierung und kann auch Ihnen schaden. Erwarten Sie nicht zu viel von sich und suchen auch Sie sich professionelle Hilfe, wenn Sie das Gehörte nicht mehr loslässt.

Auch wenn es sich empfiehlt, psychische Leiden medizinisch behandeln zu lassen: Drängen Sie die betroffene Person nicht. Jeder Mensch hat das Recht, selbst darüber zu entscheiden, ob, von wem und wie er sich helfen lassen möchte. Es kann mitunter Jahre dauern, bis Betroffene sich bereit dazu fühlen, einen „Doktor für den Kopf“ aufzusuchen. Häufig müssen Stigmatisierungen aus der Peer-Group befürchtet werden, da seelische Probleme in den Herkunftsländern oftmals als Schwäche ausgelegt werden (Noch vor ein paar Jahren verhielt es sich in Deutschland diesbezüglich nicht viel anders). Also, haben Sie Geduld und klären Sie darüber auf, dass man sich nicht schämen muss und wobei ein solcher Arzt unterstützen kann. In einem psychosozialen Zentrum können Sie sich gemeinsam über mögliche Therapieformen oder Alternativangebote informieren.

Sofern Sie mehr Informationen zu der Thematik suchen, können Sie sich in der Broschüre der „Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF e.V.)“ mit dem Titel „Flüchtlinge in unserer Praxis“ informieren. Für pädagogische Fachkräfte steht derzeit kostenfrei eine Online-Fortbildung „Traumasensible Unterstützung für geflüchtete Kinder und Jugendliche“ des BAfF e.V. und des „Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF)“ zur Verfügung.

ADRESSEN

von Beratungsstellen und spezialisierte Behandlungseinrichtungen, die aufgesucht werden können:

Psychosoziales Zentrum für Asylsuchende und MigrantInnen in Vorpommern

Kapaunenstr. 10 // 17489 Greifswald // Mail: psz@kdw-greifswald.de // Tel: 03834/ 23 11 269

Psychosoziale Beratung der Diakonie MV

Lübecker Straße 111-113 // 19059 Schwerin // Mail: migration@diakonie-mv.de // Tel.: 0385/ 343347-65

Psychosoziales Zentrum für Geflüchtete des Curiates e.V.

Kösterstraße 6a // 18273 Güstrow // Mail: psz@curiates.de // Tel: 03843/ 776 58 81

Psychosoziales Zentrum Rostock für Geflüchtete und Migrant*innen

Paulstraße 48-55 // 18055 Rostock // Mail: psz@oekohaus-rostock.de // Tel: 0157/ 32567922
(Mi. 10-12 Uhr)

Psychosoziale- & Bildungsberatung für geflüchtete Menschen der Hochschule Neubrandenburg

FB Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung: Dialog Hochschule- Gesellschaft & Migration
Marie Ortmann // Mail: ortmann@hs-nb.de // Tel: 0395 5693 5112

Psychosoziale Online-Beratung für Geflüchtete

Ipso ist eine humanitäre Gesellschaft, aktiv im Bereich der psychosozialen Betreuung und kulturellem Dialog: <https://www.ipso-ecare.com/home-14.html>

Ein muttersprachliches, niedrigschwelliges Beratungsangebot soll die psychosoziale Versorgung von geflüchteten Menschen in Deutschland langfristig verbessern. Das Kooperationsprojekt der Malteser Werke und der International Psychosocial Organisation (Ipso gGmbH) sieht vor, geflüchtete Menschen über ein Jahr (drei Monate Intensivschulung, neun Monate supervidierte Praxis) zu psychosozialen ‚CounselorInnen‘ weiterzubilden. Diese werden ab 2021 ihre Hilfe in diversen Flüchtlingsunterkünften und weiteren Einrichtungen bedarfsgerecht anbieten. Gespräche auf Augenhöhe bilden dabei die Grundlage, um Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.

Psychosoziales Counseling der Malteser Werke // Projektleitung: Charleen Brüggemann
Rosa-Luxemburg-Straße 27 // 18055 Rostock // Mail: charleen.brueggemann@malteser.org

8.2. Identitätsklärung und Passbeschaffung

In Deutschland gilt nach § 3 Abs. 1 AufenthG die Passpflicht, damit die Identität von Personen, die sich im Bundesgebiet aufhalten, feststellbar ist. Die Identitätsklärung ist daher ein wichtiger Bestandteil der Mitwirkungspflicht innerhalb des Asylverfahrens und bei einer Duldung. Doch wie soll man nachweisen, wer man ist, wenn man selbst keinen Pass hat? Und was für Sanktionen drohen, wenn man nicht das macht, was die Behörden von ei-

nem verlangen?^{60, 61} Die Klärung der Identität wird verlangt, um einerseits bei einem erlangten Recht auf Aufenthalt einen Pass ausstellen zu können. Andererseits wird sie seitens der Behörden benötigt, um eine*n abgelehnten Asylbewerber*in zurück in das Herkunftsland abschieben zu können. Je nachdem in welchem Aufenthaltsstatus sich die Person befindet, gelten unterschiedliche Mitwirkungspflichten.

⁶⁰ BLEIBdran. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen. (2020). Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung für Menschen im Asylverfahren. https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/Asylverfahren_Mitwirkungspflichten_bleibdran_2020.pdf, 14.08.2021.

⁶¹ BLEIBdran. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen. (2019). Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung / Passbeschaffung für Menschen mit Duldung. https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2019-09_Arbeitshilfe_Mitwirkungspflichten.pdf, 14.08.2021.

Während des Asylverfahrens

Während des Asylverfahrens sind Antragsteller*innen nach § 15 Abs. 2 S. 4ff. AsylG dazu verpflichtet, die eigene Identität nachzuweisen. Dazu gehört es, seinen Pass oder ein Ersatzdokument bei der Behörde abzugeben. Bei fehlender Mitwirkung oder Täuschung kann der Asylantrag gem. § 30 Abs. 3 Nr. 2 u. Nr. 5 AsylG abgelehnt werden oder durch das BAMF entsprechend § 33 Abs. 1 u. Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AsylG beendet werden. Darüber hinaus können entsprechend § 1a Abs. 5 AsylG durch das Sozialamt die Leistungen für sechs Monate gekürzt werden. Dies kann solange verlängert werden, bis den Mitwirkungspflichten nachweisbar nachgekommen wurde. Um solche Sanktionen zu vermeiden, muss alles Zumutbare unternommen werden, den Verpflichtungen der Behörde nachzukommen. Ein*e Asylbewerber*in im laufenden Asylverfahren muss aber nicht zur Botschaft, weil währenddessen kein Kontakt mit Behörden des Herkunftslands bestehen darf. Sonst kann davon ausgegangen, dass kein Fluchtgrund existiert und der Asylantrag kann nach § 33 Abs. 3 AsylG als zurückgenommen gelten. So brauchen auch Verwandte im Herkunftsland nicht dabei helfen, Nachweispapiere bei Behörden zu besorgen. Ihnen könnte Gefahr drohen. Dies zu verlangen, ist seitens der Ausländerbehörde auch nicht zumutbar.

Bei einer Duldung

Auch wenn eine Duldung erteilt worden ist, muss gem. §§ 3, 48 Abs. 3 AufenthG u. § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG verpflichtend dabei mitgewirkt werden, die Identität nachzuweisen. Da für das Erteilen einer Aufenthaltserlaubnis ein Pass die Voraussetzung ist, wird die zweifelsfreie Identität bspw. bereits für das Ausstellen der Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung verlangt. Dabei muss alles Zumutbare unternommen werden, da ansonsten Sanktionen drohen. Dies können ein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG sein oder Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG. Zudem kann eine Residenzpflicht nach § 61 Abs. 1c Nr. 3 S. 2 verhängt werden und ohne Zustimmung der Ausländerbehörde darf die Stadt oder Gemeinde nicht mehr verlassen werden. Es kann auch Mitwirkungshaft nach § 62 Abs. 6 AufenthG verhängt werden, wodurch erzwungen werden soll,

bestimmte Termine wahrzunehmen. Es ist auch möglich, dass eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität gem. § 60b AufenthG verhängt wird, während der keine Aufenthaltszeit für ein etwaiges Bleiberecht gilt. Hier wird dann außerdem eine Wohnsitzauflage verhängt.

Weitere Folgen können eine Geldstrafe oder Gefängnis sein. Es wäre möglich, dass eine Abschiebung nicht angekündigt wird und Abschiebehaft oder Ausreisegewahrsam verhängt wird.

Nachweisdokumente

Doch wie kann die Identität nachgewiesen werden? Viele Geflüchtete verfügen bei der Einreise über keine Ausweispapiere, weshalb es schwer ist, dieser Mitwirkungspflicht nachzukommen.

Die Einschätzung seitens Behörden, was aus deren Sicht als zumutbare Handlungen zur Passbeschaffung gilt, wird in dem seit 2019 neuen § 60b Abs. 3 AufenthG aufgeführt. Dies spiegelt nicht die Einschätzung von Menschenrechtsorganisationen wider. Ein ausführlicher Artikel hierzu findet sich in dem Infodienst „Human Places“ des Flüchtlingsrats M-V e.V. im Heft 1/21. Dieser kann über den folgenden Link abgerufen werden: <https://www.fluechtlingsrat-mv.de/wp-content/uploads/2021/05/2101-HP-Web.pdf>

Das BMI empfiehlt in einem Rundschreiben das Vorlegen amtlicher Dokumente mit biometrischen Merkmalen und Angaben zur Person.⁶² Neben dem Pass wird daher auch ein Personalausweis oder Passersatzdokument, ein Wehrpass, der Führerschein, die Konsularkarte oder ein Laisser-Passer als Beweis entgegengenommen. Auch wenn das Datum dieser Dokumente bereits abgelaufen ist, ist es besser diese, als gar keine vorzulegen. Das BAMF akzeptiert aber auch andere amtliche Nachweise, wie bspw. eine Geburtsurkunde, die Heiratsurkunde, ein Schulzeugnis oder -bescheinigung, die Studienbescheinigung oder eine Meldebescheinigung, den Auszug aus dem Familienbuch oder Visa. In einer Gesamtschau können mehrere dieser Dokumente als Indizien für die Identität zusammengefasst werden. Nachweise mit einem Lichtbild sind dabei am hilfreichsten. Es ist empfehlenswert, sich von diesen Dokumenten eine beglaubigte Kopie anzufertigen, bevor diese im Original bei der Behörde abgegeben werden.

⁶² Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) (Hrsg.). (2019). Anwendungshinweise zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BGBl. I 2019, S. 1021).

Man sollte es sich außerdem bescheinigen lassen, welche Unterlagen eingereicht wurden. Schritte, die zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht unternommen worden sind, sollten notiert werden. Eine ausführliche Dokumentation kann dabei helfen, dass, wenn die Identität nicht (innerhalb der Frist) geklärt werden kann, der antragstellenden Person daraus kein Nachteil entsteht. Sollte die Ausländerbehörde bestimmte Nachweise zur Identitätsklärung haben wollen, sollte sich die Person die Aufforderung zur eigenen Absicherung schriftlich geben lassen. So kann bspw. bei einer Rechtsberatung bessere Unterstützung erhalten werden.

TIPP

Das Thüringer Netzwerk „BLEIBdran“ hat zwei ausführliche Arbeitshilfen zur Identitätsklärung erstellt. Sie sind in den Sprachen Arabisch, Dari, Deutsch, Englisch und Türkisch verfügbar.

► Nähere Informationen zu „Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung für Menschen im Asylverfahren“ finden sich unter diesem Link:

https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/Aylverfahren__Mitwirkungspflichten_bleibdran_2020.pdf

► Nähere Informationen zu „Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung / Passbeschaffung für Menschen mit Duldung“ finden sich unter diesem Link: https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2019-09_Arbeitshilfe_Mitwirkungspflichten.pdf

In beiden Arbeitshilfen finden sich hilfreiche Vordrucke für die Dokumentation der Mitwirkungspflicht und zur Dokumentation diesbezüglicher Gespräche.

- Eine Zusammenstellung von Gerichtsurteilen zur Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung ist hier zu finden: <https://www.fluechtlingsrat-mv.de/zusammenstellung-von-gerichtsurteilen-zur-mitwirkungspflicht-bei-der-passbeschaffung/6420/>

- Der Flüchtlingsrat M-V stellt eine Kopiervorlage für ein Begleitprotokoll bei Botschaftsbesuchen zur Verfügung. Das kann unterstützend für die Dokumentation genutzt werden: <https://www.fluechtlingsrat-mv.de/begleitprotokoll-botschaft/>

Datenauslese

Seit 2017 ist es für das BAMF zulässig, auch das Smartphone oder andere Datenträger von Asylbewerber*innen auszuwerten, um die Identität festzustellen, wenn dies durch mildere Mittel nicht möglich wäre vgl. § 15a AsylG. Doch häufig geschieht dies bereits, noch bevor die Antragsteller*innen sich in einer Anhörung ausführlich äußern können. Deshalb kommt die „Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GGF)“ in einer von ihr veröffentlichten Studie zu dem Schluss, dass die Praxis des BAMF gegen „[...] das Grundrecht auf Integrität und Vertraulichkeit von informationstechnischen Systemen und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung[...]“ verstößt (S. 5).⁶³ Beim Auslesen der Datenträger werden umfangreich Ländercodes, die Sprache der Textnachrichten, Domain-Endungen aufgerufener Websites, Lokationsdaten, Login-Namen und Profilvereiner analysiert. Die meisten dieser Angaben sind tiefgreifend privat und haben zudem keine Aussagekraft. So kann ein Smartphone während der Flucht erworben worden sein und damit Kontakt zu Verwandtschaft gehalten werden, die bspw. in der Türkei festsetzt.

Darüber hinaus konnten im Jahr 2018 bei nur 2% der Datenträgerauswertungen festgestellt werden, dass die getätigten Angaben zur Identität nicht mit den Aussagen der Asylsuchenden übereinstimmen. Seit 2017 wurden ungefähr 20.000 Mobiltelefone von Asylsuchenden ausgelesen. Bis zum Jahr 2019 beliefen sich die IT-Kosten für das Verfahren beim BAMF auf 11,2 Millionen Euro. Dies steht in keinem Verhältnis zum vermeintlichen Nutzen. Zudem gilt das Ergebnis der Prüfung im Asylverfahren lediglich als Indiz und nicht als Beweis für die Identität.

Gegen diese Praxis wurde mittlerweile erfolgreich von einer Afghanin vor dem Verwaltungsgericht in Berlin geklagt. Auch weitere geflüchtete Menschen haben bereits Klagen eingereicht. Die GFF sieht in dieser Praxis ganz klar einen Verstoß gegen die Verfassung. Betroffene können sich juristisch beraten lassen.⁶⁴

⁶³ Biselli, A., & Beckmann, L. (2019). Das Smartphone, bitte! Digitalisierung von Migrationskontrolle in Deutschland und Europa (Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V., Hrsg.). https://freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2019/12/GFF-Studie_Digitalisierung-von-Migrationskontrolle.pdf, 14.08.2021.

⁶⁴ beck-aktuell. (2021). Grenzen für das Auslesen und Verwerten von Handy-Daten Asylsuchender. <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/vg-berlin-auslesen-und-verwerten-von-daten-auf-handys-von-asylsuchenden-beanstandet>, 14.08.2021.

8.3. Zugang zu Informationen

Menschen, die gerade in die Arbeit mit geflüchteten Menschen einsteigen, finden online eine Vielzahl an Websites, um sich Informationen zu beschaffen. Diese sind jedoch häufig nicht mehr aktuell. Rechtsquellen stehen zudem oft im Zusammenhang mit anderen Vorschriften, die ebenfalls beachtet werden müssen. Häufig werden auch Materialien für die geflüchteten Menschen gesucht.

Um Ihnen den Rechercheeinstieg zu erleichtern, finden Sie hier eine kurze Liste mit Empfehlungen:

<https://www.fluechtlingsrat-mv.de/downloadslinks/> • Der Flüchtlingsrat M-V e.V. stellt auf seiner Homepage in der Rubrik „Service“ zahlreiche Arbeitshilfen, Materialien und Adressen bereit.

<https://www.asyl.net> • Der „Informationsverbund Asyl und Migration e.V.“ ist ein Zusammenschluss von in der Flüchtlings- und Migrationsarbeit aktiven Organisationen. Gemeinsames Ziel ist es, für die Beratungs- und Entscheidungspraxis relevante Informationen zugänglich zu machen.

<https://fluechtlingshelfer.info/start> • Auf dieser Website wird gesammeltes Wissen für die Unterstützung Geflüchteter, für Ehrenamtliche und deren Koordination und für die Betroffenen selbst zur Verfügung gestellt.

<https://www.proasyl.de/> • „PRO ASYL“ setzt sich für die Rechte von Flüchtenden und Migrant*innen ein, hilft Schutzsuchenden im Asylverfahren, recherchiert Menschenrechtsverletzungen an den Grenzen und kämpft für eine offene Gesellschaft, in der Geflüchtete Schutz erhalten.

<https://www.ggua.de/> • Die „Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA)“ ist ein eingetragener Verein, der soziale und aufenthaltsrechtliche Beratung für Flüchtlinge anbietet. Daneben bestehen weitere Projekte zur Verbesserung der Lebensbedingungen und der Inklusion von Geflüchteten und anderen Migrant*innen.

<https://www.einwanderer.net/> • Diese Website ist Teil des „Projekt Qualifizierung“ der „GGUA Flüchtlingshilfe e. V.“ und stellt in seiner Infothek Hilfreiches für die Beratungsarbeit, Handreichungen und Broschüren zur Verfügung.

<https://www.ecoi.net/de/> • Das „European Country of Origin Information Network“ leistet einen wichtigen Beitrag zu fairen und effizienten Asylverfahren, indem es allen am Verfahren beteiligten Parteien schnellen und einfachen Zugang zu qualitativ hochwertigen und aktuellen Herkunftsländerinformationen bietet.

<https://www.fluechtlingsrat.de/> • Hierüber kann man Zugang zu den Websites der Landesflüchtlingsräte erhalten. Diese sind politisch unabhängige Zusammenschlüsse Engagierter im Bereich Flucht und setzen sich bundesweit für gute und faire Asyl-, Lebens- und Aufnahmebedingungen schutzsuchender Flüchtender ein.

<https://willkommeninmv.de/> • Auf dem Willkommensportal des „Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport M-V“ können eine erste Orientierung und kurze Informationen zum neuen Leben für Geflüchtete in M-V erhalten werden.

<https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/statistik-node.html> • Hier sind statistische Informationen zu den Themenbereichen Asyl, Migration und Integration des „Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)“ aufbereitet.

<https://b-umf.de/> • Der „Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ setzt sich für geflüchtete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ein. Als gemeinnütziger Verein agiert er unabhängig und parteiisch an der Seite der jungen Menschen und der sie unterstützenden Systeme.

Adressen

Beratung und Unterstützung

Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. // Postfach 110229, 19002 Schwerin //
Tel. 0385/5815790, www.fluechtlingsrat-mv.de.de; Link zu Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände
in den Kreisen und Gemeinden: www.fluechtlingsrat-mv.de/beratung

NAF Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge via VSP gemeinnützige GmbH // Mecklenburgstraße 9,
19053 Schwerin // Tel. 0385/555720, Fax: 0385/55572029, www.naf-mv.de

Willkommen in M-V // Übersicht über Behörden und andere Akteure in MV: www.willkommeninmv.de

Psychosoziales Zentrum Greifswald // Kapaunenstraße 10, 17489 Greifswald // Tel. 03834/2311269,
www.kdw-greifswald.de (weitere Adressen, siehe Kapitel „8. 1. Traumatisierung“)

Psychologische Beratungsstelle Schwerin // Wismarsche Straße 143, 19053 Schwerin //
Tel. 0162/1021280, www.diakonie-mv.de

Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern //
Eisenbahnstraße 8, 18273 Güstrow // Tel. 03843/774990, Fax 03843/7749921, www.ehrenamtsstiftung-mv.de,
Email: kontakt@ehranamtsstiftung-mv.de

Integration durch Qualifizierung (IQ Netzwerk MV) // migra e.V., Budapester Straße 16,
18057 Rostock // Tel. 0382/37799649, fakhouri@migra-mv.de, <https://www.iq-mv.de/>

Behörden und Gerichte in Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Innere Verwaltung, Amt für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten // Nostorfer
Straße 1, 19258 Nostorf -Horst // Tel.: 03884/7370, Fax: 03884/737100, E-Mail: poststelle@lafl.mv-regierung.de,
<https://www.laiv-mv.de/Migration/>

Bundesamt für Migration und Flüchtling // Außenstelle M B 13 Nostorf-Horst, Nostorfer Straße 1,
19258 Nostorf-Horst // Tel.: 03884/7200, Fax.: 03884/720199, www.bamf.de

Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt // Raaberg 6, 24576 Bad Bramstedt // Tel.: 04192/5020,
Fax: 04192/899698, Email: bpol.badbramstedt@polizei.bund.de, www.bundespolizei.de
(diese Direktion ist auch für Mecklenburg-Vorpommern zuständig)

Ministerium f. Inneres und Europa d. Landes Mecklenburg-Vorpommern // Postfach 110552,
19005 Schwerin // Tel.: 0385/74200, Fax.: 0385/714438, www.regierung-mv.de

Verwaltungsgericht Schwerin // Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin // Tel. 0385/54040,
Fax, 0385/5404114, Email: verwaltung@vg-schwerin.mv-justiz.de

Oberverwaltungsgericht Greifswald // Domstraße 7, 17489 Greifswald // Tel.: 03834/89050,
Fax: 03834/890539, Email: verwaltung@ovg-greifswald.mv-justiz.de

Härtefallkommission beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung // Geschäftsstelle,
Alexandrinenstr. 1, 19055 Schwerin // Tel.: 0385/5882150, Fax.: 0385 /5884822150,
Email: ghk@im.mv-regierung.de, <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Asyl-und-Fluechtlinge/H%C3%A4rtefallkommission/>

Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern // Schloßstraße 8, 19053 Schwerin //
Tel.: 0385/5252709, Fax: 0385/5252744, Email: post@buergerbeauftragter-mv.de,
<https://www.buergerbeauftragter-mv.de/>

Der Flüchtlingsrat Mecklenburg- Vorpommern e.V.

ANTRAG AUF

- MITGLIEDSCHAFT ODER
- FÖRDER-MITGLIEDSCHAFT (bitte ankreuzen)



Ich beantrage hiermit die **Aufnahme** im Verein Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. Fördermitglieder und Mitglieder können Privatpersonen, Vereine oder Institutionen werden.

Als Fördermitglied habe ich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eingeschränkte Mitgliederrechte: Informations- und Vorschlagsrecht, aber kein Stimmrecht.

Name und ggf. Bezeichnung der Institution/ des Vereins

Anschrift

Kontaktdaten (Email, Telefon)

Geburtsdatum

Ich bin aktiv in einer Initiative, die nicht als juristische Person eingetragen ist (Name der Initiative).

Der **Mitgliedsbeitrag** beträgt 36€ pro Jahr. Ein geringerer Beitrag ist möglich. Bitte stellen Sie dazu einen Antrag. Ich bezahle den Mitgliedsbeitrag

- selbst per Überweisung
- per Bankeinzug

Hiermit erteile ich dem Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. die Erlaubnis, den o.g. Beitrag zum 1. September jeden Jahres von meinem Konto einzuziehen.

Kontoinhaber*in

IBAN

BIC

- Ich möchte regelmäßig über Termine und Treffen des Flüchtlingsrat MV informiert werden. (Bitte oben Emailadresse angeben)
- Ich möchte in die Mailingliste eingetragen werden.
- Ich möchte das Info-Heft „HUMAN PLACES“ erhalten, das unregelmäßig erscheint. (Bitte oben Postanschrift angeben)

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich mit der Speicherung meiner angegebenen Daten zu den o.a. Zwecken einverstanden bin. Ich habe jederzeit das Recht auf Auskunft, welche Daten gespeichert sind, sowie auf Löschung meiner Daten.

Datum, Unterschrift/en

Vorstand: Ulrike Seemann-Katz, Katharina Herold, Susann Kamprad, Sabine Klemm, Christian Wöhlke
Amtsgericht Schwerin: VR 958

Bank für Sozialwirtschaft | BIC: 10020500/BFSWDE33BER | IBAN: DE66100205000001194300

Der Flüchtlingsrat MV e.V. wird gefördert durch:

PROASYL
Förderverein PROASYL e.V.

SPENDENKONTO für Ukraine-Flüchtlinge in M-V

Unterstützerinnen

JANA Michael

Integrationsbeauftragte M-V

ULRIKE SEEMANN-KATZ

Flüchtlingsrat M-V e.V.

STEFFI PULZ-DEBLER

MdL, DIE LINKE

DAGMAR KASELITZ

MdL, SPD

ANNE SHEPLEY

MdL, B90/DIE GRÜNEN

BARBARA BECKER-HORNICKEL

MdL, FDP

DE12 1002 0500 0001 1943 02

Flüchtlingsrat M-V e.V.

Stichwort "Ukraine"



FLÜCHTLINGSRAT
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Der Flüchtlingsrat ruft zu Spenden zugunsten aus der Ukraine geflüchteter Menschen auf.

Diese kommen fast alle nur mit dem, was ein Mensch tragen kann. Sie haben alles verloren und benötigen unter Umständen schnelle Hilfe. Lebensmittel, ein Bett und Kleidung müssen vor Ort organisiert werden. Das möchten wir mit Geldleistung ebenso unterstützen wie die Ausgaben für Dolmetschende, für das freiwillige Engagement, für Fahrkosten oder Raummieten, für Spielzeug, für Hygiene, für Beratung oder für sonstiges Notwendige, das Behörden nicht oder nicht schnell genug leisten können.

Unter dem Stichwort „Ukraine“ erbitten wir Spenden auf das Konto

Flüchtlingsrat M-V e.V.

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE12 1002 0500 0001 1943 02

BIC: BFSWDE33BER

Auf Wunsch erhalten Sie eine Spendenbescheinigung. Bitte geben Sie dazu Ihre Anschrift an.